

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales
Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

15. Juni 2022

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 unterbreiten Sie den Kantonsregierungen die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens zur Stellungnahme.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen begrüssen respektive damit einverstanden sind, dass die Schweiz diesem Übereinkommen ohne Vorbehalte oder weitere Erklärungen beitrifft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- ipr@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ipr@bj.admin.ch

Appenzell, 7. Juli 2022

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende März 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Genehmigung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen einverstanden. Vorbehalte und Erklärungen müssen keine abgegeben werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

per E-Mail: ipr@bj.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 1. Juli 2022

Eidg. Vernehmlassung; Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens bis 7. Juli 2022 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ziel des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ist es, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den internationalen Handel zu fördern. Das Übereinkommen ist seit 2015 bei vielen wichtigen Handelspartnern der Schweiz in Kraft (erläuternder Bericht, S. 2). Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats reichte am 12. April 2021 die Motion 21.3455 "Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken" ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt wurde, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens vorzulegen. Mit dieser Vorlage wird die Motion erfüllt. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Förderung des internationalen Handels. Insbesondere für KMU könnte es Erleichterungen hinsichtlich der Rechtssicherheit und Planbarkeit mit sich bringen und Unsicherheiten vorbeugen. Der Regierungsrat ist zudem der Ansicht, dass die Ratifikation des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen die Attraktivität der Schweiz als internationaler Gerichtsstandort weiter stärken würde. Ausserdem würde damit eine Lücke in Sachen Anerkennung und Vollzug von Gerichtsstandsentscheiden geschlossen. Der Regierungsrat unterstützt aus diesen Gründen die Genehmigung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per E-Mail (ipr@bj.admin.ch)

RRB Nr.: 528/2022
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

18. Mai 2022

Vernehmlassung des Bundes: Genehmigung des Haager Übereinkommens Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur titelerwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Bern begrüsst die Genehmigung des Übereinkommens, da es in seinem Geltungsbereich Rechtssicherheit schafft und dafür sorgt, dass Entscheide vereinbarter staatlicher Gerichte solchen von Schiedsgerichten gleichgestellt werden. Wir sind damit einverstanden, dass die Schweiz keine Vorbehalte und Erklärungen zum Übereinkommen anbringt bzw. abgibt, da diese die beabsichtigte Rechtssicherheit wieder einschränken würden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Justizleitung

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
anna-claudia.alfieri@bj.admin.ch

Liestal, 21. Juni 2022

Vernehmlassung
betreffend Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir unterstützen den vom Bundesrat vorgeschlagenen Beitritt der Schweiz zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen. Dieses regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen samt Anerkennung und Vollstreckung der Urteile, wenn die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaats gewählt haben. Damit erhöht das Übereinkommen in seinem Geltungsbereich die Rechtssicherheit, was sehr zu begrüßen ist. Vorbehalte und Erklärungen der Schweiz zum Übereinkommen erachten wir als kontraproduktiv, solche würden die beabsichtigte Erhöhung der Rechtssicherheit wieder einschränken.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per E-Mail an:
ipr@bj.admin.ch

Basel, 28. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 28. Juni 2022
Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. März 2022 haben Sie uns die Vorlage zur Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Genehmigung des Haager Übereinkommens, das bereits bei vielen Handelspartnern der Schweiz in Kraft ist, weil es die Rechtssicherheit erhöht und den internationalen Handel fördert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : ipr@bj.admin.ch

Fribourg, le 14 juin 2022

2022-698

Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'adoption de for

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 30 mars dernier, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions. Nous avons le plaisir de vous informer de notre plein accord avec le projet d'approbation de la Convention de La Haye.

En vous remerciant une nouvelle fois de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Olivier Curty, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la justice ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 29 juin 2022

Le Conseil d'Etat

2778-2022

Département fédéral de justice et police
Madame Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : approbation de la Convention de La Haye du 30 juin 2005 sur les accords d'élection de for

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à votre courrier du 30 mars 2022 relatif à l'objet susmentionné, lequel a retenu notre meilleure attention.

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève, après consultation du pouvoir judiciaire genevois, vous informe être favorable à l'approbation par la Suisse de la Convention de La Haye du 30 juin 2005 sur les accords d'élection de for qui régit la compétence internationale des tribunaux en matière civile et commerciale et la reconnaissance des jugements lorsque les parties ont délégué les tribunaux d'un Etat particulier pour un litige.

Vous remerciant d'avoir consulté notre Conseil, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Mauro Poggia

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 6. Juli 2022
Unsere Ref: 2022-96

Vernehmlassung i. S. Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir keine Bemerkungen bzw. Ergänzungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühlemann
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- ipr@bj.admin.ch



Sitzung vom

21. Juni 2022

Mitgeteilt den

21. Juni 2022

Protokoll Nr.

543/2022

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument:

jpr@bj.admin.ch

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 lassen Sie uns die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens zur Stellungnahme zukommen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die angestrebte Erhöhung der Rechtssicherheit, indem mit dem Übereinkommen die Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen international gestärkt werden soll. Dasselbe gilt für die internationale Positionierung der Schweiz als Gerichtsstandort, welche mit dem Beitritt zum Übereinkommen verbessert werden kann. In diesem Sinne besteht für die Regierung des Kantons Graubünden keine Veranlassung zur Anbringung von Vorbehalten oder Erklärungen zum Übereinkommen, weshalb auf eine weiterführende Stellungnahme verzichtet wird.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Frau lic. iur. Alexandra Buchmeier, Juristische Mitarbeiterin Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (081 257 25 03; alexandra.buchmeier@djsg.gr.ch).

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police
A l'attention de Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Suter

Par courriel à ipr@bj.admin.ch
(en formats Word et PDF)

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 28 juin 2022

Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura a l'avantage de vous faire savoir qu'il n'a pas d'objections à formuler quant à l'approbation par la Suisse de la convention citée en marge.

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

per E-Mail
ipr@bj.admin.ch

Luzern, 5. Juli 2022

Protokoll-Nr.: 878

**Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens
Vernehmlassung**

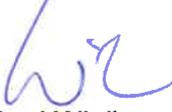
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens durch den Bundesrat begrüssen. Es dient der Verstärkung der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung der richterlichen Entscheidungen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit.

Die Gerichte haben sich zunehmend mit internationalen Sachverhalten zu befassen. Daher werden die Bestrebungen, die Wirkungen von Gerichtsstandsvereinbarungen international zu regeln und zu stärken, als sinnvoll erachtet. Die Bestimmungen des Übereinkommens erscheinen uns grundsätzlich ausgewogen.

Es besteht allerdings die Gefahr, dass der Gerichtsstand Schweiz für Streitsachen ohne Bezug zum Standort Schweiz oder zu schweizerischem Recht festgelegt wird. Dies kann dazu führen, dass sich kleinere Gerichte plötzlich mit aufwändigen Streitigkeiten unter Anwendbarkeit von ausländischem Recht beschäftigen müssten. Für den Kanton Luzern ist der Nutzen des Übereinkommens deshalb nicht wirklich erkennbar und eine Umsetzung wäre mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Das Gerichtsstandsübereinkommen ist deshalb nur unter dem Vorbehalt zu genehmigen, dass es in der Schweiz ausschliesslich für diejenigen Kantone gilt, die ein Handelsgericht installiert haben.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for

Madame, Monsieur,

Votre communication du 30 mars 2022, mettant en consultation le projet d'approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

Au nom de la République et Canton de Neuchâtel, nous vous indiquons que nous n'avons pas de remarques particulières à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 22 juin 2022

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. Juli 2022

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit undatiertem Schreiben eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Ziel des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ist es, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den internationalen Handel zu fördern. Es regelt die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Handelssachen, wenn die Parteien eines Rechtsstreits das zuständige Gericht benannt haben. Ebenso stellt es die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sicher, die von einem in einer solchen Vereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gefällt wurden.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterstützt die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens und hat hierzu keine Vorbehalte anzubringen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Joe Christen
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- ipr@bj.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement
3003 Bern

ipr@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4333
Unser Zeichen: db

Sarnen, 20. Juni 2022

**Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens;
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Karin*
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens danken wir Ihnen.

Wir begrüssen die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens und haben zu den Ausführungen im erläuternden Bericht keine Bemerkungen.

Zur Frage, ob die Schweiz Vorbehalte oder Erklärungen zum Übereinkommen abgeben soll, haben wir folgendes Anliegen. Es müsste unseres Erachtens möglich sein, dass die Gerichte es ablehnen können, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, wenn weder die Parteien noch der Rechtsstreit einen Bezug zum Staat des vereinbarten Gerichts aufweisen. Sollten sich entsprechende Erklärungen nicht bewähren, können diese nach Art. 32 des Übereinkommens jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat



Regierungsrat Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 39 61

St.Gallen, 25. Mai 2022

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit E-Mail vom 30. März 2022 haben Sie den Kantonsregierungen die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens zur Vernehmlassung unterbreitet.

Ich teile Ihnen in Vertretung der Regierung des Kantons St.Gallen mit, dass wir die Genehmigung des Übereinkommens begrüssen und keine Bemerkungen haben.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fässler'.

Fredy Fässler, lic.iur.
Regierungsrat

Zusätzlich per Mail (als word- und pdf-Version) an:

ipr@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD

per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch

Schaffhausen, Datum

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Wir lehnen eine Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens in der vorliegenden Fassung ab. Dies aus folgenden Gründen:

Das internationale Zivilprozessrecht der Schweiz sieht mit Art. 23 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 8. April 2016 (LugÜ, SR 0.275.12) sowie mit Art. 5 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG, SR 291) bereits eine weitgehende Regelung der Anerkennung von Gerichtsstandsvereinbarungen vor. Die aktuelle gesetzliche Regelung scheint ausreichend, zumal Art. 176 ff. IPRG für grenzüberschreitende Verhältnisse eine zeitgemässe Regelung für Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz vorsehen und die schweizerischen Schiedsentscheide dank des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR 0.277.12) weitgehend anerkannt werden. Es besteht keine Notwendigkeit, dass staatliche Gerichte über Art. 23 LugÜ und Art. 5 IPRG hinaus auch Gerichtsstandsvereinbarungen in Streitsachen ohne jeglichen Anknüpfungspunkt zur Schweiz oder zum schweizerischen Recht zwingend akzeptieren müssten. Auch wenn eine Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens allenfalls im Sinne der Bestrebungen zur Schaffung auf internationale Handelsstreitigkeiten spezialisierter staatlicher Gerichte wäre, würde die Genehmigung nicht verhindern, dass auch kleinere, nicht

spezialisierte Gerichte sich unter Umständen mit aufwändigen Streitigkeiten mit anwendbarem ausländischem Recht ohne jeglichen Bezugspunkt zur Schweiz auseinandersetzen müssten. Dies gilt es zu vermeiden. Unserer Ansicht nach sollte daher geprüft werden, ob eine Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens mit einem Vorbehalt, wonach im Ergebnis für die Schweiz lediglich die Vereinbarung der Zuständigkeit von Handelsgerichtskantonen vom Übereinkommen erfasst wird, möglich und zielführend wäre.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

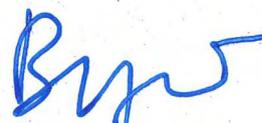
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:



Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

14. Juni 2022

Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. März 2022 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Wir begrüssen den Beitritt der Schweiz zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen. Es erhöht die Rechtssicherheit, indem es die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung der Urteile regelt, wenn die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates gewählt haben. Es stellt zudem eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Lugano-Übereinkommen dar, gerade vor dem Hintergrund, dass das Vereinigte Königreich als wichtiger Handelspartner der Schweiz seit dem Brexit nicht mehr durch dieses gebunden ist. Mit dem Beitritt wird hier eine Lücke geschlossen, was namentlich für die exportorientierte Wirtschaft der Schweiz wichtig ist. Schliesslich teilen wir auch die Einschätzung des Bundesrates, dass die Schweiz keine Vorbehalte und Erklärungen zum Übereinkommen abgeben sollte.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2022

Nr. 2022/980

Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens Schreiben an das Bundesamt für Justiz

1. Erwägungen

Die Staatskanzlei unterbreitet dem Regierungsrat das Schreiben an das Bundesamt für Justiz betreffend Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens zur Beratung und Beschlussfassung.

2. Beschluss

Auf Antrag der Staatskanzlei wird das Schreiben an das Bundesamt für Justiz betreffend Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Justiz vom 14. Juni 2022

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Obergericht
Departement des Innern
Gerichtskonferenz, p. Adr. Guido Walser, Amtsgerichtspräsident Thal-Gäu, Schmelzihof
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

ipr@bj.admin.ch

Schwyz, 8. Juni 2022

Genehmigung Haager Gerichtsstandsübereinkommen
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 7. Juli 2022 Stellung zu nehmen.

Der Beitritt zum Übereinkommen erhöht die Attraktivität der Schweiz als internationalen Gerichtsstandort, weshalb der Genehmigung des Haager Gerichtssstandsübereinkommens zugestimmt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 21. Juni 2022

379

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Genehmigung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen und teilen Ihnen mit, dass wir mit der entsprechenden Genehmigung einverstanden sind. Aus unserer Sicht sind seitens der Schweiz keine Vorbehalte oder Erklärungen notwendig.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 21. Juni 2022

Nr. 379

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Vernehmlassung

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) wird genehmigt.
2. Mitteilung an (inkl. Missiv):
 - Zustellung extern
 - Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern (nur Missiv; per Post und durch DJS per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch)
 - die thurgauischen Mitglieder der Bundesversammlung (nur Missiv; elektronisch)
 - Zustellung intern
 - Staatskanzlei
 - Obergericht
 - Amt für Betreibungs- und Konkurswesen
 - Departement für Justiz und Sicherheit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

RS



Numero
3603

cl

0

Bellinzona
13 luglio 2022

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Bundesgasse 18
Palazzo federale, ala orientale
3003 Berna

ipr@bj.admin.ch

Consultazione – Convenzione dell’Aia sugli accordi di scelta del foro

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci consultato in merito all’approvazione della Convenzione dell’Aia sugli accordi di scelta del foro del 30 giugno 2005 (CFor), sulla quale esprimiamo volentieri le seguenti osservazioni.

In generale, la proposta di approvazione della Convenzione in oggetto è condivisa dal Cantone Ticino. In particolare, riteniamo importante l’adesione della Svizzera alla CFor in considerazione del fatto che la nostra economia è orientata all’esportazione, nonché per rafforzare l’attrattiva del nostro Paese come sede di tribunali internazionali. Salutiamo favorevolmente il fatto che tutti gli Stati contraenti riconoscono ed eseguono la decisione del giudice prescelto, aumentando così la prevedibilità delle controversie transfrontaliere, soprattutto per le imprese, e riducendo le spese processuali. Tutti questi fattori portano infatti ad un rafforzamento della piazza commerciale e finanziaria della Svizzera e un aumento della certezza e della prevedibilità del diritto, necessarie per il commercio e gli investimenti, in relazione agli importanti partner commerciali della Svizzera.

A nostro avviso ciò è ad esempio opportuno in ambito esecutivo, in quanto un creditore svizzero che deve escutere un debitore domiciliato all’estero, può veder riconosciuta in Svizzera la sentenza emanata all’estero. Questo riconoscimento permette al creditore di rivalersi sui beni del debitore situati in Svizzera. Nella legge federale dell’11 aprile 1889 sull’esecuzione e sul fallimento (LEF) tale principio è già sancito all’art. 81 cpv. 3 in ambito di rigetto definitivo dell’opposizione, nonché in ambito di sequestro giusta l’art. 271 cpv. 3 LEF.

Rileviamo che l’adesione della Svizzera alla CFor avrà ripercussioni principalmente per i cantoni, ritenuto che l’organizzazione della giustizia e dei tribunali è di loro competenza.

RG n. 3603 del 13 luglio 2022

Prendiamo tuttavia atto che non si prevede che i tribunali nei cantoni verranno aditi con maggiore frequenza (ad eccezione dei cantoni che desiderano istituire un tribunale commerciale a orientamento internazionale) e che non è nemmeno ipotizzabile un aumento delle domande di riconoscimento e esecuzione delle decisioni.

Concordiamo quindi con la proposta di adesione della Svizzera alla Convenzione summenzionata.

Non riteniamo infine necessario che la Svizzera avanzi riserve o rilasci dichiarazioni riguardo alla Convenzione, in quanto condividiamo i commenti contenuti nel rapporto esplicativo (pag. 25 e seguenti) e non ravvediamo come eventuali riserve possano portare un giovamento concreto.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Claudio Zali

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. März 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüßen die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens, wodurch insbesondere Rechtssicherheit geschaffen und der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt wird. Auch erachten wir es als wichtig, dass die Rolle der staatlichen Gerichtsbarkeit gestärkt wird, damit die Schweiz ihre führende Position im Rechtsdienstleistungsbereich behalten kann. Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Juli 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urs Jarrett

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Karin Keller-Sutter
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
3003 Berne

Réf. : 22_COU_2195

Lausanne, le 29 juin 2022

Consultation fédérale - approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur le projet d'arrêté fédéral portant approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

I. Remarques d'ordre général

Le Conseil d'Etat salue les mécanismes introduits par la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for, dans la mesure où ils permettront aux parties à un rapport commercial international de s'assurer du respect de clauses d'élection de for. Les dispositions garantissant le respect de l'ordre public de chaque Etat dans le cadre de l'application de la Convention sont également adéquates.

II. Remarques particulières

Selon le rapport explicatif du 30 mars 2022 (p. 27), seuls les cantons souhaitant se doter d'une cour commerciale à orientation internationale devraient attirer plus de litiges ensuite de l'approbation de la Convention, de sorte qu'une augmentation généralisée de la saisine des tribunaux ne devrait pas intervenir. La Confédération n'est toutefois, à juste titre, pas affirmative sur cette question ; il n'est donc pas exclu que l'adoption de la Convention génère une augmentation de la charge de travail des tribunaux dans leur ensemble.

La question du surcroît de travail devrait ainsi être examinée de façon plus précise par les autorités fédérales, en collaboration avec les cantons si nécessaire.

Pour le surplus, nous n'avons pas de remarques particulières à formuler.

III. Conclusion

Le Conseil d'Etat vaudois est d'avis que le projet d'arrêté fédéral portant approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for mérite d'être soutenu.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez aux observations du Canton de Vaud, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Aurélien Buffat

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral
de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. MT/SD

Date 15 JUIN 2022

Consultation sur le projet d'approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat valaisan vous remercie de l'avoir consulté sur le projet cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

La Convention de La Haye du 30 juin 2005 sur les accords d'élection de for (ci-après : la Convention) fixe notamment la compétence internationale des tribunaux en matière civile et commerciale et la reconnaissance des jugements dans les cas où les parties ont élu les tribunaux d'un Etat donné pour trancher leur différend.

La Convention accroît donc la prévisibilité des litiges et ainsi, l'attractivité économique des pays signataires. Par une adhésion à la Convention, les autorités suisses répondraient donc parfaitement aux intérêts de notre pays, dont l'économie est orientée sur les exportations.

De plus, en tant que pays attractif en matière d'arbitrage international, il serait opportun que la Suisse développe également sa position en ce qui concerne la résolution des litiges par les tribunaux étatiques et consolide ainsi sa bonne réputation dans le domaine des services.

Finalement, comme la Convention règle le rapport avec d'autres instruments internationaux (article 26), l'adhésion à la Convention ne devrait entraîner aucun conflit majeur avec d'autres normes en vigueur, notamment avec la Convention du 30 octobre 2007 concernant la compétence judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale (Convention de Lugano, CL ; RS 0.275.12).

Partant, nous saluons et soutenons l'adhésion de la Suisse à la Convention.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmitz



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à ipr@bj.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 17. Mai 2022 rv

**Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 7. Juli 2022 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Konsultation des Obergerichts des Kantons Zug teilen wir Ihnen mit, dass wir auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (ipr@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (felix.ulrich@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

29. Juni 2022 (RRB Nr. 953/2022)

**Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005
über Gerichtsstandsvereinbarungen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 30. März 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens vom 30. Juni 2005 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:
Wir begrüssen die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen ohne Abgabe von Vorbehalten oder Erklärungen durch die Schweiz und verzichten auf weitere Ausführungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Ernst Stocker

Dr. Kathrin Arioli



Von: [BIERI Pierre-Gabriel](#)
An: [_BJ-IPR Sektion](#)
Betreff: Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for
Datum: Dienstag, 28. Juni 2022 11:57:07
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)

Madame, Monsieur,
Nous remercions le DFJP d'avoir associé le Centre Patronal à la consultation mentionnée en titre.
Après avoir soigneusement examiné ce dossier, nous renonçons toutefois à prendre formellement position.

Recevez, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Pierre-Gabriel Bieri
Responsable politique

T +41 58 796 33 00
D +41 58 796 33 70
M +41 79 285 14 19
pgbieri@centrepatronal.ch

Centre Patronal
Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne

www.centrepatronal.ch



Madame
Karin Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de
justice et police (DFJP)
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Par courriel:
ipr@bj.admin.ch

Genève, le 6 juillet 2022

Consultation : Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for

Madame la Conseillère fédérale,

En mars dernier, le Département fédéral de justice et police (DFJP) a mis en consultation le projet d'approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for.

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) est membre du réseau de la Chambre de commerce internationale (ICC) qui représente plus de 45 millions d'entreprises dans près de 100 pays et accorde une place importante au commerce international. Le commerce international est en outre essentiel pour l'économie suisse et genevoise. Dès lors, et en adéquation avec l'appel de l'ICC aux gouvernements à ratifier ladite Convention aussitôt que possible, la CCIG tient à faire part de sa position sur ce projet d'approbation de la Convention dont l'objectif est de promouvoir le commerce et les investissements internationaux en renforçant la coopération judiciaire.

La Convention de la Haye du 30 juin 2005 sur les accords d'élection de for a pour but d'établir des règles uniformes sur la compétence internationale des tribunaux en matière civile ou commerciale lorsque les parties à un litige ont désigné un tribunal compétent d'un commun accord. Par ailleurs, cette Convention établit également des règles uniformes quant à la reconnaissance et l'exécution des jugements étrangers qui ont été rendus par une juridiction d'un Etat contractant désignée dans un tel accord.

Si la CCIG n'a pas de réserves ni de commentaires à apporter quant au fond de la Convention, elle souhaite, toutefois, rappeler l'importance de la sécurité juridique pour les entreprises lors de l'établissement de relations commerciales internationales. La ratification de cette Convention répond efficacement à cette demande de sécurité juridique des entreprises notamment lorsque le for juridique désigné est en Suisse. Le devoir de reconnaissance et d'exécution des décisions judiciaires par les autres Etats parties à la Convention accroit, en outre, cette sécurité juridique et renforce la prévisibilité de l'issue des différends internationaux.

La CCIG, en tant qu'actionnaire du Centre suisse d'arbitrage, a contribué au renforcement de la place Suisse en matière d'arbitrage international. La ratification de cette Convention permettra, cette fois, de renforcer l'attrait de la Suisse sur le plan de ses tribunaux étatiques. Par ailleurs, si des cantons, à l'instar du canton de Genève, envisagent la création de tribunaux spécialisés dans le commerce international, il fait nul doute que cette Convention sera un atout indéniable pour rendre la place judiciaire Suisse – qui jouit déjà d'une excellente réputation – concurrentielle sur le marché international des prestations juridiques.

Dès lors, la CCIG soutient sans réserve ce projet et invite le Conseil fédéral à le soumettre tel quel à l'Assemblée fédérale afin que cette dernière puisse l'approuver le plus rapidement possible.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces observations, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia
Directeur général

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Hardyn'.

Nathalie Hardyn
Directrice du Département politique

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte plus de 2 400 entreprises membres.

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ipr@bj.admin.ch

5. Juli 2022

Stellungnahme zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im März 2022 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen regelt die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die grenzüberschreitende Anerkennung von Urteilen. Ein Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen kann grenzüberschreitende Rechtstreitigkeiten berechenbarer machen. Gerade für die Schweiz als international eng vernetzter Wirtschaftsstandort ist dies von grossem Interesse.

Ebenfalls kann ein Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen dazu führen, dass das Land auch auf Grund seiner Stellung als internationaler Gerichtsstandort profitiert.

economiesuisse unterstützt daher den vom Bundesrat vorgeschlagenen Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen.

Ein Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen kann grenzüberschreitende Rechtstreitigkeiten berechenbarer machen. Gerade für die Schweiz als international eng vernetzter Wirtschaftsstandort ist dies von grossem Interesse. Der Text des Übereinkommens ist sehr sorgfältig formuliert, so dass der Anwendungsbereich eher eng ist und die als heikel bekannten Klagen (z.B. Konsumentklagen, Kartellrecht und Klagen aus Körperverletzung) und Urteile (z.B. punitive damages) ausschliesst.

Der internationale Ratifikationsstand des Abkommens ist derzeit noch dürftig, namentlich da vor allem die EU-Staaten beigetreten sind, diese aber im Verhältnis zur Schweiz ohnehin durch das Lugano-Übereinkommen eingebunden sind. Es ist aber zu hoffen, dass ein Beitritt der Schweiz mithelfen kann, andere Staaten ausserhalb der EU zur Ratifikation zu bewegen.

Während innerhalb von Europa das Lugano-Übereinkommen weitgehende Rechtssicherheit bezüglich Gerichtsstandsvereinbarungen schafft, ist dies ausserhalb des Europäischen Justizraumes und damit insbesondere mit Bezug auf das Vereinigte Königreich und die USA als ebenfalls sehr wichtige Handelspartner der Schweiz nicht der Fall. Nach dem Brexit und dem dadurch bedingten Wegfall des Lugano-Übereinkommens im Verhältnis zum Vereinigten Königreich kann das Übereinkommen die Rechtssicherheit bezüglich der Vollstreckung schweizerische Urteil im Vereinigten Königreich verbessern.

Namentlich in den USA ist die Anerkennung von Gerichtsstandsklauseln nicht sichergestellt, zum einen weil in den USA eine Gerichtsstandsklausel im Zweifel nicht als ausschliesslich gilt – und damit die grosszügig geregelten amerikanischen Zuständigkeiten nicht automatisch verdrängt -, zum andern weil die Durchsetzbarkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen als Frage des forum (non) conveniens (wenn auch in modifizierter Form) gilt und damit einem potentiell aufwendigen Eintretensverfahren mit nicht sicher vorhersehbarem Ausgang ausgesetzt ist. Die USA haben das Übereinkommen bisher nicht ratifiziert; es ist aber zu hoffen, dass sie dies zumindest mittelfristig noch vornehmen.

Generell ist davon auszugehen, dass die Ratifizierung des Übereinkommens die Anerkennung und Vollstreckung schweizerischer Urteile im fernerem Ausland, ausserhalb des Lugano-Raumes, zumindest längerfristig verbessert. Dies ist im Interesse der schweizerischen Wirtschaft.

Ebenfalls kann ein Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen dazu führen, dass das Land auch auf Grund seiner Stellung als internationaler Gerichtsstandort profitiert.

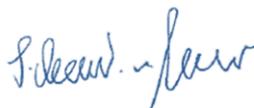
economiesuisse unterstützt daher den vom Bundesrat vorgeschlagenen Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Von: [Roth Markus, JUSTICE-OG-Bern](#)
An: [Meier Niklaus BJ](#)
Cc: [Josi Christian, JUSTICE-OG-Bern](#); [Schlup Marcel, JUSTICE-OG-Bern](#); [Bähler Daniel, JUSTICE-OG-Bern](#); [Sanwald Katrin, JUSTICE-OG-Bern](#); [Ludwig Karin, JUSTICE-OG-Bern](#)
Betreff: WG: Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
Datum: Freitag, 22. April 2022 10:08:46
Anlagen: [Begleitbrief an die Organisationen_DE.pdf](#)
[Begleitbrief an die Organisationen_FR.pdf](#)
[Bundesbeschluss_DE.pdf](#)
[Bundesbeschluss_FR.pdf](#)
[Erläuternder Bericht_DE.pdf](#)
[Elektronische Adressen_Vernehmlassungsadressaten.pdf](#)
[Übereinkommenstext_DE.pdf](#)
[Übereinkommenstext_FR.pdf](#)
[Erläuternder Bericht_FR.pdf](#)
[Liste der Vernehmlassungsadressaten.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Meier

Vielen Dank, dass Sie dem Kanton Bern bzw. dessen Handelsgericht die Möglichkeit einräumen, zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir bzw. unser Handelsgericht dazu wie folgt.

Das neue Übereinkommen schafft in seinem Geltungsbereich Rechtssicherheit und sorgt dafür, dass Entscheide vereinbarter staatlicher Gerichte solchen von Schiedsgerichten (gemäss New Yorker Übereinkommen von 1958) gleichgestellt werden.

Vorbehalte gemäss Art. 19 und 20 würden die beabsichtigte Rechtssicherheit wieder einschränken. Ob die Schweiz wie die EU gemäss Art. 21 Versicherungsverträge vom Geltungsbereich ausschliessen soll, ist eine politische Frage, zu welchen wir uns usanzgemäss nicht äussern. Immerhin erscheinen die Ausführungen hierzu im erläuternden Bericht überzeugend.

Eine Ausdehnung auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 22) ist nach dem Bericht nicht opportun, zumal bisher kein Vertragsstaat eine solche Erklärung abgegeben hat und ein Haager Übereinkommen (von 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) in Vorbereitung ist, welches diese Fälle abdecken würde.

Für die Berücksichtigung unserer Eingabe bedanken wir uns herzlich. Freundliche Grüsse namens der Geschäftsleitung des Obergerichts des Kantons Bern

Markus Roth

Markus Roth, Dr. iur., Generalsekretär

Telefon +41 31 636 71 25 (direkt), markus.roth@justice.be.ch

Obergericht des Kantons Bern, Generalsekretariat

Hochschulstrasse 17, Postfach, 3001 Bern

Telefon +41 31 635 48 01, www.justice.be.ch/obergericht

Von: niklaus.meier@bj.admin.ch <niklaus.meier@bj.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 10:14

Betreff: Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens: Eröffnung des

Vernehmlassungsverfahrens | Approbation de la Convention de La Haye sur les accords
d'élection de for : ouverture de la procédure de consultation

An die Adressaten gemäss beiliegender Liste | aux destinataires selon la liste ci-jointe

Sehr geehrte Damen und Herren, Mesdames Messieurs,

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme der Vernehmlassungsunterlagen zum Haager
Gerichtsstandsübereinkommen in der Beilage. Der Versand erfolgt ausschliesslich
elektronisch.

Nous vous prions de bien vouloir prendre connaissance des documents de la
consultation sur la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for ci-joints.
L'envoi est effectué par voie électronique uniquement.

Mit freundlichen Grüssen | Avec mes meilleures salutations

Niklaus Meier

Fachbereichsleiter (im Jobsharing)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Internationales Privatrecht

Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 46 25356
Fax +41 58 46 27864
niklaus.meier@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Von: Matthias.Haeuptli@bs.ch
An: [Meier Niklaus B](#)
Cc: [BJ-IPR Sektion](#)
Betreff: AW: Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens | Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for : ouverture de la procédure de consultation
Datum: Donnerstag, 7. Juli 2022 16:50:07
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrter Herr Meier

Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft, verzichtet jedoch auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Matthias Häuptli
Sekretär

c/o Konkursamt Basel-Stadt | Bäumleingasse 5 | 4001 Basel
Tel. +41 61 267 83 76 | E-Mail: matthias.haeuptli@bs.ch | www.betreibung-konkurs.ch

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz



Von: niklaus.meier@bj.admin.ch <niklaus.meier@bj.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 10:14

Betreff: Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens | Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for : ouverture de la procédure de consultation

An die Adressaten gemäss beiliegender Liste | aux destinataires selon la liste ci-jointe

Sehr geehrte Damen und Herren, Mesdames Messieurs,

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme der Vernehmlassungsunterlagen zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen in der Beilage. Der Versand erfolgt ausschliesslich elektronisch.

Nous vous prions de bien vouloir prendre connaissance des documents de la consultation sur la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for ci-joints. L'envoi est effectué par voie électronique uniquement.

Mit freundlichen Grüssen | Avec mes meilleurs salutations

Niklaus Meier
Fachbereichsleiter (im Jobsharing)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Internationales Privatrecht

Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

Tel. +41 58 46 25356

Fax +41 58 46 27864

niklaus.meier@bj.admin.ch

www.bj.admin.ch



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
ipr@bj.admin.ch

Bern, 07.07.2022
02.02 jäg

Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2022 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär

Par e-mail uniquement

Madame Karin KELLER-SUTTER
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice et police
3003 Berne

Genève, le 7 juillet 2022

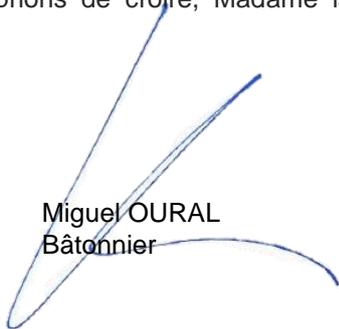
Projet de Convention de la Haye

Madame la Conseillère fédérale,

L'Ordre des avocats de Genève (ODAGE) a pris connaissance du projet d'approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for, mis en consultation par le Conseil fédéral le 30 mars 2022.

L'ODAGE approuve ce projet, dont il tient à saluer l'adoption, et n'a pas de commentaires particuliers à formuler.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.


Miguel OURAL
Bâtonnier

cc. Département genevois de la sécurité, de la population et de la santé (DSPS)

Per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Neuenburg, 27. Juni 2022

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.A. U. Morf'.

Marie-Pierre de Montmollin
Präsidentin SVR-ASM

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [Meier Niklaus BJ](#)
Betreff: WG: Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens | Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for : ouverture de la procédure de consultation
Datum: Mittwoch, 6. April 2022 15:53:03
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[Begleitbrief an die Organisationen_DE.pdf](#)
[Begleitbrief an die Organisationen_FR.pdf](#)
[Bundesbeschluss_DE.pdf](#)
[Bundesbeschluss_FR.pdf](#)
[Erläuternder Bericht_DE.pdf](#)
[Elektronische Adressen Vernehmlassungsadressaten.pdf](#)
[Übereinkommenstext_DE.pdf](#)
[Übereinkommenstext_FR.pdf](#)
[Übereinkommenstext_IT.pdf](#)
[Erläuternder Bericht_FR.pdf](#)
[Liste der Vernehmlassungsadressaten.pdf](#)
[Erläuternder Bericht_IT.pdf](#)
[Begleitbrief an die Organisationen_IT.pdf](#)
[Bundesbeschluss_IT.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Meier

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: niklaus.meier@bj.admin.ch <niklaus.meier@bj.admin.ch>

Gesendet: Mittwoch, 30. März 2022 10:14

Betreff: Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens | Approbation de la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for : ouverture de la procédure de consultation

An die Adressaten gemäss beiliegender Liste | aux destinataires selon la liste ci-jointe

Sehr geehrte Damen und Herren, Mesdames Messieurs,

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme der Vernehmlassungsunterlagen zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen in der Beilage. Der Versand erfolgt ausschliesslich elektronisch.

Nous vous prions de bien vouloir prendre connaissance des documents de la consultation sur la Convention de La Haye sur les accords d'élection de for ci-joints. L'envoi est effectué par voie électronique uniquement.

Mit freundlichen Grüssen | Avec mes meilleures salutations

Niklaus Meier

Fachbereichsleiter (im Jobsharing)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Fachbereich Internationales Privatrecht

Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

Tel. +41 58 46 25356

Fax +41 58 46 27864

niklaus.meier@bj.admin.ch

www.bj.admin.ch



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
Frau Anna Claudia Alfieri
Bundesrain 20
3003 Bern
ipr@bj.admin.ch

Bern, 29. Juni 2022 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Genehmigung des Haager Gerichtsstandübereinkommens

Sehr geehrte Frau Alfieri

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 30. März 2022 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zum Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandübereinkommen von 2005 zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem Haager Gerichtsstandübereinkommen wird die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die Anerkennung von Urteilen geregelt, wenn die Parteien für einen Rechtsstreit die Gerichte eines bestimmten Staates gewählt haben. Abgesehen auf Verbraucher- und Arbeitsverträge, das Familienrecht so wie Teilbereiche des geistigen Eigentums ist das Abkommen auf Zivil- und Handelssachen anwendbar.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den Beitritt zum Haager Gerichtsstandübereinkommen.

Der schweizerische Gewerbeverband sgv hat sich bereits in der Vergangenheit zu Vorstössen, die den Gerichtsstand stärken, positiv geäussert. Der Beitritt zum Gerichtsstandübereinkommen erhöht die Rechtssicherheit, indem, wenn die Parteien das zuständige Gericht benannt haben, die internationale Zuständigkeit der Gerichte in Zivil- und Handelssachen geregelt werden. Zudem stellt es die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sicher, die von einem in einer solchen Vereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gefällt wurde.

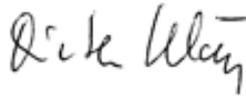
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an:
ipr@bj.admin.ch

Bern, 6. Juli 2022

Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt das Vorhaben, das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen zu genehmigen. Wir teilen die Ansicht, dass mit dem Übereinkommen Rechtsunsicherheiten reduziert und internationale Geschäftsbeziehungen vereinfacht werden. Das dürfte sich positiv auf die wirtschaftliche Tätigkeit in der Schweiz auswirken.

Der SGB begrüsst es, dass der Anwendungsbereich des Übereinkommens eingeschränkt ist und insbesondere eine Anwendung auf Gerichtsstandsvereinbarungen in Arbeits- und Konsumverträgen ausgeschlossen ist. Das verhindert den Missbrauch, über Vereinbarungen von Gerichtsständen den Schutz von Arbeitnehmenden und Konsument:innen zu unterlaufen.

Für Arbeitnehmende in der Schweiz muss im Übrigen immer ein ordentlicher Gerichtsstand für arbeitsrechtliche Streitigkeiten in der Schweiz zur Verfügung stehen. Insbesondere gegenteilige Klauseln in Verträgen wie z.B. von Plattform-Betreibern wie Uber, welche eine privatrechtliche Streitbeilegung durch Schiedsgerichte im Ausland vorsehen, sind als nichtig zu betrachten.

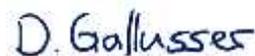
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Antwort.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



David Gallusser
Zentralsekretär

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
3003 Bern

Ihre Referenz -
Unsere Referenz -
Datum 27.6.2022

**Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens -
Vernehmlassungsverfahren**

Nationales Versicherungsbüro
Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds
Schweiz (NGF)
Postfach
CH-8085 Zürich

Telefon ++41 44 628 65 19
Fax ++41 44 628 60 69
www.nbi-ngf.ch

Besucheradresse:
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich

Tel. Direkt +41 44 628 53 00
Fax Direkt +41 44 628 60 69
said.tabatabai@nbi-ngf.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens vom 30. März 2022.

Nachdem das erwähnte Übereinkommen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag von NVB & NGF aufweisen (Deckung von MFH-Schäden, für welche kein schweizerischer MFH-Versicherer aufkommt), teilen wir Ihnen hiermit innert angesetzter Frist mit, dass die beiden Vereine auf Stellungnahme verzichten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz



Thomas Lang
Präsident



Daniel Wernli
Managing Director



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: ipr@bj.admin.ch

Bern, 7. Juli 2022

Vernehmlassung Genehmigung des Haager Übereinkommens – Stellungnahme SwissHoldings

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur titelerwähnten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

SwissHoldings begrüsst die Genehmigung des Übereinkommens. In seinem Geltungsbereich schafft es Rechtssicherheit und sorgt dafür, dass Entscheide vereinbarter staatlicher Gerichte solchen von Schiedsgerichten gleichgestellt werden. Wir befürworten, dass die Schweiz keine Vorbehalte und Erklärungen zum Übereinkommen abgibt. Diese würden die beabsichtigte Rechtssicherheit andernfalls wieder einschränken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Silvan Zemp
Fachreferent Recht





b
UNIVERSITÄT
BERN

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter
3003 Bern
via E-Mail ipr@bj.admin.ch

Rechtswissenschaftliche Fakultät
**Institut für Internationales
Privatrecht und Verfahrensrecht**

Prof. Alexander R. Markus
Direktor

Bern, 7. Juli 2022

Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsbeschluss und erlauben uns folgende Bemerkungen.

Wünschbarkeit der Ratifikation

Die Ratifikation des Übereinkommens ist zweifellos wünschbar und ein Vorteil für die Schweiz, welche damit ihren Ruf als international anerkannter und begehrter Justizplatz festigen kann. Gerichtsstandsvereinbarungen sind geeignet, die Rechtssicherheit der Parteien im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr zu verstärken. Mit dem vorliegenden Instrument wird dieser Vorteil räumlich-persönlich über die Mitgliedstaaten des LugÜ hinaus ausgedehnt. Das Übereinkommen gewinnt v.a. an Bedeutung, falls die USA, welche das Instrument bereits unterzeichnet hat, ratifizieren wird. Mit einer Ratifikation durch die Schweiz werden ferner die Bestrebungen für die Einrichtung von «International Commercial Courts» in der Schweiz wirksam unterstützt.

Überschneidungen und Konflikte mit dem LugÜ

Ob Art. 26 GestÜ resp. HUe05 *Überschneidungen oder gar Normkonflikte mit dem LugÜ* vollständig (so Bericht Ziff. 1.3) oder doch in den meisten Fällen (zu Art. 26) zu vermeiden vermag, steht vorliegend zur Diskussion. Das HUe05 wahrt den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich des LugÜ nicht, sondern beansprucht in gewissen Konstellationen den Vorrang vor dem LugÜ. Im vorliegenden Rahmen können Überschneidungen und Konflikte nicht abschliessend dargestellt werden. Folgende Hinweise müssen ausreichen:

- *Räumlich-persönliche Anwendungsbereiche der beiden Übereinkommen überschneiden sich*

Räumlich-persönlich findet das HUE05 Anwendung, wenn Gerichte eines HUE05-Staats gewählt werden (Art. 3 lit. a HUE05). Auf den persönlichen Bezug der Parteien zu einem HUE05-Mitgliedstaat kommt es grundsätzlich nicht an. (Allerdings gilt das HUE05 nicht, wenn es an der objektiven Internationalität fehlt; Art. 1 Abs. 2 HUE05.) Für Gerichtsstandsvereinbarungen ist das LugÜ räumlich-persönlich anwendbar, wenn ein Gericht eines LugÜ-Staats gewählt wird und mindestens eine Partei in einem LugÜ-Staat Wohnsitz hat (Art. 23 Abs. 1 LugÜ). Was die Derogationswirkung betrifft, so beansprucht es zusätzlich Geltung, wenn keine der Parteien Wohnsitz ausserhalb der LugÜ-Staaten hat (Art. 23 Abs. 3 LugÜ). Überschneidungen der Anwendungsbereiche der beiden Instrumente sind also ohne Weiteres gegeben, was die Zuständigkeit betrifft. Bei paralleler Rechtshängigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sind die räumlichen Anwendungsbereiche sogar deckungsgleich (s. hinten).

- *Konfliktregelungen in den beiden Übereinkommen (clauses de déconnexion)*

Sowohl das HUE05 wie auch das LugÜ enthalten Bestimmungen, welche das Verhältnis gegenüber anderen internationalen Instrumenten klären wollen.

Das HUE05 beansprucht gegenüber dem LugÜ (nur, aber immerhin) Geltung, wenn (1) ein Gericht in einem HUE05/LugÜ-Staat gewählt wird und (2) mindestens eine Partei Aufenthalt in einem HUE05-Staat hat, der nicht LugÜ-Staat ist (Art. 3 lit. a i.V.m. 26 Abs. 2 HUE05; anders Vernehmlassungsbericht Ziff. 1.3.).

Art. 26 Abs. 3 HUE05 wirkt Konflikten mit dem LugÜ entgegen, indem das Übereinkommen hinter das LugÜ zurücktritt, wenn dessen Anwendung «...mit den Verpflichtungen dieses Vertragsstaats gegenüber Nichtvertragsstaaten dieses Übereinkommens unvereinbar wäre...». Die Zurückhaltung gegenüber anderen Instrumenten steht also unter der doppelten Einschränkung, dass (1) Nichtvertragsstaaten des HUE05 betroffen sind, und dass es sich (2) um eine eigentliche «Unvereinbarkeit» mit dem anderen Instrument handelt.

Art. 26 Abs. 1 HUE05 ermöglicht gleichzeitig eine flexible Auslegung des Übereinkommens mit dem Ziel, die Vereinbarkeit mit anderen Staatsverträgen, an welche die Mitgliedstaaten gebunden sind, herzustellen.

Das LugÜ beansprucht seinerseits gegenüber dem HUE05 Geltung im vollen Umfang seines räumlich-persönlichen Geltungsbereichs, d.h. also wenn – wie erwähnt – (1) ein Gericht in einem LugÜ-Staat gewählt wird und (2) mindestens eine Partei in einem LugÜ-Staat Wohnsitz hat (Art. 23 Abs. 1 LugÜ i.V.m. Art. 67 LugÜ *e contrario*) bzw. z.T. sogar auch ohne Wohnsitz einer Partei in einem LugÜ-Staat (Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 67 LugÜ *e contrario*).

- *Zuständigkeit*

Für die Zuständigkeit ergeben sich daraus u.a. folgende Konsequenzen: Wird ein Gerichtsstand in einem Staat gewählt, der sowohl Mitglied des HUE05 wie auch des LugÜ ist, und ist eine Partei einem LugÜ-Staat/HUE05-Staat, die andere Partei aber einem exklusiven HUE05-Staat zuzuordnen, so kollidieren die räumlich-persönlichen Geltungsansprüche der beiden Instrumente. Wenn somit z.B. (nach CH-Ratifikation) ein schweizerisches und ein mexikanisches Unternehmen eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines deutschen Gerichts abschliessen, so verlangt das HUE05 grundsätzlich Vorrang gegenüber dem LugÜ, obwohl das LugÜ ebenfalls Geltung beansprucht. Art. 26 Abs. 3 HUE05 ändert nichts daran, zumal keine Verpflichtungen gegenüber Nichtvertragsstaaten des HUE05 im Spiel sind.

Art. 26 Abs. 2 HUE05 knüpft des Weiteren an den «Aufenthalt» der Parteien an. LugÜ und IPRG arbeiten mit dem Wohnsitz, gelegentlich mit dem «gewöhnlichen Aufenthalt» natürlicher Personen. Der «Aufenthalt» natürlicher Personen wird im HUE05 nicht definiert. Ob sich der Begriff nach einem staatsvertragsautonomen Standard definiert, oder ob er als Verweisung auf nationale Normierungen wie Art. 20 IPRG zu verstehen ist, bleibt ungeklärt. Differenzen zur LugÜ-Begrifflichkeit, die in Normkonflikten münden können, sind damit jedenfalls auch wegen dieser Unterschiede möglich. Art. 26 Abs. 1 HUE05 vermag diese fallweise zu glätten.

Was die zuständigkeitsbegründenden und -ausschliessenden Tatbestandselemente betrifft, so unterscheiden sich HUE05 und LugÜ *in der Sache* nicht grundsätzlich, aber doch immerhin in einigen wichtigen Punkten. Das LugÜ setzt niedrigere Hürden, was die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Zuständigkeitsvereinbarung betrifft. Das LugÜ ist gleichzeitig vereinbarungsfreundlicher, was die Ausschlusswirkung betrifft, welche die Vereinbarung gegenüber nicht gewählten Gerichten zeitigt (vgl. die Ausnahmen des Art. 6 HUE05). Ob hier im einen oder anderen Fall Art. 26 Abs. 1 HUE05 helfen kann, wäre näher zu untersuchen.

- *Parallele Rechtshängigkeit*

Die Normierung des LugÜ über die parallele Rechtshängigkeit (*lis pendens*) ist unabhängig von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der Parteien anwendbar; dasselbe dürfte für das HUe05 gelten. Nach den *clauses de déconnexion* des HUe05 sind Konflikte mithin vorgezeichnet, wenn mindestens eine Partei ihren Aufenthalt in einem HUe05-Staat hat, der nicht zugleich LugÜ-Staat ist (Art. 26 Abs. 2 HUe05). Wird im obigen Beispiel ein französisches Gericht (statt des gewählten deutschen Gerichts) zuerst angerufen, so erheben sowohl das LugÜ wie auch das HUe05 mit ihren unterschiedlichen Regelungen einen Geltungsanspruch. Art. 26 Abs. 3 HUe05 hilft nicht, da kein Verhältnis zu einem Nichtvertragsstaat des HUe05 im Spiel ist.

Nach HUe05 erfolgt die Prüfung der Zuständigkeit bei beiden involvierten Gerichten ungeachtet der Frage, welches der beiden parallelen Verfahren zeitlich prioritär eingeleitet wurde; Art. 6 HUe05 gewährt dem *prima vista* vereinbarten Gericht u.U. auch Vorrang zur Prüfung seiner Zuständigkeit («setzt...aus»). Art. 27 LugÜ statuiert hingegen den Grundsatz der zeitlichen Priorität: Das erstangerufene Gericht hat zur Prüfung der Zuständigkeit Vorrang, und zwar sowohl zeitlich wie auch sachlich. Das zweitangerufene Gericht hat mit seiner Prüfung zuzuwarten und ist an eine positive Zuständigkeitsentscheidung des Erstgerichts gebunden (vgl. auch Bericht Hartley/Dogauchi¹ Nr. 278). Mag die Regelung des HUe05 somit bis zu einem gewissen Grad mit der (an sich zu bevorzugenden) Stossrichtung des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO harmonisieren, so steht sie doch betreffend zeitlichem *Prüfungsvorrang* und *Bindung an das Erstgericht* in deutlichem Widerspruch zum geltenden LugÜ. Art. 26 Abs. 1 HUe05 vermag diese konzeptuellen Unterschiede nicht zu beseitigen.

Der Bericht Hartley/Dogauchi geht davon aus, dass das HUe05 den beschriebenen Konflikt dominiert (Nr. 278), begründet das Ergebnis jedoch nicht. Welche der beiden Lösungen anzuwenden ist, oder ob und wie eine kumulative Anwendung beider Instrumente (vgl. Bericht Hartley/Dogauchi Nr. 267) erfolgen muss, hängt letztlich vom instrumentsübergreifenden Völkerrecht (Wiener Vertragsrechtsübereinkommen, Völkergewohnheitsrecht) ab. Klare Ergebnisse liefert es vorerst nicht; dazu sei u.a. auf den Bericht Schulz der Haager Konferenz verwiesen.²

¹ Trevor Hartley/Masato Dogauchi, Bericht zum Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, www.hcch.net.

² Andrea Schulz, „The Relationship between the Judgments Project and other International Instruments“, Vorbereitendes Dok. Nr. 24 vom Dezember 2003 für den Sonderausschuss vom Dezember 2003, www.hcch.net.

- *Anerkennung und Vollstreckbarerklärung*

Was die *Anerkennung und Vollstreckbarerklärung* betrifft, so sind die räumlichen Anwendungsbereiche der beiden Instrumente deckungsgleich (Art. 8 Abs. 1 HUe05; Art. 33 Ziff. 1/Art. 38 Ziff. 1 LugÜ). Die *clause de déconnexion* des Art. 26 Abs. 4 HUe05 lässt anderen Instrumenten den Vortritt, solange sie anerkennungsfreundlicher sind (Günstigkeitsprinzip); theoretisch sind Konflikte mit dem Garantieprinzip des LugÜ denkbar. Widersprüche in der Sache werden sich hingegen kaum ergeben, zumal das LugÜ restriktivere Anerkennungsverweigerungsgründe kennt als das HUe05.

- *Schlussfolgerung*

Erhebliche Normkonflikte sind bei quantitativ bedeutenden Konstellationen der Rechtshängigkeit absehbar; bei der Zuständigkeit bleiben sie immerhin möglich. Grundsätzliche Fragen des Zusammenspiels der beiden Übereinkommen sind offen. In der Sache sind die Ergebnisse des HUe05 nicht zu kritisieren, auch wenn sie – ihrer Natur als weltweites Übereinkommen entsprechend – vergleichsweise weniger klar und rechtssicher ausfallen als diejenigen des LugÜ.

Solange Überschneidungen und Normkonflikte voraussehbar und in der Sache befriedigend aufzulösen sind, ist dies kein Hindernis für die Ratifikation; die Vertragspraxis hat jedoch den berechtigten Anspruch, die Ergebnisse antizipieren zu können. Es wäre deshalb sehr hilfreich, wenn die Botschaft präzise Ausführungen zu dieser Thematik enthalten würde.

Nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen (Erklärung zu Art. 22)

Nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen (insb. auch in asymmetrischer Form) sind in der Praxis schweizerischer Parteien eine Realität. Eine diesbezügliche Erklärung zum HUe05 (Art. 22) steht für das EJPD aber heute nicht im Vordergrund. Bis anhin haben andere Vertragsparteien keine einschlägigen Erklärungen abgegeben; zudem werden entsprechende Erklärungen von zukünftigen Parteien vom EJPD nicht erwartet. Angesichts der erwähnten Rechts-tatsachen bietet es sich aber durchaus an, diese Frage einer vertieften Überprüfung zu unter-ziehen. Die Schweiz könnte hier eine Vorbildfunktion einnehmen und damit den Nutzen des vor-liegenden Instruments für Schweizer Parteien substantiell erweitern.



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Wir danken Ihnen im Voraus für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen schenken wollen.

Freundliche Grüsse
gez. Prof. Dr. Alexander R. Markus

Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung des Haager Übereinkommens zu Gerichtsstandsvereinbarungen

Stellungnahme der Universität Genf

Die Universität Genf nimmt hiermit Stellung zur Frage einer Genehmigung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen. Sie befürwortet die Genehmigung dieses Haager Übereinkommens mit Nachdruck und ohne Vorbehalte. Nach unserer Ansicht verdienen allein zwei Punkte eine nähere Erwägung: (a) Das Haager Übereinkommen könnte nach seinen Artikeln 22 und 32 auch auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen erstreckt werden, was eine entsprechende Erklärung der Schweiz voraussetzen würde; die Schweiz könnte dies unserer Ansicht nach erwägen (unten 6.); (b) In das IPRG sollte ein deklaratorischer, klärender Hinweis auf das Haager Übereinkommen aufgenommen werden, im Anschluss an Artikel 5 IPRG und im Einklang mit bewährter Tradition und Gesetzgebungstechnik im IPRG (unten, 7.)

Im Folgenden werden die Gründe dargelegt, die nach unserer Ansicht dafür sprechen, das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen zu genehmigen und es für die Schweiz zeitnah zur Anwendung zu bringen. Wir beschränken uns auf eine Bewertung des Haager Übereinkommens in seiner Gesamtheit; da einzelne Bestimmungen nicht mehr zur Disposition stehen, wird auf eine Stellungnahme Artikel-für-Artikel verzichtet. Zudem werden die beiden oben genannten Fragen erörtert und unsere entsprechenden Vorschläge erläutert **(A)**.

Gleichzeitig möchten wir die Gelegenheit nutzen anzuregen, die Geltung eines anderen Haager Übereinkommens für die Schweiz einer kritischen Würdigung zu unterziehen, das nach unserer Einschätzung durch moderne Entwicklungen obsolet geworden ist. Es handelt sich um das 'Haager Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4. Mai 1971'. Dieses Übereinkommen ist kompliziert und in den Anknüpfungskriterien überholt; in der Praxis führt es nicht selten zu unangemessenen Ergebnissen für schweizerische Parteien, wie Gerichtsentscheidungen aus der Schweiz und anderen

Vertragsstaaten belegen. Das Übereinkommen könnte ohne weiteres gekündigt werden. In diesem Fall wäre das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht nach den moderneren und interessengerechteren Anknüpfungen in den Artikeln 132 ff des IPRG zu ermitteln, die weitgehend den Anknüpfungen in der Rom II-VO der EU entsprechen. Wir würden daher anregen zu erwägen, ob die Ratifikation des Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005 die Gelegenheit bietet, gleichzeitig oder zeitnah das Haager Strassenverkehrsübereinkommen von 1971 zu kündigen **(B)**.

A. Genehmigung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen

1. Zu erwartender Gewinn für den Rechtsstandort Schweiz sowie für schweizerische Teilnehmer am internationalen Handel

Die Frage der internationalen Zuständigkeit ist für die Rechtspraxis oft noch erheblich wichtiger als die Frage nach dem anwendbaren Recht. Ob sich eine Partei entscheidet, einen Rechtsstreit vor Gericht zu bringen, hängt nicht selten davon ab, ob ein räumlich naher Gerichtsstand zur Verfügung steht, welche Sprache Gerichtssprache sein wird, welche Verfahrenskosten voraussichtlich entstehen werden, etc. Ob Klage erhoben wird und ein Recht zur Durchsetzung gelangt, hängt also nicht selten vom potentiellen Gerichtsstand ab. Schliesslich gilt: ist ein Gericht international nicht zuständig, so kommt es aus Sicht dieses Forums und seines IPR-Systems auf die Frage des anwendbaren Rechts nicht an. Auch für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist es daher unerlässlich, frühzeitig zuverlässige Informationen zum potentiellen Gerichtsstand zu haben.

In internationalen Zivil- und Handelssachen ist es daher gängige Praxis, dass Parteien eines internationalen Vertrages in den Vertrag eine Gerichtsstandsklausel aufnehmen; sie stellt ihrerseits einen eigenständigen Vertrag dar. Welche Voraussetzungen an eine solche Gerichtsstandsklausel gestellt werden, ob sie vor Gericht Beachtung finden wird, und ob das Urteil eines Gerichts, das sich aufgrund einer Gerichtsstandsklausel für zuständig erklärt hat, in anderen Staaten anerkannt und vollstreckt wird, wird in den einzelnen Staaten durchaus unterschiedlich beurteilt. Solche Rechtsunterschiede sind für die Parteien im internationalen Handel Quellen grosser Rechtsunsicherheit. Im Geltungsbereich der Brüssel Ia-VO sowie (für die Schweiz) des weitgehend parallelen Lugano-Übereinkommens besteht insoweit Rechtssicherheit. Jenseits seines Geltungsbereiches herrscht dagegen grosse Rechtsunsicherheit. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zum Vereinigten Königreich seit dessen Austritt aus der Europäischen Union und angesichts des Umstandes, dass die Europäische Kommission ihre Zustimmung zu einem Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Lugano-Übereinkommen verweigert hat.¹

¹ Communication from the Commission to the European Parliament and the Council, Assessment on the application of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to accede to the 2007 Lugano

Das Haager Gerichtsstandübereinkommen von 2005 gibt auf all die erwähnten Fragen klare Antworten und bringt für schweizerische Akteure eine Vielzahl von Vorteilen und Verbesserungen:

- Es stellt für Gerichtsstandsklauseln klare Voraussetzungen auf;
- Es gewährleistet, dass Gerichtsstandsklauseln, welche diese Voraussetzungen einhalten, in anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens beachtet werden;
- Es schafft für den Fall, dass sich die Parteien eines internationalen Vertrages auf eine Gerichtsstandsklausel einigen, somit voraussehbare und verlässliche Gerichtsstände;
- Hiermit verbunden ist ein erheblicher Gewinn an Rechtssicherheit für Parteien im internationalen, gegebenenfalls weltweiten Handel;
- Die Gerichtsstände nach dem Haager Übereinkommen sind grundsätzlich ausschliesslich. Solche ausschliesslichen Gerichtsstände verhindern einen Wettlauf der Parteien zu unterschiedlichen, unter Umständen konkurrierend zuständigen Gerichten;
- Das Haager Übereinkommen mit seiner Anerkennung von Gerichtsstandsklauseln verhindert Klagen vor für die Parteien unvorhersehbaren und u.U. exorbitanten ausländischen Gerichtsständen;
- es senkt Transaktionskosten für international tätige Akteure,
- und es schafft angesichts klarer Gerichtsstandregeln auch ausserhalb gerichtlicher Verfahren klare Voraussetzungen für Verhandlungen und eine aussergerichtliche Streitbeilegung.
- Die Aussicht auf Anerkennung schweizerischer Urteile, die ihre Zuständigkeit auf Gerichtsstandsklauseln gründen, würde bei Geltung des Haager Übereinkommens in dessen (aussereuropäischen) Vertragsstaaten deutlich erhöht.
- Der Erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens weist in Ziffer 1.1. schliesslich zutreffend darauf hin, dass eine Ratifikation des Übereinkommens nicht zuletzt den Justizstandort Schweiz im internationalen Wettbewerb (je nach Zahl der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens: u.U. erheblich) stärken würde. Dieselbe Erwägung hat Singapur im Jahre 2015 veranlasst, das Haager Übereinkommen zu ratifizieren.²

Convention, 4th May, 2021, COM/2021/222 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021DC0222>.

² Singapur hat das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005 am 25. März 2015 ratifiziert, und das Übereinkommen ist am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten. In einer Rede im Parlament während der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs über Gerichtsstandsvereinbarungen (Gesetzentwurf Nr. 14/2016) sagte die Staatsministerin für Recht, Indraneel Rajah, dass es für Singapur von Vorteil sei, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, da dies seine Position als Drehscheibe für die Streitbeilegung verbessern würde. Es würde die Vollstreckbarkeit von Urteilen aus Singapur in anderen Gerichtsbarkeiten verbessern, einschliesslich der Urteile des Singapore International Commercial Court (SICC), der am 5. Januar 2015 als Spezialgericht für internationale Handelsstreitigkeiten gegründet wurde. Darüber hinaus wäre die Möglichkeit, Urteile aus Singapur in größerem Umfang zu vollstrecken, ein zusätzlicher Anreiz für die Parteien, in exklusiven Gerichtsstandsvereinbarungen Gerichte in Singapur, einschliesslich des SICC, zu wählen. Siehe <https://www.sal.org.sg/Resources-Tools/Law-Reform/Choice-of-Court-Agreements>.

Das Übereinkommen ist heute in Kraft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Montenegro, Mexiko, dem Vereinigten Königreich und Singapur. Es wurde unterzeichnet von China, den USA, Ukraine und Israel, wo es aber noch nicht ratifiziert und in Kraft ist.

Da in der EU und den Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens Rechtssicherheit in Zivil- und Handelssachen bereits durch die Brüssel Ia-VO und – aus schweizerischer Sicht – das Lugano-Übereinkommen erreicht wurde, ist vom Haager Gerichtsstandübereinkommen ein Gewinn an Rechtssicherheit und eine Stärkung des Justizstandortes Schweiz zurzeit also v.a. im Verhältnis zum Vereinigten Königreich, Montenegro, Mexiko und Singapur zu erwarten; in der Zukunft gegebenenfalls auch im Verhältnis zu China, den USA, Ukraine, Israel und eventuell weiteren Staaten.

2. Ausschluss potentiell schwächerer Parteien vom Anwendungsbereich des Übereinkommens

Gerichtsstandsvereinbarungen bergen vor allem Risiken für schwächere, im internationalen Handel und Rechtsverkehr unerfahrenere Parteien. Zu denken ist hier in erster Linie an Konsumenten und Arbeitnehmer. Um diesen Personenkreis gegen Risiken zu schützen, die mit nachteiligen Gerichtsstandsklauseln verbunden sein können, bestehen verschiedene Optionen:

- Für diese Personenkreise können Gerichtsstandsklauseln ganz ausgeschlossen werden;
- Gerichtsstandsklauseln können zugelassen werden, aber beschränkt auf Klauseln, welche die prozessualen Optionen für diese typischerweise schwächeren Personenkreise erweitern; Klauseln, welche solche Optionen beschränken, können dagegen für unwirksam erklärt werden;
- Internationale Instrumente können Gerichtsstandsklauseln im Verhältnis zu diesen Personenkreisen von ihrem Anwendungsbereich ausschliessen.

Das Haager Gerichtsstandübereinkommen beschreitet in Artikel 2 Absatz 1 lit. a) und lit b) diesen dritten Weg und schliesst Gerichtsstandsklauseln mit Verbrauchern (lit. a) sowie Arbeitsverträge, einschliesslich kollektiver Vereinbarungen (lit. b) von seinem Anwendungsbereich aus. Das Übereinkommen ist im Hinblick auf Verbraucherschutz und Arbeitnehmerschutz mithin unbedenklich.

3. Keinerlei zu erwartende Nachteile

Das Haager Gerichtsstandübereinkommen wurde unter Federführung des schweizerischen Rechtsprofessors Andreas Bucher von der Universität Genf ausgehandelt. Es bietet für Gerichtsstandsvereinbarungen ein Zuständigkeitssystem, das eng an die Systeme von Brüssel

la-VO, Lugano-Übereinkommen und IPRG angelehnt sind, die sich im europäischen Rechtsverkehr bewährt haben.

Gleiches gilt für das System der Anerkennung ausländischer Entscheide durch Gerichte aus Vertragsstaaten, welche ihre Zuständigkeit auf Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Übereinkommen gestützt haben. Die Gründe für die Versagung der Anerkennung ausländischer Entscheide sind an die besagten europäischen Systeme angelehnt und ausgewogen.

Von einer Genehmigung des Haager Gerichtsstandübereinkommens sind daher für schweizerische Akteure und den Justizstandort Schweiz keinerlei Nachteile zu erwarten, bei all den oben genannten Vorteilen.

4. Verhältnis zu den bewährten europäischen Instrumenten: Brüssel Ia-VO und – aus schweizerischer Sicht: Lugano-Übereinkommen

Im europäischen Rechtsverkehr haben sich – in den Mitgliedsstaaten der EU – die Brüssel Ia-VO und – in der Schweiz – das Lugano-Übereinkommen etabliert und in der Praxis bestens bewährt. Das Haager Gerichtsstandübereinkommen lässt beide Instrumente unter bestimmten Voraussetzungen unberührt, gemäss seinem allerdings ausgesprochen schwer lesbaren Art. 26 Abs. 2 (Vorrang des Lugano-Übereinkommens) und Art. 26 Abs. 6 (Vorrang der Brüssel Ia-VO).³

Angesichts der schweren Verständlichkeit von Art. 26 des Haager Übereinkommens scheint uns allerdings dringend wünschenswert, das Verhältnis zwischen dem Haager Übereinkommen einerseits und dem Lugano-Übereinkommen und dem IPRG andererseits für den schweizerischen Rechtsanwender auch im IPRG transparent zu machen (siehe hierzu unten, unter 7).

5. Lücken

Das Gerichtsstandübereinkommen bietet eine Vielzahl von Vorteilen, die oben im Einzelnen genannt wurden. Es weist allerdings auch Lücken auf, die von der Praxis geschlossen werden müssen. Gemäss Art. 3 lit. c) des Übereinkommens muss eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung «schriftlich» geschlossen oder dokumentiert sein oder «durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen». Damit wird es möglich sein, Gerichtsstandsvereinbarungen in Allgemeinen

³ Siehe zum Verhältnis dieser Instrumente auch den Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Ziffer 1.3, und unten No. 7, oder U. Magnus/P. Mankowski (Hrsg.), *European Commentaries on Private International Law, Brussels Ibis Regulation*, Köln: Otto Schmidt, 2016, Art. 25 no. 10 (*Ulrich Magnus*).

Geschäftsbedingungen (AGB) vorzusehen – was im internationalen Handelsverkehr häufige Praxis ist.

Das Übereinkommen sieht allerdings nicht vor, unter welchen Voraussetzungen Gerichtsstandsklauseln in AGB in einen internationalen Vertrag einbezogen werden, und enthält auch keine Kriterien für eine eventuelle Inhaltskontrolle solcher Klauseln. Nicht geregelt ist auch die Frage, was zu geschehen hat, wenn beide Parteien einander widersprechende Gerichtsstandsklauseln in ihren AGB verwenden (Situation eines *battle of forms*). Zur Lösung des Konflikts kann eventuell auf andere Instrumente zurückgegriffen werden, so die Haager *Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts*.⁴ Sie enthalten eine Regelung, welche als Quelle der Inspiration (oder *persuasive authority*) für die Lösung jedenfalls der zuletzt genannten Problematik dienen könnte.

6. Vorbehalte?

Gemäss Artikel 32 des Haager Übereinkommens können die Vertragsstaaten bei der Ratifikation etc. des Übereinkommens bestimmte Vorbehalte machen. Wir empfehlen, insoweit allein eine Erklärung nach Artikel 22 zu erwägen. Im Übrigen teilen wir die Einschätzung in Ziff. 4 des Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

Im Einzelnen: **Artikel 19** erlaubt die Wahl eines neutralen Forums. Aus schweizerischer Sicht sollten hiergegen keinerlei Bedenken bestehen; ganz im Gegenteil sind schweizerische Gerichte bekanntermassen oft besonders gut geeignet, als neutrales Forum für internationale Akteure zu dienen.

Gleiches gilt für **Artikel 20**. Bevorzugen beide Parteien die Entscheidung z.B. durch ein englisches Gericht, so sollte dies in der Schweiz auch dann akzeptiert werden, wenn die übrigen Beziehungen des Falles ausschliesslich zur Schweiz bestehen.

Zu **Artikel 21**: Es ist nicht ersichtlich, dass die Schweiz ein Interesse daran hätte, bestimmte Materien von der Geltung des Haager Gerichtsstandübereinkommens auszuschliessen. Die besonders sensiblen Verbraucher- und Arbeitsverträge sind gemäss Artikel 2 Abs. 1 lit. a) und b) ohnehin vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen. Ein Vorbehalt bezüglich anderer Materien erscheint uns nicht als geboten.

Artikel 22 dehnt den Anwendungsbereich des Haager Gerichtsstandübereinkommens auf den Fall aus, dass die Parteien nicht ausschliessliche Gerichtsstände vereinbaren. Art. 22 Abs. 2 sieht hierfür verfahrensrechtliche Garantien namentlich zur Rechtshängigkeit vor, welche einander widersprechende Urteile für diesen Fall praktisch ausschliessen. Eine solche Erstreckung auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen setzt gemäss Artikel 22

⁴ Text mit offiziellem Kommentar in: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=135>.

Abs. 1 des Haager Übereinkommens eine **entsprechende Erklärung der Schweiz** voraus. **Sie könnte aus unserer Sicht tatsächlich erwogen werden.**

Dies würde viele der oben genannten Vorteile des Haager Übereinkommens auf nicht ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen ausdehnen. Zudem würde es für die Parteien die zusätzliche Option eröffnen, Gerichtsstandsvereinbarungen zusätzlich zu den gesetzlich eröffneten Foren zu treffen.

Wir sehen zurzeit keine Notwendigkeit für die Schweiz, eine Erklärung nach **Artikel 26 Abs. 5** des Haager Übereinkommens abzugeben. Sollte sich eine solche Notwendigkeit in der Zukunft ergeben, so könnte sie gemäss Artikel 32 Abs. 1 des Haager Übereinkommens «jederzeit» abgegeben werden.

7. Änderung des IPRG

Der Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wirft unter Ziffer 1.3 die Frage auf, ob anlässlich des Beitritts zum Haager Gerichtsstandübereinkommen Artikel 5 IPRG angepasst werden sollte. Der Bericht gelangt zu dem Schluss, dass aus Sicht des Bundesrates kein Anlass besteht, das nationale Recht anzupassen. Diese Schlussfolgerung stellen wir nicht in Frage.

Wir würden allerdings anregen, der bewährten Technik des IPRG zu folgen, und in das IPRG einen **expliziten Hinweis auf den Vorrang des Haager Übereinkommens** einzufügen. Das IPRG enthält solch explizite Hinweise gegenwärtig in 12 seiner Artikel. Im Einzelnen sind dies die Artikel 11a Abs. 4, 49, 83, 85, 93, 108a, 108c, 118, 134, 149a und 149c IPRG. Solche expliziten Hinweise im IPRG tragen zu dessen Bürgernähe und Nutzerfreundlichkeit bei und vermeiden in der Praxis Irrtümer bei der Rechtsanwendung.

Eine solche Regelung im IPRG könnte etwa lauten (**Vorschlag 1: kleine Lösung**):

Artikel 5a Für Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens vom 30. Juni über Gerichtsstandsvereinbarungen gewählt haben, ist das Haager Übereinkommen zu beachten.

Artikel 26 befasst sich mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Haager Übereinkommens gegenüber anderen, meist bereits geltenden Instrumenten. Aus Sicht der Schweiz ist dies in allererster Linie das Lugano-Übereinkommen. Zentral hierbei ist Artikel 26 Absatz 2. Die Frage, welches Instrument in einem konkreten Fall zur Anwendung gelangt, ist für die Praxis von höchster Wichtigkeit. Unklarheiten wiegen hier besonders schwer, ist ein Gericht hier doch in Gefahr, unter Umständen auf Grundlage eines falschen Instruments zu entscheiden.

Artikel 26 Absatz 2 des Haager Übereinkommens wird in der Literatur allerdings als ausgesprochen schwer verständlich kritisiert. Unserer Ansicht nach ist der Text dieser

Vorschrift tatsächlich aus sich heraus praktisch unverständlich, selbst für Experten auf dem Gebiet des IPR.

Tatsächlich deckt sich das Verständnis des Artikel 26 Absatz 2, so wie er in Ziffer 1.3. des 'Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens' verstanden wird, nicht mit dem in der Literatur herrschenden Verständnis dieser Regelung. Der Bericht versteht Art. 26 Abs. 2 des Haager Übereinkommens im Sinne eines weiteren Anwendungsbereichs des Lugano-Übereinkommens, und eines entsprechend engeren Anwendungsbereiches des Haager Übereinkommens. Er stellt fest, dass das Lugano-Übereinkommen auch dann Vorrang vor dem Haager Übereinkommen hat, wenn die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des Lugano-Übereinkommens wählen und nur *eine Partei* ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens hat.

Die in der Literatur herrschende Auffassung, die sich mit unserem Verständnis deckt, interpretiert Artikel 26 Abs. 2 dagegen so, dass das Lugano-Übereinkommen dann Vorrang vor dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen hat, wenn *beide* Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens haben.⁵

Wir würden daher vorschlagen, dem schweizerischen Rechtsanwender in einem neuen Artikel 5a IPRG eine Klärung zum für die Praxis so wichtigen Verhältnis zwischen dem Haager Übereinkommen und Lugano-Übereinkommen zur Verfügung zu stellen.

Ein entsprechender Artikel 5a IPRG könnte wie folgt lauten (**Vorschlag 2: grosse Lösung**):

Artikel 5a (1) Für Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens vom 30. Juni über Gerichtsstandsvereinbarungen gewählt haben, ist das Haager Übereinkommen zu berücksichtigen.

(2) Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen hat Vorrang vor dem Lugano-Übereinkommen, es sei denn, beide Vertragsparteien haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens.

Beispiel 1: Eine Partei hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich (oder Singapur), die andere in der Schweiz. Das Vereinigte Königreich (oder Singapur) ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens, nicht aber des Lugano-Übereinkommens. Die Schweiz ist Vertragsstaat beider Übereinkommen (so unsere Annahme).

Die Parteien bestimmen, dass englische Gerichte (oder die Gerichte Singapurs) zuständig sein sollen. Für die Gerichtsstandwahl gilt das Haager Übereinkommen, das in dieser Konstellation – auch aus schweizerischer Sicht – nach Art. 26 Abs. 2 Vorrang hat vor dem Lugano-

⁵ Siehe zum hier vertretenen Verständnis von Artikel 26 Abs. 2 stellvertretend U. Magnus/P. Mankowski (Hrsg.), *European Commentaries on Private International Law, Brussels Ibis Regulation*, Köln: Otto Schmidt, 2016, Art. 25 Rn. 10 mit weit. Nachw. (*Ulrich Magnus*).

Übereinkommen. Das gleiche gilt im Beispiel auch dann, wenn die Parteien bestimmen, dass schweizerische Gerichte zuständig sein sollen. Schweizerische Gerichte müssten die Gerichtsstandsklausel dann nach dem Haager Übereinkommen prüfen, nicht nach dem Lugano-Übereinkommen.

Nach dem Verständnis von Artikel 26 Absatz 2 des Haager Übereinkommens, so wie er im 'Bericht' vertreten wird, hätte vor schweizerischen Gerichten dagegen das Lugano-Übereinkommen Vorrang. Dies deckt sich, wie erwähnt, nicht mit dem in der Literatur herrschenden Verständnis dieser Norm, und auch nicht mit unserer Lesart. Allerdings ist diese Vorschrift des Haager Übereinkommens äusserst schwer zu verstehen und auch die Literatur merkt an, dass sie ohne intensiven Rückgriff auf den *Explanatory Report* praktisch nicht zu verstehen ist.⁶

Beispiel 2: Eine Partei hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden, die andere in der Schweiz. Schweden und die Schweiz sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens und des Lugano-Übereinkommens. Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit schweizerischer Gerichte.

Aus dem vorgeschlagenen Art. 5a, welcher Artikel 26 Abs. 2 für den schweizerischen Rechtsanwender (rein deklaratorisch) aus schweizerischer Perspektive ins IPRG übersetzt, folgt ohne weiteres, dass diese Gerichtsstandvereinbarung nach dem Lugano-Übereinkommen (und nicht dem Haager Übereinkommen) zu beurteilen ist: die Schweiz und Schweden sind zwar Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens (dies für die Schweiz hier vorausgesetzt), aber beide Staaten sind auch Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens; dieses geht dem Haager Übereinkommen nach Art. 5a Abs. 2 mithin vor.

Ohne die vorgeschlagene Klarstellung erscheint der mit doppelten Verneinungen arbeitende Artikel 26 Abs. 2 des Haager Übereinkommens kaum lesbar, weitgehend unverständlich und bleibt das Verhältnis zum Lugano-Übereinkommen für den schweizerischen Rechtsanwender nebulös.

Der vorgeschlagene **Art. 5a IPRG**

- würde die Tradition im IPRG fortsetzen, den Rechtsanwender ausdrücklich auf vorrangige Haager Übereinkommen hinzuweisen (so selbst die *kleine Lösung*), und
- dazu beitragen, die Verständlichkeit des sehr schwer zugänglichen Art. 26 des Haager Übereinkommens für die schweizerische Rechtspraxis erheblich zu erleichtern, was uns **dringend notwendig** erscheint (so allein die *grosse Lösung*).
- Hinsichtlich beider Aspekte hätte der vorgeschlagene Art. 5a nur **deklaratorischen Charakter**, ebenso wie gegenwärtig der Artikel 1 Absatz 2 IPRG sowie die 12 oben

⁶ U. Magnus/P. Mankowski (Hrsg.), *European Commentaries on Private International Law*, Brussels Ibis Regulation, Köln: Otto Schmidt, 2016, Art. 25 Rn. 10: «The relationship ... is regulated by Art. 26 ... in a rather complicated way» (*Ulrich Magnus*).

genannten Artikel im IPRG, welche Hinweise auf vorrangige Haager Übereinkommen enthalten.

B. Vorschlag, das Haager Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht vom 4. Mai 1971 zu kündigen

Im Folgenden wird vorgeschlagen, den Beitritt der Schweiz zum Haager Übereinkommen zu Gerichtsstandsvereinbarungen zum Anlass zu nehmen, gleichzeitig oder zeitnah das Haager Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht vom 4. Mai 1971 zu kündigen.

Das Haager Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht vom 4. Mai 1971 (im Folgenden: SVÜ) ist in der Schweiz am 2. Januar 1987 in Kraft getreten.⁷ Es geht für die im SVÜ geregelten Fragen dem schweizerischen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vor, siehe Art. 1 Abs. 2 und Art. 134 IPRG.

Das SVÜ wurde vor 50 Jahren ausgearbeitet und benutzt Anknüpfungspunkte, die durch die Entwicklungen des modernen internationalen Deliktsrechts heute weitgehend überholt sind. Demgegenüber enthält das IPRG ein modernes System für die Bestimmung des auf deliktische Ansprüche anwendbaren Rechts, das dem System im Haager Übereinkommen in vielerlei Hinsicht klar überlegen ist und das grenzüberschreitende Haftungsfälle heute interessengerechter löst als das SVÜ.

So macht das SVÜ Ausnahmen von der Anwendung des Tatortrechts von der Zulassung aller an einem Verkehrsunfall «beteiligter» Kfz abhängig. Modernere IPR-Systeme wie das IPRG oder die Rom II-VO stellen dagegen darauf ab, dass das Unfallopfer und die in Anspruch genommene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Unfallzeitpunkt im selben Staat hatten. In vielen praktischen Fällen führt das IPRG so zu interessengerechteren Ergebnissen als das SVÜ. Diese Fälle werden im Anhang zu diesem Teil B unserer Stellungnahme im Einzelnen dargestellt, auf den hiermit verwiesen werden soll.

Auch deckt das IPRG diejenigen Fragen, welche sich bei Verkehrsunfällen mit Auslandsbezug stellen, weitaus umfassender ab als das SVÜ, das eine Reihe wichtiger Fragen entweder ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausnimmt oder sie nicht anspricht. Wo das SVÜ Lücken aufweist, ist auf das IPRG zurück zu greifen, was zu einem komplizierten Nebeneinander zweier unterschiedlicher Anknüpfungssysteme führt. Schliesslich sind die Regelungen in SVÜ weitaus komplizierter und für die Praxis schwieriger zu handhaben als diejenigen im IPRG.

Die Analyse im **Anhang zu Teil B** gelangt daher zu folgenden Schlussfolgerungen:

⁷ SR 0.741.31.

1. Das SVÜ hat seinen Zweck erfüllt. Seine Anknüpfungen sind heute nicht mehr zeitgemäss, lückenhaft und für die Praxis zu komplex. Angesichts moderner, interessengerechter und vollständiger Regelungen im IPRG sollte die Schweiz das SVÜ zeitnah kündigen.
2. Art. 134 IPRG könnte im Anschluss ersatzlos gestrichen werden.
3. Das auf grenzüberschreitende Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht würde vor schweizerischen Gerichten dann künftig allein nach dem IPRG bestimmt. Auf diese Weise würde ein weitgehender Anknüpfungseinklang mit denjenigen EU-Staaten erzielt, welche internationale Strassenverkehrsunfälle heute nach der Rom II-VO beurteilen. Es handelt sich hierbei um Deutschland, Finnland, Schweden, Irland, Ungarn, Estland, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern, Malta, Portugal und Italien. All diese Rechtsordnungen beurteilen internationale Strassenverkehrsunfälle nach der Rom II-VO, deren Anknüpfungskriterien weitgehend denen des IPRG entsprechen. Dagegen würde der Anknüpfungseinklang mit denjenigen EU-Mitgliedstaaten, die heute noch Vertragsstaaten des SVÜ sind, aufgegeben (es handelt sich um Spanien, Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Slowenien, Kroatien, Lettland und Litauen).
4. Aus den oben genannten Gründen könnten entsprechende Überlegungen in denjenigen 13 EU-Staaten angestellt werden, die (noch) Vertragsstaaten der SVÜ sind. Würden auch diese das SVÜ kündigen, so hätte dies für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle die Anwendung der Rom II-VO in allen⁸ Mitgliedstaaten der EU zur Folge. Aus schweizerischer Sicht würde dies (Schritte 1 bis 3 vorausgesetzt) zu einem weitgehenden Anknüpfungseinklang zwischen der Schweiz und der gesamten EU führen.

Für die Details der Analyse wird auf den **Annex zu Teil B** dieser Stellungnahme verwiesen.

Wir schlagen daher vor, den Beitritt der Schweiz zum Haager Übereinkommen zu Gerichtsstandsvereinbarungen zum Anlass zu nehmen, gleichzeitig oder zeitnah das Haager Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht vom 4. Mai 1971 zu kündigen.



Genf, den 7. Juli 2022

Prof. Dr. Thomas KADNER GRAZIANO, LL. M. (Harv.)

Directeur du Département de droit international privé,
Faculté de droit, Université de Genève

⁸ Mit Ausnahme Dänemarks, das sich an der Rom II-VO nicht beteiligt, siehe Erwägungsgrund 40 der Rom II-VO.

Abschied vom Haager Strassenverkehrs- übereinkommen von 1971 – ein Plädoyer

THOMAS KADNER GRAZIANO, Professor an der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Genf (Schweiz)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	399
II.	Unterschiede bei Ausnahmen von der Regelanknüpfung	401
	A. Ansprüche zwischen Personen aus unterschiedlichen beteiligten Pkw	401
	B. Ansprüche zwischen Personen im selben Pkw: reiche Rechtsprechung zum SVÜ mit problematischen Resultaten	404
III.	Lücken im SVÜ	406
	A. Im SVÜ ausdrücklich ausgeschlossene Fragen	407
	B. Im SVÜ nicht angesprochene Fragen	408
	1. Parteiautonomie.....	408
	2. Eingriffsnormen	409
	3. Rechte Drittschädigter.....	410
	4. Akzessorische Anknüpfung.....	411
IV.	Grosse Komplexität der Regelungen im SVÜ	412
	A. 400 statt 20 Wörter	412
	B. Tödlicher Alleinunfall eines polnischen Pkw in der Tschechischen Republik: der Fall OGH 25.05.2016, 2Ob136/15m.....	413
V.	Fazit.....	415
VI.	Schlussfolgerungen und Vorschlag.....	416
VII.	Literaturverzeichnis	418

I. Einführung

Grenzüberschreitende Strassenverkehrsunfälle sind die praktisch häufigsten Haftungsfälle mit Auslandsberührung. In 21 Staaten wird das massgebliche Haftpflichtrecht nach dem Haager Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht vom 4. Mai 1971 bestimmt (im Folgenden: SVÜ). Es gehört damit zu den erfolgreichsten Haager Übereinkommen des 20. Jahrhunderts. Zu den Vertragsstaaten zählen 13 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Frankreich und Österreich, sowie weitere Länder, die von der Schweiz ohne weiteres mit dem Pkw erreichbar

sind, wie etwa Spanien, Slowenien und Kroatien. Ausserhalb der EU ist das SVÜ z.B. in Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nord-Mazedonien, Serbien, der Ukraine und Weissrussland in Kraft.¹ In der Schweiz ist das Übereinkommen am 2. Januar 1987 in Kraft getreten.² Es geht für die im SVÜ geregelten Fragen dem schweizerischen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vor, siehe Art. 1 Abs. 2 und Art. 134 IPRG.

Mit dem SVÜ ist es im Jahre 1971 erstmals im modernen IPR gelungen, auf internationaler Ebene gemeinsame gesetzliche Anknüpfungsregeln für das ausservertragliche Haftungsrecht zu schaffen. Es leistete lange Zeit einen beachtlichen Beitrag zur Überbrückung der Gegensätze zwischen den unterschiedlichen nationalen IPR-Regelungen und trug erheblich zur Rechtssicherheit bei. Mit dem schweizerischen IPRG von 1987 sowie (in den Mitgliedsstaaten der EU) der Verordnung vom 11. Juli 2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht («Rom II-VO») sind inzwischen allerdings moderne Regelwerke in Kraft getreten, welche ebenfalls Anknüpfungspunkte für das internationale ausservertragliche Haftungsrecht vorsehen. Das IPRG gehörte zu den wichtigsten Inspirationsquellen der Rom II-VO, so dass es kein Zufall ist, dass beide Instrumente in vielen Fragen übereinstimmen. Wie das IPRG, so gewährt auch die Rom II-VO in ihrem Art. 28 Abs. 1 dem SVÜ Vorrang in denjenigen Mitgliedsstaaten der EU, die zugleich Vertragsstaaten des SVÜ sind.

Im Folgenden wird unter Rückgriff auf eine Reihe praktischer Fälle gezeigt, dass die Anknüpfungen des IPRG sowie der Rom II-VO grenzüberschreitende Haftungsfälle heute interessengerechter lösen als das SVÜ (II.). Auch decken beide Instrumente diejenigen Fragen, welche sich bei Verkehrsunfällen mit Auslandsbezug stellen, weitaus umfassender ab als das SVÜ, das eine Reihe wichtiger Fragen entweder ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausnimmt oder nicht anspricht (III.). Schliesslich sind die Regelungen im SVÜ weitaus komplizierter und für die Praxis schwieriger zu handhaben als diejenigen im IPRG und in der Rom II-VO (IV.). Auf Grundlage der Fallanalysen mündet der Beitrag daher in den Vorschlag, in der Schweiz vom SVÜ Abschied zu nehmen und das anwendbare Haftungsrecht künftig auch für Strassenverkehrsunfälle allein nach dem IPRG zu bestimmen (IV.).

¹ Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten findet sich unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=81>.

² SR 0.741.31.

II. Unterschiede bei Ausnahmen von der Regelanknüpfung

Alle Instrumente des internationalen Deliktsrechts (SVÜ, Rom II-VO, IPRG, andere nationale IPR-Kodifikationen) erklären für die Beurteilung ausservertraglicher Haftpflichtansprüche grundsätzlich oder hilfsweise das Recht des Tat- oder Unfallortes für massgeblich. Insoweit herrscht im Delikts-IPR seit seinen Anfängen eine weitgehende Übereinstimmung.³ Wichtige Unterschiede bestehen dagegen bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme von der Geltung des Rechts des Unfallortes gemacht werden soll. Hier zeigt sich eine erste grosse Schwäche des SVÜ im Vergleich mit moderneren Instrumenten. Dies mussten nicht zuletzt Parteien in der Schweiz gelegentlich schmerzlich erfahren, wie der folgende Fall illustriert.

A. Ansprüche zwischen Personen aus unterschiedlichen beteiligten Pkw

Auf einer spanischen Autobahn verunfallt in einer Linkskurve ein in Spanien zugelassener Pkw Seat Cordoba. Es nähern sich zwei in der Schweiz zugelassene Pkw, der erste gesteuert vom Sohn einer in der Schweiz lebenden Familie, der zweite gesteuert von seinem ebenfalls dort lebenden Vater, dem Halter beider Pkw. Dem Sohn gelingt es, sein Fahrzeug noch rechtzeitig zum Stehen zu bringen, nicht aber dem Vater. Es kommt zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge der Familie, bei welcher der Sohn schwer verletzt wird und seine Erwerbsfähigkeit dauerhaft verliert.

Der Sohn klagt vor den schweizerischen Gerichten gegen den schweizerischen Haftpflichtversicherer des Pkw seines Vaters u.a. auf Ersatz seines langfristigen Verdienstaufalles und es stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht.⁴ Schweizerische (wie auch spanische) Gerichte bestimmen dieses nach dem SVÜ, das dem IPRG in der Schweiz vorgeht, vgl. Art. 1 Abs. 2 und Art. 134 IPRG. Gemäss Art. 3 SVÜ gilt grundsätzlich «das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat», im Beispiel also spanisches Recht. «Sind mehrere Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt», so ist nach Art. 4 lit. b) iVm lit. a) stattdessen «das innerstaatliche Recht des Zulas-

³ Näher KADNER GRAZIANO, Gemeineuropäisches Internationales Privatrecht, S. 131 ff. m. w. Nachw.; zur Verbreitung der Tatortregel heute ders., KADNER GRAZIANO, Torts, S. 1710 f.

⁴ So der Fall BG, 01.11.2015 (*William Siegrist g. Helvetia Schweizerische Versicherungs AG*), Az. 4A_413/2015.

sungsstaates anzuwenden», sofern alle beteiligten Fahrzeuge «im selben Staat zugelassen sind». Im Beispiel waren zwar die beiden Fahrzeuge der Familie, nicht aber der Seat Cordoba in der Schweiz zugelassen. Letzterer wird nach der Rechtsprechung zum SVÜ in einer solchen Konstellation ebenfalls als an dem Unfall beteiligt angesehen.⁵ Die Ansprüche des Sohnes gegen den schweizerischen Haftpflichtversicherer des Pkw seines Vaters waren im Fall *Siegrist* somit nach spanischem Recht als dem Recht des Unfallortes zu beurteilen. Dieses sah (und sieht) insbesondere für den Verdienstausfallschaden einen pauschalierten Ersatz vor, der an spanischen Verhältnissen ausgerichtet ist und erheblich unter dem tatsächlich erlittenen Betrag lag, welchen der Versicherer nach schweizerischem Recht hätte leisten müssen. Der langjährige Verdienstausfallschaden des Sohnes war daher nur partiell zu ersetzen.

Wäre das anwendbare Recht nach dem IPRG zu bestimmen gewesen, so wäre der Fall anders zu entscheiden gewesen: Das IPRG macht von der Anwendung des Tatortrechts eine Ausnahme in Art. 133 Abs. 1, sofern «Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im gleichen Staat» haben, ganz unabhängig von der Zulassung der beteiligten Pkw. Haben die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, «unterstehen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht dieses Staates». Da der geschädigte Sohn sowie sein in Anspruch genommener Vater in der Schweiz lebten, hätte das IPRG zur Anwendbarkeit des schweizerischen Haftpflichtrechts geführt und der Sohn vollen Ersatz seines Verdienstausfallschadens erhalten.

Auch die Rom II-VO macht von der Anwendung des Tatortrechts gemäß Art. 4 Abs. 2 eine Ausnahme, wenn «die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat» hatten. Auch hier würde in einem solchen Fall das Haftungsrecht des gemeinsamen Aufenthaltsstaates gelten (im Fall *Siegrist* also schweizerisches Recht) und hätte der schweizerische Haftpflichtversicherer dem in der Schweiz lebenden Geschädigten vollen Ersatz seines Verdienstausfallschadens geschuldet.

Der Fall macht exemplarisch eine grosse Schwäche des SVÜ im Vergleich zu den modernen Anknüpfungen von IPRG und Rom II-VO deutlich. IPRG und Rom II-VO stellen die Interessen der Unfallbeteiligten in den Vordergrund und machen Ausnahmen vom gewöhnlichen Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem in demselben Staat abhängig. Hintergrund ist, dass die Betei-

⁵ So auch das BG (Fn. 4), E. 3.2., 3.4.2.; zuvor bereits BG, 11.11.2008, BGE 135 III 92, E. 3.2.1., S. 94 f., im Einklang mit der international herrschenden Rechtsprechung. Das BG verweist auf die Urteile des österreichischen OGH vom 02.09.1999, 2Ob314/97h; OGH 16.09.1993, 2Ob48/93; OGH 14.11.1989, 2Ob48/93.

ligten (Schädiger und Geschädigter) dort mit den Konsequenzen des Unfalles dauerhaft zu leben haben, der Bezug zum Unfallstaat meist nur vorübergehend ist und unter Anknüpfungsgesichtspunkten oft als zufällig erscheint. Der Geschädigte erhält so diejenige Absicherung, die den Standards seiner heimatlichen Umwelt entspricht, in der er die Folgen des Unfalles zu tragen hat und deren Wiedergutmachungsstandards er gewohnt ist. Dies liegt im Interesse des Opfers und ist auch dem Schädiger zumutbar. Der Fall wird im Ergebnis wie ein Fall beurteilt, der sich im Heimatland beider Parteien ereignet hat. Je kürzer der Aufenthalt der Beteiligten am Unfallort ist, desto dringender und angemessener erscheint diese Ausnahme.⁶ Sie gilt nicht nur im IPRG und der Rom II-VO, sondern gehört heute zum internationalen Standard und findet sich z.B. auch in den modernen IPR-Kodifikationen Russlands, Japans, Chinas und Québecs.⁷

Bei den Vorarbeiten zum SVÜ wurde eine Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zwar erwogen. Letztlich wurde aber vorgezogen, in Art. 4 lit a) und b) SVÜ auf die Zulassung der beteiligten Fahrzeuge abzustellen, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass dieser mit dem Sitz des betreffenden Haftpflichtversicherers zusammenfällt.⁸ Wie die Praxis zur Rom II-VO zeigt, ist die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem jedoch ohne weiteres mit den Interessen der beteiligten Versicherer vereinbar.

Man mag vielleicht einwenden, dass Konstellationen wie diejenige des geschilderten schweizerischen Falles in der Praxis nicht allzu häufig sein werden. In der europäischen Rechtsprechung, so namentlich der französischen, finden sich jedoch seit jeher solche Fälle, angefangen mit dem Fall *Kieger c. Amigues*, einer Leitentscheidung zum französischen Delikts-IPR:

Auf einer Landstrasse bei Freiburg i.Br. versucht ein im nahen Frankreich wohnhafter Fahrer unter Verletzung der Verkehrsregeln, mit seinem in Frankreich zugelassenen Pkw einen Lkw mit Anhänger zu überholen, der in einem anderen Staat zugelassen ist. Aus der Gegenrichtung kommt ein ebenfalls in Frankreich zugelassener Pkw, besetzt mit zwei in Frankreich wohnenden Brüdern. Der Pkw der Brüder wird durch das Überholmanöver zu einer Vollbremsung gezwungen, gerät auf die Gegenfahrbahn und kollidiert dort mit

⁶ Ausführlich KADNER GRAZIANO, *Gemeineuropäisches Internationales Privatrecht*, S. 387 f.

⁷ Nachweise in KADNER GRAZIANO, *Torts*, S. 1711 ff.

⁸ Siehe zur damaligen Interessenabwägung den Rapport explicatif von ESSÉN, Kommentar zu Art. 4; siehe auch: *Aperçu de la Convention de La Haye du 4 mai 1971 sur la loi applicable en matière d'accidents de la circulation routière*, <https://assets.hech.net/docs/91a84510-d8ec-4c5d-a0ea-798da79058ae.pdf>, S. 3.

dem Lkw. Einer der beiden jungen Männer wird bei dem Unfall schwer verletzt, der andere verstirbt.

Der Vater der jungen Männer verlangt vom Verursacher des Unfalls u.a. ein Angehörigenschmerzensgeld, das ihm nach französischem Recht zusteht, nicht aber nach dem damaligen deutschen Recht. Nach damaligem französischem Delikts-IPR blieb es vor französischen Gerichten bei der ausnahmslosen Geltung des Rechts am Unfallort und dies wäre nach dem SVÜ, das in Frankreich heute in Kraft ist, nicht anders.⁹ Dies, obwohl die Opfer und der Beklagte ihren Wohnsitz alle in Frankreich hatten und sie dort mit den Folgen des Unfalles zu leben hatten – ganz wie im schweizerischen Fall *Siegrist g. Helvetia*. Der Fall *Kieger c. Amigue* machte damit früh die praktische Relevanz solcher Konstellationen deutlich. Nach IPRG oder der Rom II-VO wäre eine solche Konstellation dagegen wiederum nach dem gemeinsamen Heimatrecht von Schädiger und Geschädigtem zu beurteilen.

B. Ansprüche zwischen Personen im selben Pkw: reiche Rechtsprechung zum SVÜ mit problematischen Resultaten

Geradezu Standard sind Fälle, in denen mehrere in unterschiedlichen Staaten zugelassene Fahrzeuge an einem Unfall beteiligt sind und Insassen eines der beteiligten Fahrzeuge Ansprüche gegen den Fahrer oder Halter des Fahrzeuges geltend machen, in dem sie selbst mitfahren. In solchen Fällen haben die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt regelmässig in demselben Staat und werden eventuelle Klagen nahezu ausnahmslos in diesem Staat erhoben. Dennoch bleibt es nach Art. 4 lit. b) und a) SVÜ wegen der Unfallbeteiligung des weiteren, in einem anderen Staat zugelassenen Pkw bei der Anwendung des Rechts des Unfallortes (während das Ersatzbegehren nach IPRG und Rom II-VO wiederum nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Verfahrensbeteiligten zu beurteilen wäre).

Dies gilt nach der Rechtsprechung zum SVÜ auch dann, wenn das andere Fahrzeug bei dem Unfall eine gänzlich inaktive Rolle spielte. Es genügt in den Worten des Bundesgerichts, dass es am Unfallgeschehen mitwirkt, es «bloss passiv in den Unfall verwickelt ist», es «einen Teil der Kausalkette

⁹ Cour de Cassation, 30.05.1967, *Kieger c. Amigues*, Rev. crit DIP 1967, 728 Anm. BOUREL. Dem Vater stand demnach kein Angehörigenschmerzensgeld zu, entgegen den am gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem geltenden Standards.

gebildet [hat], die zum Unfall führte». Ein «schuldhaftes Mitwirken am Unfallgeschehen» wird nicht vorausgesetzt.¹⁰ Auch wenn keine Ansprüche gegen den Fahrer, Eigentümer oder Halter des anderen beteiligten Fahrzeugs geltend gemacht werden, gilt dieses nach der Rechtsprechung der Gerichte namentlich in Österreich, Frankreich, Belgien und der Schweiz gleichwohl als an dem Unfall beteiligt. Es sind damit nicht alle beteiligten Pkw im selben Staat zugelassen, **ist** eine Ausnahme von der Geltung des Rechts am Unfallort nach dem SVÜ ist daher ausgeschlossen. Es bleibt **daher** bei der Geltung des Rechts am Unfallort – selbst, wenn alle am Rechtsstreit um Entschädigung Beteiligten im selben Staat leben.¹¹ In der Rechtsprechung zum SVÜ finden sich z.B. Fälle, in denen ein Fahrzeug auf ein stehendes oder sogar ein am Strassenrand geparktes Fahrzeug auffuhr und Insassen des aufgefahrenen Pkw Ansprüche gegen den Fahrer oder Halter des Fahrzeugs geltend machten, in dem sie selbst mitfuhren. In der Rechtsprechung ist seit langem geklärt, dass auch das stehende Fahrzeug an dem Unfall beteiligt ist und es daher bei der Beurteilung nach dem Haftungsrecht des Unfallortes bleibt.¹²

Der Grund für diese Auslegung des SVÜ liegt nicht zuletzt darin, dass die «Beteiligung» am Unfall nicht davon abhängig sein soll, ob dem Fahrer oder

¹⁰ BG (Fn. 4) E. 3.2., 3.4.2., im Einklang mit der international herrschenden Rechtsprechung, Nachw. in der folgenden Fn.

¹¹ OGH 21.05.1985, IPRE 2/90: In Österreich zugelassener Pkw fährt auf ein stehendes, in Jugoslawien zugelassenes Fahrzeug auf. Die Beifahrerin des österreichischen Pkw verlangt von dessen Haftpflichtversicherer Ersatz; Beurteilung nach dem Recht Jugoslawiens; OGH 20.06.1989, IPRE 3/72: Unfall in Ungarn zwischen in Österreich und in Ungarn zugelassenen Pkw, Ansprüche der Beifahrerin des österreichischen Pkw gegen dessen Halter bzw. Haftpflichtversicherung; Beurteilung nach ungarischem Recht; Cour de cassation, 04.04.1991, Clunet 1991, 981: In Jugoslawien kollidiert in Frankreich zugelassenes Motorrad mit in Deutschland zugelassenem Pkw, Fahrer und Beifahrer des Motorrades begehren von ihrem französischen Versicherer Ersatz; Beurteilung nach jugoslawischem Recht; s. ferner Cour de cass., 24.03.1987, Rev. crit 1987, 577; Cour de cass., 06.06.1990, Rev. crit DIP 1991, 354, oder Cour d'appel de Paris, 24.06.1981, Rev. Crit. DIP 1982, 691: Ein in Frankreich zugelassener Pkw verunglückt in Marokko, als er einem dort zugelassenen Pkw ausweicht. Die Beifahrerin verlangt vom Halter des Pkw, in dem sie mitfuhr, Ersatz. Beurteilung nach dem Recht Marokkos. Siehe in jüngerer Zeit z.B. OGH 26.01.2017, 2Ob50/16s: in Österreich zugelassener und versicherter Pkw fährt in Istanbul auf in der Türkei zugelassenen Pkw auf. Die Insassen des österreichischen Pkw und Verfahrensbeteiligten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich; gegen Fahrer, Halter oder Versicherer des türkischen Pkw werden keine Ansprüche geltend gemacht. Der OGH wendet wegen des türkischen Unfallortes und der Beteiligung eines dort zugelassenen Pkw türkisches Recht an; so auch die Rspr. in Belgien, siehe stellvertr. Hof van Cassatie, 15.03.1993, Rechtskundig Weekblad 1992-93, 1446.

¹² Siehe etwa den Fall OGH 21.05.1985, IPRE 2/90 (vorige Fn.); in der Lit. stellvertr. DUTOIT, Art. 134, Rn. 13, 14.

Halter dieses anderen Fahrzeugs ein Fehlverhalten oder ein anderes haftungsbegründendes Element vorzuwerfen ist, was sich oft erst im Prozess und nach vielleicht aufwändiger Aufklärung des Sachverhalts feststellen lässt. Die Beteiligung der Fahrzeuge am Unfall (und damit eine nach dem SVÜ zentrale Voraussetzung für die Bestimmung des anwendbaren Rechts) wird stattdessen unabhängig davon bestimmt, wer gegen wen Ansprüche erhebt – dies allerdings auf Kosten schützenswerter Interessen von Unfallopfern, welchen die Beurteilung nach dem gemeinsamen Heimatrecht von Schädiger und Geschädigten oft sehr viel besser gerecht wird.

In der europäischen Literatur¹³ wird seit langem konstatiert, dass das Kriterium der am Unfall beteiligten Fahrzeuge den Parteiinteressen oft zuwiderläuft, die Rom II-VO (und man darf ergänzen: auch das IPRG) mit einem «bipolaren», auf Opfer und Haftpflichtigen ausgerichteten Ansatz in der Praxis dagegen regelmässig zu einem Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht führt und «die Interessen von Opfern und Tätern bzw. Versicherern sowie die Belange von Anwalt- und Richterschaft besser berücksichtigt».¹⁴ Dies alles ganz abgesehen von den Abgrenzungsschwierigkeiten, mit denen der Begriff der Unfallbeteiligung im Einzelfall verbunden sein kann.¹⁵

III. Lücken im SVÜ

Weitere wichtige Unterschiede betreffen die Fragen, die vom SVÜ einerseits und von IPRG und Rom II-VO andererseits geregelt sind.

¹³ STAUDINGER, DAR 2019, S. 672 ff.; krit. zu diesem Ergebnis aus österreichischer Sicht HEINDLER, S. 280. Für frühe Kritik siehe z.B. SCHWIMANN, S. 158; SCHWIND, Rn. 489 ff.; BOUREL, S. 356; LORENZ, S. 180, 192 ff.

¹⁴ STAUDINGER, DAR 2019, S. 675; siehe ferner OGH, 26.01.2017, 2Ob50/16s, 4.2.(d) zur Vorzugswürdigkeit von Art. 18 Rom II-VO im Vergleich zu Art. 9 SVÜ (beide Regelungen betreffen das Recht, nach dem der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers zu beurteilen ist).

¹⁵ So wurde in der österreichischen Rechtsprechung ein in einem Graben stehendes Fahrzeug, das durch ein nachfolgendes Unfallauto gestreift wurde, *nicht* als beteiligt angesehen, OGH 16.9.1993, 2Ob48/93; ebenso bemerkenswerterweise OGH, 14.11.1989, 2Ob59/89, für einen vor dem Unfall überholten Pkw, dessen Lenker durch eine Handbewegung den Fahrer des Unfallautos ablenkte, welcher dann von der Fahrbahn abkam; vgl. LURGER/MELCHER, Rn. 5/123.

A. Im SVÜ ausdrücklich ausgeschlossene Fragen

Das Haager Übereinkommen schließt eine Reihe praktisch wichtiger Fragen ausdrücklich aus. Gemäss Art. 2 SVÜ ist das Übereinkommen nicht anzuwenden

1. auf die Haftung von Fahrzeugherstellern, -verkäufern und -reparatur-unternehmern;
2. auf die Haftung des Eigentümers des Verkehrswegs oder jeder anderen Person, die für die Instandhaltung des Weges oder die Sicherheit der Benutzer zu sorgen hat;
3. auf die Haftung für Dritte, ausgenommen die Haftung des Fahrzeugeigentümers oder des Geschäftsherrn;
4. auf Rückgriffsansprüche zwischen haftpflichtigen Personen;
5. auf Rückgriffsansprüche und den Übergang von Ansprüchen, soweit Versicherer betroffen sind;
6. auf Ansprüche und Rückgriffsansprüche, die von Einrichtungen der sozialen Sicherheit, Trägern der Sozialversicherung oder anderen ähnlichen Einrichtungen und öffentlichen Motorfahrzeug-Garantiefonds oder gegen sie geltend gemacht werden, sowie auf jeden Haftungsausschluss, der in dem für diese Einrichtungen massgebenden Recht vorgesehen ist.

Für all diese Fragen bedarf es der Lückenfüllung und des Rückgriffs auf das IPR des Gerichtsortes, in der Schweiz also auf das IPRG, in der EU auf die Rom II-VO¹⁶, die solche Ausschlüsse nicht kennen. IPRG und Rom II-VO stellen stattdessen umfassende Anknüpfungssysteme bereit, die detaillierte und auf ihre übrigen Regelungen abgestimmte Vorschriften für praktisch so wichtige Fragen wie Subrogation oder Regress zwischen mehreren zur Leistung Verpflichteten enthalten (siehe nur Art. 144 ff. IPRG und Art. 19 f. Rom II-VO). Diese finden zur Lückenfüllung auch in den Vertragsstaaten des SVÜ Anwendung¹⁷, wobei sich das Zusammenspiel von SVÜ und IPRG oder Rom II-VO im Einzelfall als sehr anspruchsvoll erweisen kann.¹⁸

¹⁶ Siehe z.B. OGH 21.10.2015, 2Ob35/15h, 3.2.1.; OGH 25.05.2016, 2Ob136/15m, B.1.(a) mit umfangr. w. Nachw.; OGH, 26.01.2017, 2Ob50/16s, 1. (S. 6); STAUDINGER, FS Kropholler, S. 691 ff.

¹⁷ Siehe etwa CR-BONOMI, Art. 134 Rn. 8 und z.B. den Fall Obergericht Zürich, RSDIE 2004, 275.

¹⁸ Kritisch dazu, dass das SVÜ anders als die Rom II-VO nicht auf die anderen IPR-VO der EU abgestimmt ist, auch STAUDINGER, DAR 2019, S. 672 ff. Siehe als Beispiel etwa OGH 21.10.2015, 2Ob35/15h: in Österreich zugelassener und versicherter Pkw weicht am Brenner in Österreich einem in der Schweiz zugelassenen und versicherten Wohnmobil aus und kollidiert mit einem in Deutschland zugelassenen und versicherten Pkw. Der österreichische Haftpflichtversicherer entschädigt die deutsche Partei

B. Im SVÜ nicht angesprochene Fragen

Zudem enthält das Haager Übereinkommen keine Regelung zur Parteiautonomie, zu Eingriffsnormen, zu Rechten Drittgesehädigter sowie zur sogenannten akzessorischen Anknüpfung. All diese Fragen sind in den letzten Jahrzehnten ins Zentrum des Interesses gerückt, was nicht zuletzt einige jüngere Entscheide des EuGH illustrieren.

1. *Parteiautonomie*

Im Jahre 1971 wurde Parteiautonomie im Internationalen Deliktsrecht noch kaum thematisiert und so überrascht es nicht, dass das SVÜ diese Frage nicht anspricht. Dies hat sich seit Ende der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts allerdings grundlegend geändert, als zunächst das österreichische IPRG von 1978 in Art. 35 Abs. 1 und dann das schweizerische IPRG in Art. 132, seiner ersten Vorschrift zum anwendbaren Deliktsrecht, die Rechtswahl ausdrücklich anerkannten. Inzwischen gehört die Rechtswahl zum Standard im Delikts-IPR und findet sich in allen modernen IPR-Kodifikationen, so namentlich in Art. 14 der Rom II-VO sowie z.B. in den IPR-Kodifikationen Russlands, Japans oder Chinas.¹⁹

Ob sich die Parteien auch nach dem SVÜ einvernehmlich auf das anwendbare Haftungsrecht einigen können, unter welchen Voraussetzungen und gegebenenfalls mit welchen Einschränkungen, und ob wenigstens die *lex fori* zur Wahl steht, ist unsicher. In der Literatur werden alle denkbaren Lösungen vertreten, vom Ausschluss der Rechtswahl nach dem SVÜ über ihre prinzipielle Zulassung bis (inzwischen wohl mehrheitlich) zur Beurteilung dieser Frage nach dem IPR des Forums.²⁰ Ungewissheit in dieser Frage ist misslich,

und verlangt vom österreichischen Korrespondenzversicherer des schweizerischen Haftpflichtversicherers anteiligen Ersatz i.H.v. 50%. Frage nach dem Recht, das massgeblich ist für den Übergang des Regressanspruches des (österreichischen) Schädigers gegen den anderen (schweizerischen) Schädiger auf den (österreichischen) Haftpflichtversicherer. Gemäss Art. 2 Ziff. 4 und 5 sind Rückgriffsansprüche, die auf Legalzession beruhen, vom SVÜ ausgenommen, a.a.O., 3.2.1. Stattdessen gilt vor österreichischen Gerichten die Rom II-VO, a.a.O., 3.2.2. ff.

¹⁹ So etwa in Art. 21 des japanischen Act on General Rules for the Application of Laws von 2006 sowie in Art. 44 S. 3 des Law of the People's Republic of China on the Laws Applicable to Foreign-Related Civil Relations von 2010; näher in: KADNER GRAZIANO, Torts, S. 1712-1714, mit Nachweis der ausländischen Gesetzestexte.

²⁰ Siehe z.B. BSK-RUFENER, Art. 134 N 42: einer nachträglichen Rechtswahl wie nach Art. 132 IPRG «dürfte im Anwendungsbereich des HStVÜ im Grundsatz nichts entgegenstehen»; VOLKEN/GÖKSU: «Einer Rechtswahl nach Massgabe von Art. 132

zumal ausser den Parteien regelmässig Dritte, namentlich Versicherer, in die Regulierung involviert sein werden. Deren Interessen werden von den Regelungen zur Rechtswahl in vielen modernen IPR-Kodifikationen ausdrücklich angesprochen und geschützt.²¹

2. Eingriffsnormen

Das SVÜ enthält in Art. 10 zwar eine Regelung zum *Ordre public*, nicht aber zu Eingriffsnormen – anders als das IPRG in Art. 18, 19 und die Rom II-VO in Art. 16. In einer jüngeren Entscheidung des EuGH im Fall *da Silva Martins g. Dekra Claims*²² zu einem Verkehrsunfall in Spanien, wo Haftpflichtansprüche einer besonders kurzen einjährigen Verjährungsfrist unterliegen, spielte die Regelung zu Eingriffsnormen in Art. 16 der Rom II-VO eine zentrale Rolle. Bei der Auslegung konnte der EuGH auf die Definition von Eingriffsnormen in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) zurückgreifen, was die Begründung erleichterte.²³ Ein solches System fehlt im SVÜ und es bedarf wiederum der Lückenfüllung nach dem IPR des Forums.

In jüngerer Zeit greift die Rechtsprechung die Thematik von Eingriffsnormen v.a. in Fällen auf, in denen die haftpflichtige Person nicht ermittelt werden

IPRG [zugunsten der *lex fori*] ist nach der hier vertretenen Meinung im Anwendungsbereich des SVÜ zulässig»; dagegen KREN KOSTKIEWICZ, Rn. 2669: «Eine nachträglich [...] getroffene Rechtswahl zugunsten des Rechts des Forumstaates (Art. 132 IPRG) ist im Rahmen von Art. 134 IPRG respektive nach dem StVÜ nicht möglich, da das Übereinkommen keine solche vorsieht»; alle bemerkenswerterweise ohne Nachw. auf den Meinungsstand in anderen Vertragsstaaten; DUTOIT, Art. 134, Rn. 3: «la Convention ne résout pas la question de l'élécion de droit après la survenance d'un accident de la circulation. C'est à la *lex fori* de chaque Etat contractant d'en décider.» Er selbst spricht sich gegen die Rechtswahl im Anwendungsbereich des SVÜ aus. Nach dem österreichischen OGH ist die Rechtswahl im Anwendungsbereich des SVÜ zulässig «und wohl nach Art. 14 Rom II-VO zu beurteilen», so OGH 25.05.2016, 2Ob136/15m, B.1.(f); zuvor bereits OGH 26.01.1995, 2Ob11/94, SZ 68/17; OGH 30.01.2003, 2Ob10/03i; RIS-Justiz RS0074374; s. auch LURGER/MELCHER, Rn. 5/126: «Nach h.M. ist auch im Bereich des HStVÜ eine – wohl nach Art. 14 Rom II-VO anzuknüpfende – Rechtswahl durch die Parteien zulässig, welche die Regeln des HStVÜ verdrängt».

²¹ Siehe z.B. Art. 14 Abs. 1 *in fine* der Rom II-VO oder Art. 21 S. 2 des japanischen IPRG (Fn. 19).

²² EuGH, 31.01.19, C-149/18.

²³ Hierzu etwa REMIEN, S. 455; MANKOWSKI, 417905; PFEIFFER, S. 226; PAPADOPOULOS, Anm. 6; KADNER GRAZIANO, Kurze Verjährungsfristen im grenzüberschreitenden Haftungsfällen, S. 668, mit weit. Nachw.

kann und stattdessen Entschädigungsfonds am Unfallort einspringen.²⁴ Das SVÜ schliesst Ansprüche gegen «öffentliche Motorfahrzeug-Garantiefonds» in Art. 2 Ziff. 6 wiederum aus seinem Anwendungsbereich aus. Es bedarf für diese wichtige Fallgruppe daher erneut des Rückgriffs auf das IPR des Forums, für Verfahren in der Schweiz also des Rückgriffs auf das IPRG.

Das Recht, das die Vorfrage entscheidet, ob gegen den unbekanntes Verursacher überhaupt ein Ersatzanspruch besteht und in welchem Umfang, ist in den Vertragsstaaten des SVÜ allerdings nach dem SVÜ zu ermitteln.²⁵ In welchem Umfang der Fonds den Schaden dann zu decken hat, folgt aus dem Zusammenspiel des nach dem SVÜ massgeblichen Haftungsrechts und dem materiellen Recht, das nach dem IPR des Forums für den Anspruch gegen den Fonds massgeblich ist.²⁶ Die Beurteilung beider Fragen nach demselben IPR-System wäre deutlich einfacher.

3. Rechte Drittgeschädigter

Zudem ist in den letzten Jahrzehnten die Anknüpfung von Rechten Drittgeschädigter ins Zentrum des Interesses gerückt. Bei Strassenverkehrsunfällen stellt sich das Problem etwa dann, wenn bei dem Unfall eine Person

²⁴ Siehe z.B. den österreichischen Fall OGH, 21.10.2015, 2Ob40/15v: auf einer deutschen Autobahn wechselt ein Fahrzeug von der rechten auf die mittlere Fahrbahn und zwingt dort einen in Österreich zugelassenen Pkw zum Ausweichen; das Fahrzeug gerät ins Schleudern, stösst gegen eine Leitplanke und wird von einem nachfolgenden Pkw gerammt. Der Lenker des ersten Fahrzeuges setzt seine Fahrt fort und kann nicht ausfindig gemacht werden. Der Fahrer und ein Insasse begehren Ersatz vom österreichischen Fachverband der Versicherungsunternehmen, der in einem solchen Fall subsidiär eintritt. Der OGH qualifiziert die österreichische Regelung zum Entschädigungsfonds als Eingriffsnormen, welche unabhängig vom anwendbaren Recht eingreift, 2.2, 2.4. Siehe auch den französischen Fall *Cour de cassation*, 03.06.2004, n° de pourvoi 02-12.989, Bulletin 2004 II n° 265, S. 224: Verkehrsunfall in Italien. Das in Frankreich lebende Opfer des Unfalls hatte nachts zu Fuß eine Nationalstraße überquert. Nach dem SVÜ galt das Recht des italienischen Unfallortes. Hiernach war der Anspruch wegen überwiegenden Opferverschuldens ausgeschlossen, es sei denn, das Opfer widerlegte ein überwiegendes Verschulden, was nicht gelang. Das Opfer beehrte Entschädigung durch einen französischen Fonds für die Entschädigung der Opfer von Auslandsunfällen. Die *Cour d'appel* erklärte die Anwendung französischen Rechts für gänzlich ausgeschlossen. Die *Cour de cassation* hob das Urteil auf und urteilte, das Opferentschädigungssystem französischen Rechts finde zwingend Anwendung; dazu BUREAU, DIP 2004, S. 752; BRIÈRE, note sous CJUE 31 janvier 2019, n° C-149/18, Les Petites Affiches 238 (2019), 29 (II).

²⁵ OGH, 21.10.2015, 2Ob40/15v, 4.1.3., 6.3. ff.

²⁶ Das diese anspruchsvolle Aufgabe lösende Urteil des OGH umfasst 35 Seiten!

ums Leben kommt oder schwer verletzt wird und Angehörige infolgedessen Unterhaltsansprüche oder sonstige Unterstützung einbüßen oder sie schweres Leid durchleben.

Das SVÜ sieht in Art. 8 Ziff. 6 vor: «Das anzuwendende Recht bestimmt insbesondere: [...] 6. die Personen, die Anspruch auf Ersatz des persönlich erlittenen Schadens haben». Ob dies für Drittgesehädigte bedeutet, dass deren Ansprüche nach demselben Recht wie die Ansprüche der Erstgesehädigten zu beurteilen sind (deren Bestand einmal vorausgesetzt), ist damit allerdings noch nicht geklärt. Gerichte einzelner Mitgliedstaaten des SVÜ haben aus Art. 8 Ziff. 6 gefolgert, dass jedenfalls materielle Schäden mittelbar Gesehädigter (oder Zweitgesehädigter) ebenfalls nach dem SVÜ anzuknüpfen sind.²⁷ Kürzlich urteilte der österreichische OGH, es sei nicht erkennbar, weshalb dies nicht auch für immaterielle Beeinträchtigungen Zweitgesehädigter gelten soll.²⁸ Eine Instanz, die dies für alle Mitgliedstaaten einheitlich feststellen könnte, fehlt beim SVÜ allerdings.²⁹ Hinzu kommt, dass es in den Mitgliedstaaten des SVÜ selbst in Grosskommentaren nicht selbstverständlich ist, auf die Auslegung des Übereinkommens in anderen Vertragsstaaten hinzuweisen. Eine einheitliche Auslegung seiner Regelungen lässt sich so kaum garantieren.

Zwar enthalten auch IPRG und Rom II-VO keine ausdrücklichen Regelungen zur Anknüpfung von Ansprüchen Drittgesehädigter. Insbesondere für die Rom II-VO besteht insoweit heute aber eine reichhaltige Doktrin und hat der EuGH im Fall *Lazar*³⁰ inzwischen wichtige Klärungen vorgenommen, welche im Geltungsbereich der Rom II-VO erheblich zur Rechtssicherheit beitragen – und dies mit EU-weiter Beachtlichkeit.³¹

4. *Akzessorische Anknüpfung*

Schliesslich kennt das SVÜ die akzessorische Anknüpfung deliktischer Ansprüche an ein zwischen den Parteien bestehendes Vertragsverhältnis

²⁷ Ständige Rspr. des österreichischen OGH, s. z.B. OGH, 25.05.2016, 2Ob136/15m, B.1.(c) m. w. Nachw.

²⁸ OGH, 25.05.2016, 2Ob136/15m, B.1., (d)-(f); in der Lit. auch LURGER/MELCHER, Rn. 5/128.

²⁹ Skeptisch hinsichtlich der einheitlichen Auslegung des SVÜ: STAUDINGER, DAR 2019, S. 670, 674.

³⁰ EuGH, 10.12.2015, C-350/14.

³¹ Siehe etwa SPICKHOFF, S. 953; MANKOWSKI, S. 310; STAUDINGER, Indirekte Schadensfolgen, S. 468; BUREAU, DIP 2016, S. 678; DOMINELLI, S. 60; KADNER GRAZIANO, Trauerschmerzensgeld, S. 225.

(z.B. einen Reise- oder Transportvertrag) nicht.³² Auch sie wurde 1971 noch nicht thematisiert. Dagegen findet sich die akzessorische Anknüpfung deliktischer Ansprüche an das Vertragsstatut in Art. 133 Abs. 3 IPRG, Art. 4 Abs. 3 der Rom II-VO sowie einer Vielzahl weiterer moderner IPR-Kodifikationen (so z.B. in Art. 1219 Abs. 2 des russischen ZGB, Art. 20 des japanischen IPRG, Art. 44 Abs. 2 des chinesischen IPRG, Art. 3126 Abs. 2 des ZGB von Quebec und Art. 70 Abs. 3 des tunesischen IPRG). Auch sie ist auf dem Weg, zum internationalen Standard zu werden.

Nach dem SVÜ kann es dazu kommen, dass deliktische Ansprüche und solche aus einem (Reise- oder Transport-) Vertrag zwischen den Beteiligten nach verschiedenen Rechten zu beurteilen sind.³³ Die erwähnten modernen Kodifikationen sehen dagegen in der Regel vor, dass das auf vertragliche Ansprüche anwendbare Recht auch auf konkurrierende deliktische Ansprüche Anwendung findet. Anders als das SVÜ vermeiden diese modernen Regelungssysteme Friktionen zwischen beiden Haftungsregimen, die im Einzelfall eine u.U. komplizierte Anpassung beider Haftungsregime erforderlich machen können.³⁴

IV. Grosse Komplexität der Regelungen im SVÜ

A. 400 statt 20 Wörter

Ein nicht minder wichtiger Kritikpunkt am SVÜ ist die grosse Komplexität seiner Regelungen. In ihrer deutschen Sprachfassung umfasst die Regelung zur Ausnahme von der Anknüpfung an den Unfallort in Art. 4 und 5 SVÜ 342 Wörter. Die Anknüpfung an den Zulassungsstaat (mit den oben genannten Mängeln) macht einen weiteren Art. 6 mit noch einmal 50 Wörtern erforderlich. Im IPRG beansprucht Art. 133 Abs. 1, der das Äquivalent darstellt zu Art. 4 bis Art. 6 SVÜ (mit deren insgesamt rund 400 Wörtern) grade einmal 20 Wörter.

Wie hochgradig kompliziert sich die Rechtslage nach dem SVÜ mit seiner Anknüpfung an den Zulassungsstaat und seinem Bestreben nach Differenzierungen darstellen kann, macht der folgende österreichische Fall aus dem Jahre 2016 eindrucksvoll deutlich.

³² Siehe stellvertr. CR-BONOMI, Art. 134 Rn. 4.

³³ Kritisch hierzu STAUDINGER, DAR 2019, S. 672 f. unter Hinweis auf Urteile, welche die Praxisrelevanz dieser Frage illustrieren.

³⁴ Vgl. CR-BONOMI, Art. 134 N 4.

B. Tödlicher Alleinunfall eines polnischen Pkw in der Tschechischen Republik: der Fall OGH 25.05.2016, 2Ob136/15m

In der Tschechischen Republik kommt es zu einem Unfall, bei dem ein in Polen zugelassener und versicherter Pkw ohne Fremdbeteiligung schwer verunglückt. Bei dem Unfall kommt die im Fahrzeug befindliche Tochter der Fahrerin ums Leben. Der in Österreich lebende Vater des Kindes, der bei dem Unfall nicht anwesend war, begehrt von der Mutter und Fahrerin des Pkw sowie (praktisch in erster Linie) vom polnischen Haftpflichtversicherer des Pkw 15'000 Euro Trauerschmerzensgeld wegen des Todes seines Kindes sowie mindestens 1.2 Mio Euro Ersatz wegen eigener psychischer Beeinträchtigungen mit Krankheitswert, die er infolge des Verlustes der Tochter erlitten habe.

Er erhebt Klage vor den österreichischen Gerichten. Österreich ist Vertragsstaat des SVÜ, so dass das anwendbare Recht nach dem SVÜ zu bestimmen ist. Nach dessen Art. 3 gilt grundsätzlich das Recht des Unfallortes, vorliegend also tschechisches Recht. Ist – wie hier – nur ein Pkw am Unfall beteiligt, sieht Art. 4 lit. a SVÜ für drei Konstellationen vor, dass stattdessen das Recht des Zulassungsstaates des Pkw Anwendung findet (was zu polnischem Recht führen würde), nämlich für die Haftung

- gegenüber dem Fahrzeugführer, dem Halter, dem Eigentümer oder jeder anderen Person, die hinsichtlich des Fahrzeuges ein Recht hat, ohne Rücksicht auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt;
- gegenüber einem Geschädigten, der Fahrgast war, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Staat hatte, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat;
- gegenüber einem Geschädigten, der sich am Unfallort ausserhalb des Fahrzeuges befand, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatte.

Dem Wortlaut nach fällt der Vater des getöteten Kindes unter keine der in Art. 4 lit a) genannten Kategorien von Unfallbeteiligten. Trotz der Detailgenauigkeit des SVÜ bleibt die Anknüpfung von Ansprüchen Angehöriger demnach zunächst offen. Der OGH gelangt im Urteil von 2016 anhand einer sorgfältigen teleologischen Analyse zum (Zwischen-) Ergebnis, dass die Ausnahme von der Geltung des Rechts am Unfallort in Art. 4 SVÜ auch für Angehörige gelten müsse. Wenn die Beziehung zum Recht am Unfallort schon für eine im Pkw mitfahrende Person signifikant schwächer sei als zu einem anderen Recht, so müsse dies erst recht für Angehörige gelten, die am Unfallort nicht einmal anwesend waren. Die Ausnahme in Art. 4 lit. a) SVÜ müsse

daher für einen Angehörigen in gleichem Masse gelten wie für den geschädigten Fahrgast, aus dessen Tod der Angehörige seine Ansprüche herleite.

Diese Begründung weist Parallelen zu derjenigen des EuGH im Fall *Lazar* auf.³⁵ Ihr ist in vollem Umfang zuzustimmen. Nach der Ausnahmeregelung in Art. 4 lit. a) SVÜ führt dies im Fall des OGH zunächst einmal zur Geltung des Rechts des Zulassungsstaates des verunfallten Pkw, also zu polnischem Recht.

Allerdings ist dies noch nicht das Ende der Analyse, denn das SVÜ differenziert fein weiter. Nach Art. 6 SVÜ gilt:

«Bei nicht zugelassenen oder in mehreren Staaten zugelassenen Fahrzeugen tritt an die Stelle des innerstaatlichen Rechts des Zulassungsstaates das Recht des Staates des gewöhnlichen Standorts. Das gleiche gilt, wenn weder der Eigentümer noch der Halter noch der Führer des Fahrzeuges zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatten.»

In einem weiteren Schritt ist nach dem Unfall in Tschechien gemäss Art. 6 Satz 2 SVÜ also zu ermitteln, wer Eigentümer und Halter des polnischen Unfallfahrzeuges war und ob diese zum Zeitpunkt des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat Polen hatten. Sofern dies nicht der Fall ist, muss gemäss Art. 6 S. 2 i.V.m. S. 1 SVÜ des Weiteren ermittelt werden, ob der verunfallte Pkw seinen «gewöhnlichen Standort» andernorts als in Polen hatte, so vielleicht in Österreich, wo Mutter und Kind wie der Vater nach Angaben der Mutter wohnten. In diesem Fall wäre der Fall gemäss Art. 6 S. 2 i.V.m. S. 1 SVÜ letztendlich nach österreichischem Haftungsrecht zu beurteilen.

Die zwei österreichischen Vorinstanzen waren in ihrer Analyse nicht bis zu diesem Punkt gelangt und hatten die entsprechenden Tatsachenermittlungen daher nicht vorgenommen. Man mag es ihnen angesichts der Komplexität des SVÜ kaum verdenken. Dem OGH fehlte es für eine abschliessende Beurteilung daher an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen und er verwies den Fall an die Vorinstanzen zurück zur Klärung der Fragen, «wer Halter und Eigentümer des Fahrzeugs war, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt der Erstbeklagten (als Lenkerin), des Halters und des Eigentümers befunden hatte, und (gegebenenfalls) wo das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hatte.»

Zum Abschluss seines 17-seitigen Urteils zum anwendbaren Recht vermutet der OGH, dass der gewöhnliche Standort des Pkw sich wohl nicht in der

³⁵ Oben, Fn. 30.

Tschechischen Republik befand und es nicht auszuschliessen sei, dass die Fahrerin – wie von ihr behauptet – auch Halterin und Eigentümerin des Fahrzeugs war, sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte und sich auch der gewöhnliche Standort des Pkw dort befand. Sollten die Tatsachenfeststellungen dies bestätigen, so müsse das Erstgericht nach dem SVÜ zur Geltung österreichischen Rechts gelangen.

Nach IPRG (und Rom II-VO) ist die Lösung des Falles deutlich einfacher. Der EuGH hat im Fall *Lazar* mit überzeugender Begründung³⁶ entschieden, dass Ansprüche zweitgeschädigter Angehöriger wegen eigener Vermögens- oder Nichtvermögensschäden nach demselben Recht zu beurteilen sind, nach dem auch Ansprüche der Erstgeschädigten zu beurteilen sind oder sie zu beurteilen wären (sollte die Erstgeschädigte bei dem Unfall verstorben sein, wie die Tochter in dem österreichischen Fall). Damit ist für die Bestimmung des auf Ansprüche des Vaters massgeblichen Rechts entscheidend, ob die Mutter und die erstgeschädigte Tochter zum Zeitpunkt des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat hatten (nach dem Vorbringen der Mutter Österreich). Ist dies der Fall, so findet auf die Ansprüche des Vaters, die er auf den Tod des Kindes gründet, dieses Recht Anwendung; andernfalls (und im Fall sehr unwahrscheinlich) gilt das Recht des (tschechischen) Unfallortes. Die massgeblichen Kriterien sind nach IPRG (und Rom II-VO) so eindeutig, dass die Instanzgerichte die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen (anders als bei der Lösung nach dem SVÜ) wohl kaum übersehen und ohne weiteres getroffen hätten.

V. Fazit

Die Anknüpfung an den Zulassungsstaat und die Differenzierung nach Zahl und Zulassung der am Unfall «beteiligten» Fahrzeuge ist kompliziert, unnötig und hat sich in der Praxis als wenig interessengerecht erwiesen. Die in Art. 4 lit a) bis c) vorgenommenen Unterscheidungen zwischen «dem Fahrzeugführer, dem Halter, dem Eigentümer oder jeder anderen Person, die hinsichtlich des Fahrzeuges ein Recht hat», sowie «einem Geschädigten, der Fahrgast war, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Staat hatte, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat» und «einem Geschädigten, der sich am Unfallort ausserhalb des Fahrzeuges befand, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatte» sowie – gegebenenfalls – nach dem gewöhnlichen Standort des verunfallten Pkw machen die Lektüre des SVÜ mühsam, sind hochgradig komplex, von

³⁶ Nachw. oben, Fn. 30 und 31.

den Interessen der Beteiligten nicht gefordert und schlicht unnötig. Zu memorieren ist die Regelung im SVÜ praktisch nicht.

Es mag zu denken geben, dass die deutsche Rechtswissenschaft, welche Komplexität selten scheut, die Differenzierungen im SVÜ seit jeher als zu kompliziert ansieht und der deutsche Gesetzgeber daher von einer Ratifikation des SVÜ abgesehen hat.³⁷ Der deutsche Bundesgerichtshof führte in einem Urteil von 1985 aus, das SVÜ sei «wegen seiner nicht durchweg glücklichen kollisionsrechtlichen Lösung von der Bundesrepublik Deutschland nicht ratifiziert worden».³⁸ *Ansgar Staudinger*, Hochschullehrer in Bielefeld und Präsident des deutschen Verkehrsgerichtstages, hat die Anknüpfungen des Haager Übereinkommens kürzlich als «aus Praktikersicht viel zu komplex» bezeichnet.³⁹ Er schlägt vor, die EU-Kommission solle Beitrittskandidaten nahelegen, das SVÜ zu kündigen und internationale Strassenverkehrsunfälle stattdessen nach der Rom II-VO zu beurteilen.⁴⁰ Auch in Österreich wird konstatiert, *de lege ferenda* sei «die einheitliche Anknüpfung von deliktischen Ansprüchen in allen EU-Mitgliedsstaaten wünschenswert und würde zur Rechtssicherheit beitragen».⁴¹ Kritik am SVÜ findet sich letztlich bereits in der Botschaft zum schweizerischen IPRG, wo es heisst, dieses sei aus schweizerischer Sicht «annehmbar», obwohl es «in Einzelfragen Wünsche offen lässt».⁴²

VI. Schlussfolgerungen und Vorschlag

Als Konsequenzen dieser Überlegungen käme zum einen in Betracht, eine Überarbeitung und Modernisierung des SVÜ anzuregen und es so auch für andere Staaten attraktiver zu machen. Zum anderen (und alternativ) könn-

³⁷ Siehe nur STOLL, S. 123 ff.; DEUTSCH, S. 214; WANDT, S. 259: «Deutschland hat das Übereinkommen (wegen seiner nicht durchweg glücklichen kollisionsrechtlichen Lösung) bislang nicht ratifiziert und wird dies wohl auch in Zukunft nicht tun.»; LORENZ, S. 192 ff.; KROPHOLLER, § 53 V. 1. Die Gegenansicht blieb vereinzelt, siehe VON HOFFMANN, z.B. § 11 Rn. 46: «eine Ratifizierung erscheint überfällig». Die aktuellen Lehrbücher begnügen sich mit der Feststellung, dass das SVÜ in Deutschland nicht gilt.

³⁸ BGH, 08.01.85, BGHZ 93, 214 (219).

³⁹ STAUDINGER, DAR 2019, S. 674, wiederum belegt mit Bsp. aus der Rspr.

⁴⁰ STAUDINGER, DAR 2019, S. 675: «Die Europäische Kommission sollte [...] darauf drängen, dass sich die Beitrittskandidaten durch eine völkervertragsrechtlich zulässige Kündigung [des Haager Übereinkommens] der Rom II-VO unterordnen. Diese Rechtsquelle bietet eine Reihe von Vorzügen».

⁴¹ So LURGER/MELCHER, Rn. 5/122.

⁴² Botschaft zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) vom 10. November 1982, BBl 1983 I 263, Ziff. 284.31.

te in der Schweiz (und vielleicht auch anderenorts) erwogen werden, das SVÜ zu kündigen und grenzüberschreitende Strassenverkehrsunfälle wie andere Haftungsfälle nach dem IPRG zu beurteilen (bzw. in der EU nach der Rom II-VO⁴³).

Ein überarbeitetes Haager Übereinkommen zum IPR der Strassenverkehrsunfälle würde wohl eine Regelung zur Parteiautonomie vorsehen, unter Beachtung der Interessen beteiligter Dritter; es würde an den Unfallort anknüpfen, eine Ausnahme vorsehen bei gewöhnlichem Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem im selben Staat, eine eventuelle akzessorische Anknüpfung beinhalten sowie Regelungen zu Subrogation und Regress; ferner würde es klären, welches Recht für den Direktanspruch gegen einen Haftpflichtversicherer massgeblich ist, sowie schliesslich eine Regelung enthalten zu seinem Anwendungsbereich, zu Eingriffsnormen sowie einen Ordre Public Vorbehalt. Sowohl das IPRG als auch die Rom II-VO bieten all dies bereits. Ein spezielles IPR-System für grenzüberschreitende Strassenverkehrsunfälle scheint angesichts der Regelungen im IPRG und der Rom II-VO daher heute obsolet. Damit ergibt sich aus den obigen Überlegungen folgender Vorschlag:

1. Das SVÜ hat seinen Zweck erfüllt. Seine Anknüpfungen sind heute nicht mehr zeitgemäss, lückenhaft und für die Praxis zu komplex. Angesichts moderner, interessengerechter und vollständiger Regelungen im IPRG sollte in der Schweiz erwogen werden, das SVÜ zeitnah zu kündigen.
2. Art. 134 IPRG könnte im Anschluss ersatzlos gestrichen werden.
3. Das auf grenzüberschreitende Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht würde vor schweizerischen Gerichten dann künftig allein nach dem IPRG bestimmt. Auf diese Weise würde ein weitgehender Anknüpfungseinklang mit denjenigen EU-Staaten erzielt, welche internationale Strassenverkehrsunfälle schon heute nach der Rom II-VO beurteilen.⁴⁴

⁴³ Angesichts der Komplexität, welche die jüngeren Entscheide des OGH zum SVÜ deutlich machen und Praktiker und Instanzgerichte oft überfordert, mag es überraschen, dass in Österreich noch nicht ausdrücklich gefordert wurde, das SVÜ zu kündigen und stattdessen die Rom II-VO anzuwenden.

⁴⁴ Solange die EU-Mitgliedstaaten Spanien, Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Slowenien, Kroatien, Lettland und Litauen (noch) Vertragsstaaten des SVÜ sind, würde damit zwar der Anknüpfungseinklang mit diesen Rechtsordnungen aufgegeben. Stattdessen würde aber weitgehender Anknüpfungseinklang mit Deutschland, Finnland, Schweden, Irland, Ungarn, Estland, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Zypern, Malta, Portugal und Italien erzielt. Sie beurteilen internationale Strassenverkehrsunfälle nach der Rom II-VO, deren Anknüpfungskriterien weitgehend denen des IPRG entsprechen.

4. Aus den gleichen Gründen könnten entsprechende Überlegungen in denjenigen 13 EU-Staaten angestellt werden, die (noch) Vertragsstaaten der SVÜ sind. Würden auch diese das SVÜ kündigen, so hätte dies für grenzüberschreitende Verkehrsunfälle die Anwendung der Rom II-VO in allen⁴⁵ Mitgliedstaaten der EU zur Folge. Aus schweizerischer Sicht würde dies (Schritte 1.-3. vorausgesetzt) zu einem weitgehenden Anknüpfungseinklang zwischen der Schweiz und der gesamten EU führen.

VII. Literaturverzeichnis

- BONOMI ANDREA, Kommentar zu Art. 134, in: Bucher Andreas (Hrsg.), *Commentaire Romand: Loi sur le droit international privé – Convention de Lugano*, Basel, Helbing Lichtenhahn, 2011
- BOUREL PIERRE, Note, *Rev. crit. DIP* 1991, S. 356 ff.
- BRIÈRE CARINE, *Les lois de police à l'aune du règlement Rome II*, *Les Petites Affiches* 238 (2019), 29 (II.)
- BUREAU DOMINIQUE, *La loi applicable à la réparation du préjudice par ricochet*, *Rev. crit. DIP* 2016, S. 678 ff.
- BUREAU DOMINIQUE, Note, *Rev. crit. DIP* 2004, S. 750 ff.
- DEUTSCH ERWIN, *Internationales Unfallrecht*, in: von Caemmerer Ernst (Hrsg.), *Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Privatrechts der ausservertraglichen Schuldverhältnisse*, Tübingen, Mohr Siebeck, 1983, S. 202 ff.
- DOMINELLI STEFANO, *Cross-Border Road Traffic Accidents and Damages Suffered by the Parents of the Victim: the Florin Lazar v Allianz SpA Case and the Interpretation of Art. 4(1) of the Rome II Regulation*, *ELF* 2016, S. 60 ff.
- DUTOIT BERNARD, *Droit international privé suisse, Commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987*, 5. Aufl., Basel, Helbing Lichtenhahn, 2016
- ESSÉN ERIC W., *Rapport explicatif, Kommentar zu Art. 4*, 1969, <https://assets.hcch.net/docs/cef13270-0800-4ac5-b583-b8e4aa076a1c.pdf>

⁴⁵ Mit Ausnahme Dänemarks, das sich an der Rom II-VO nicht beteiligt, siehe Erwägungsgrund 40.

- HEINDLER FLORIAN, Der Direktanspruch bei internationalen Straßenverkehrsunfällen, IPRax 2018, S. 279 ff.
- KADNER GRAZIANO THOMAS, Gemeineuropäisches Internationales Privatrecht, Tübingen, Mohr Siebeck, 2002 (zit. KADNER GRAZIANO, Gemeineuropäisches Internationales Privatrecht)
- KADNER GRAZIANO THOMAS, Kurze Verjährungsfristen im grenzüberschreitenden Haftungsfällen – noch keine Rettung in Sicht (*de lege lata*) und fünf Lösungsoptionen (*de lege ferenda*), ZEuP 2021, S. 668 ff. (zit. KADNER GRAZIANO, Kurze Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Haftungsfällen)
- KADNER GRAZIANO THOMAS, Torts, in: Basedow Jürgen/Ferrari Franco/Asensio Pedro de Miguel/Rühl Giesela (Hrsg.), Encyclopedia of Private International Law, Vol. 2, Cheltenham, Edgar Elgar Publishing, 2017, S. 1709 ff. (zit. KADNER GRAZIANO, Torts)
- KADNER GRAZIANO THOMAS, Trauerschmerzensgeld nach Verkehrsunfall als indirekte Schadensfolge i.S.d. Rom II-VO – EuGH, Urteil vom 10.12.2015 – Rs. C-350/14, RIW 2016, S. 225 ff. (zit. KADNER GRAZIANO, Trauerschmerzensgeld)
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Schweizerisches Internationales Privatrecht, 2. Aufl., Zürich, Schulthess, 2018
- KROPHOLLER JAN, Internationales Privatrecht, 6. Aufl., Tübingen, Mohr Siebeck, 2006
- LORENZ WERNER, Das ausservertragliche Haftungsrecht der Haager Konferenzen, RabelsZ 57 1993, S. 175 ff.
- LURGER BRIGITTE/MELCHER MARTINA, Handbuch Internationales Privatrecht, Wien, Verlag Österreich, 2017
- MANKOWSKI PETER, EuGH: Verjährungsregel grundsätzlich keine Eingriffsnorm, LMK 2019, 417905
- MANKOWSKI PETER, Europarecht. Internationales Zivilrecht – Anknüpfung «indirekter» Schadensersatzansprüche von Angehörigen des primär Geschädigten nach der Rom II-VO, JZ 2016, S. 310 ff.
- PAPADOPOULOS PANAGIOTIS, Verjährungsvorschriften als Eingriffsnormen i.S.d. Art. 16 Rom II-VO bei grenzüberschreitenden Verkehrsunfällen, jurisPR-IWR 2/2019
- PFEIFFER THOMAS, Verjährungsregeln sind keine Eingriffsnormen, IWRZ 2019, S. 226 f.

- REMIEN OLIVER, Europäische Straßenverkehrsunfälle zwischen klassischem IPR, Eingriffsnormen nach Art. 16 Rom II-Verordnung und Rechtsangleichung, in: Festschrift für Christian Huber, München, C.H. Beck, 2020, S. 455 ff.
- RUFENER ADRIAN, Kommentar zu Art. 134, in: Grolimund Pascal et al. (Hrsg.), Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Basel, Helbing Lichtenhahn, 2021
- SCHWIMANN MICHAEL, Grundriss des internationalen Privatrechts, Wien, 1985
- SCHWIND FRITZ, Internationales Privatrecht, Wien, 1990
- SPICKHOFF ANDREAS, Der Erfolgsort im Europäischen Kollisionsrecht, ZEuP 2017, S. 953 ff.
- STAUDINGER ANSGAR, «Indirekte Schadensfolgen» aus einem Verkehrsunfall – Rom II-Verordnung, NJW 2016, S. 468 ff.
- STAUDINGER ANSGAR, 10 Jahre Rom II-VO und Haager Straßenverkehrsübereinkommen – Zeit für eine Bestandsanalyse im Lichte des Brexit und der angedachten EU-Erweiterung, DAR 2019, S. 669 ff.
- STAUDINGER ANSGAR, Das Konkurrenzverhältnis zwischen dem Haager Strassenverkehrsübereinkommen und der Rom II-VO, in: FS Kropholler, Tübingen, Mohr Siebeck, 2008, S. 691 ff.
- STOLL HANS, Anknüpfungsgrundsätze bei der Haftung für Straßenverkehrsunfälle und der Produkthaftung nach der neueren Entwicklung des internationalen Deliktsrechts, in: FS Gerhard Kegel, Frankfurt am Main, Metzner, 1977, S. 113 ff.
- VOLKEN PAUL/GÖKSU TARKAN, in: Müller-Chen Markus/Widmer Lüchinger Corinne (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, Band II, 3. Aufl., Zürich, Schulthess, 2018
- VON HOFFMANN BERND, Internationales Privatrecht, 6. Aufl., München, C.H. Beck, 2000
- WANDT MANFRED, Die Anknüpfung des Direktanspruchs nach dem Haager Straßenverkehrsübereinkommen: Vorbild für das deutsche IPR? IPRax 1992, S. 259 ff.

Consultation relative à l'approbation de la Convention de La Haye du 30 juin 2005 sur les accords d'élection de for (30 mars 2022)

Réponse pour le compte de la Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique de l'Université de Lausanne

Andrea Bonomi

Professeur à l'Université de Lausanne

I. L'opportunité de la ratification suisse

La procédure de consultation ouverte par la Conseil fédéral vise principalement à déterminer l'opportunité d'une ratification, de la part de la Suisse, de la Convention de La Haye du 30 juin 2005 sur les accords d'élection de for¹ (ci-après « la Convention »).

Comme indiqué dans le Rapport relatif à l'ouverture de la procédure de consultation² (ci-après « le Rapport »), cette ratification est sans doute souhaitable pour plusieurs raisons.

A. Les obligations de la Suisse en cas de ratification

Il convient d'abord de noter que la ratification de la Convention engendra par la Suisse des obligations limitées, qui ne vont pas beaucoup plus loin de ce qui résulte de l'état actuel du droit positif.

En effet, la Suisse reconnaît d'ores et déjà la validité et les effets des accords d'élection de for conclus en matière internationale. Plus particulièrement, l'article 5 LDIP consacre, à l'instar de l'art. 5 de la Convention, l'effet « positif » de tels accords, notamment la compétence du juge désigné par les parties et son obligation de connaître le litige. Certes, cette obligation est quelque peu assouplie par l'art. 5 par. 3 LDIP, qui permet au juge suisse de décliner sa compétence en l'absence de certains liens entre le litige et la Suisse (ce que la Convention interdit expressément : art. 5 par. 2) ; cependant, cette différence n'existe que sur le papier, car la possibilité ouverte par l'art. 5 al. 3 LDIP est restée lettre morte en jurisprudence (sur l'art. 5 par. 3 cf. également *infra*, point III).

L'art. 5 LDIP implique également une reconnaissance de l'effet « négatif » d'un accord exclusif d'élection de for : en effet, même si la loi ne le dit pas expressément (contrairement à l'art. 7 LDIP concernant la convention d'arbitrage), il est évident que le juge suisse saisi en violation d'un tel accord doit se déclarer incompétent au profit du tribunal élu. L'art. 6 de la Convention rend explicite cette obligation, en prévoyant en même temps certaines limites (notamment

¹ Pour le texte de la Convention, l'état des ratifications et les principaux documents concernant cet instrument, cf. l'« espace élection de for » sur le site de la Conférence de La Haye, à l'adresse <https://www.hcch.net/fr/instruments/conventions/specialised-sections/choice-of-court> (29.6.2022).

² Approbation de la Convention de La Haye du 30 juin 2015 sur les accords d'élection de for. Rapport relatif à l'ouverture de la procédure de consultation (Berne, 30 mars 2022), accessible à l'adresse <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/70849.pdf> (29.6.2006).

en cas d'invalidité de l'accord). Celles-ci correspondent également, dans leur substance, à l'état actuel du droit suisse.

Enfin, les art. 8 et 9 de la Convention imposent aux Etats contractants l'obligation de reconnaître les décisions rendues par le juge désigné par une élection de for exclusive, sous réserve d'un nombre limité de motifs de refus. L'effet de cette disposition correspond à ce qui est prévu, en droit positif, aux art. 25 à 27 LDIP. La première de ces dispositions consacre en effet le principe de la reconnaissance et exécution en Suisse des décisions étrangères, à la condition qu'elles aient été prononcées par un tribunal compétent et sous réserve de certains motifs de refus. Plus spécifiquement l'art. 26 let. b LDIP reconnaît la compétence indirecte du tribunal étranger désigné par la biais d'une élection de for, à condition bien évidemment que celle-ci soit valable : cette dernière limite est également compatible avec la Convention, qui prévoit expressément que la reconnaissance peut être refusée en cas de nullité de l'accord (art. 9 par. 1 let. a de la Convention). Enfin, les motifs de refus de la reconnaissance listés à l'art. 27 LDIP se retrouvent à l'art. 9 par. 1 de la Convention. Celle-ci est encore plus précise, dans la mesure où elle exonère expressément les Etats contractants de l'obligation de reconnaître les décisions qui comportent la condamnation à payer des dommages-intérêts punitifs (art. 11).

Certes, quelques différences existent entre la Convention et les règles de droit commun. Ainsi, les conditions de validité formelle de l'élection de for prévues par la Convention (art. 3 let. c) sont un peu moins strictes que celles actuellement prévues en droit suisse (art. 5 al. 1 LDIP), dans la mesure où il suffit eu l'accord soit « documenté » par écrit, ce qui couvre également le cas d'un accord oral confirmé per écrit par l'une des parties³ (cf. également *infra*, point III). En outre, dans le cas de reconnaissance d'une décision, la validité quant au fond de l'élection de for au profit du tribunal étranger se juge, selon la LDIP, à l'aune du droit suisse⁴, alors que la Convention la soumet au droit de l'Etat du tribunal élu (art. 5 par. 1, art. 6 let. a, art. 9 let. a), sauf en ce qui concerne la capacité des parties, régie par la loi de l'Etat saisi (art. 6 let. b). Cependant, il s'agit d'aspects de détails qui ne remettent pas en question l'équivalence entre les deux systèmes.

Par ailleurs, la Convention n'impose aux Etats contractants aucune obligation spécifique en ce qui concerne la procédure d'exécution, pour laquelle elle renvoie à la loi de l'Etat requis (art. 14, 1^e phrase), se limitant à requérir la production de certains documents (art. 13 de la Convention) et à exiger que le tribunal requis agisse avec célérité (art. 14, 2^e phrase). Ainsi, les voies procédurales actuellement ouvertes en Suisse pour la reconnaissance et l'exécution des décisions étrangères (que ce soit sur la base des art. 28 et 29 LDIP, des art. 80, 81 et 271 ch. 6 LP ou du Code de procédure civile) continueront à s'appliquer sans modification aux décisions couvertes par la Convention.

Il est également important de souligner qu'en vertu de la clause de déconnexion de son art. 26, la Convention n'affectera pas l'application de la Convention de Lugano. Ainsi, dans le domaine d'application de celle-ci, l'art. 23 CL continuera, dans la plupart des cas, à régir la validité et les effets d'une élection de for convenue au profit d'un tribunal ou des tribunaux d'un Etat lié par ce texte. Tel est notamment le cas lorsque toutes les parties résident dans un Etat lié par la CL (cf. art. 26 par. 2 de la Convention). Les dispositions du titre III CL resteront

³ Rapport explicatif Hartley/Dogauchi, nos 113-114.

⁴ Selon l'art. 26 let b. LDIP, la convention d'élection de for au profit d'un juge étranger doit être « valable selon la présente loi ».

également applicables, tant en Suisse que dans les autres Etats liés par la CL, à la reconnaissance et à l'exécution des décisions rendues dans un autres Etat lié (cf. l'art. 26 par. 4 de la Convention).

B. Les avantages pour la Suisse en cas de ratification

Si les obligations résultant de la Convention correspondent largement à l'état du droit positif suisse, la ratification de ce texte serait néanmoins bénéfique pour la Suisse à plusieurs égards.

1. Reconnaissance à l'étranger des accords d'élection de for et des décisions rendues sur ce fondement

La Convention facilitera la reconnaissance à l'étranger des accords d'élection de for conclus au profit d'un tribunal suisse, ainsi que des décisions rendues en Suisse sur ce fondement.

Certes, les élections de for sont reconnues dans un nombre important et toujours grandissant de pays étrangers. Cependant, certains pays sont encore réticents à les admettre, notamment lorsqu'elles ont pour effet de déroger à la compétence des tribunaux nationaux (tel est le cas, entre autres, de certains pays de l'Amérique latine). A l'inverse, d'autres systèmes nationaux, tout en admettant largement les effets d'une election de for, permettent au juge élu de décliner sa compétence au profit d'un autre tribunal qu'il estimerait mieux placé pour connaître du litige, en application de la doctrine anglosaxonne du « *forum non conveniens* » ou d'autres règles analogues. Or, la Convention impose, d'une part, de reconnaître l'effet dérogatoire des accords exclusifs d'élection de for (art. 6) et, d'autre part, interdit expressément au juge élu de se dessaisir pour des simples raisons d'opportunité (art. 5 par. 2). La reconnaissance et les effets des accords d'élection de for à l'étranger en sont sans doute considérablement améliorés.

Quant à la reconnaissance des décisions rendues sur le fondement d'une election de for, elle est généralement possible dans les pays qui connaissent un système moderne de reconnaissance des décisions étrangères, la compétence indirecte du tribunal d'origine y étant dans ce cas généralement reconnue. Cependant, il existe encore plusieurs pays dans le monde qui connaissent des règles très restrictives en matière de reconnaissance de décisions étrangères, ne la permettant que sur le fondement d'un traité international ou la soumettant à des motifs de refus particulièrement contraignants. Par rapport à ces pays, la Convention présente le double avantage d'introduire une base de reconnaissance obligatoire (art. 8) et de limiter les motifs de refus pouvant être soulevés (art. 9). La circulation à l'étranger des décisions est bien évidemment une considération essentielle pour l'efficacité d'un accord d'élection de for, comme elle l'est dans le cas d'une convention d'arbitrage. La Convention a l'ambition de jouer, à cet égard, un rôle comparable à celui de la Convention de New York de 1958 pour la reconnaissance et l'exécution des sentences arbitrales⁵. La reconnaissance des décisions à l'étranger est particulièrement importante au moment où plusieurs cantons suisses envisagent d'introduire, au sein de leurs systèmes judiciaires, des chambres

⁵ RS 0.277.12 (en vigueur en Suisse depuis le 30 août 1965).

spécialisées pour les litiges commerciaux internationaux, dans le but d'améliorer l'attractivité de la place judiciaire suisse⁶.

Certes, ces avantages ne se produiront pour l'heure que dans les relations entre la Suisse et un nombre restreint de pays. Sachant que les relations avec les Etats de l'Union européenne continueront à être régies par la Convention de Lugano, les seuls Etats concernés sont, pour l'heure, le Mexique, le Monténégro, le Royaume-Uni et Singapour. Les relations commerciales entre la Suisse et ces pays sont certes d'importance inégale, mais elles sont sans doute très intenses avec le Royaume-Uni. Or, à la suite de Brexit et du refus de la Commission européenne de donner son aval à l'adhésion du Royaume-Uni à la Convention de Lugano⁷, aucun traité en matière de compétence internationale ou de reconnaissance et exécution des décisions n'est plus en vigueur entre ce pays et la Suisse. La ratification de la Convention de 2005 par la Suisse permettra de combler partiellement cette lacune, bien que le domaine d'application de ce texte soit bien plus restreint et ses règles soient à plusieurs égards en retrait par rapport à celles de la CL.

Il convient en tout cas de considérer que le nombre d'Etats contractants de la Convention est vraisemblablement destiné à augmenter. S'il est vrai que quinze ans après son adoption, le nombre de ratifications demeure modeste (ce qui est quelque peu décevant, ce d'autant que les Etats-Unis, qui figuraient parmi les initiateurs de ce texte, ne l'ont toujours pas ratifié), plusieurs Etats sont encore intéressés par cet instrument ; dans certains, des travaux préparatoires sont déjà en cours en vue de sa ratification (tel est le cas, entre autres, de la Chine et d'Israël). L'adoption en 2019 de la Convention de La Haye sur les jugements⁸ et les discussions qui sont en cours dans plusieurs pays en vue d'une éventuelle ratification de celle-ci, pourraient relancer le processus de ratification : rappelons, en effet, que la Convention de 2019 ne couvre pas les décisions rendues sur le fondement d'un accord exclusif d'élection de for⁹ et que les Conventions de 2005 et de 2019 sont ainsi complémentaires.

2. Avantages sur le plan symbolique et politique

Il convient de noter que, au-delà des avantages immédiats que la Suisse peut tirer de son adhésion à la Convention, celle-ci présente également une dimension symbolique et politique non négligeable.

D'une part, pareille adhésion permet de souligner l'attachement de la Suisse au multilatéralisme et à la coopération internationale, notamment dans le domaine civil et commercial, et plus spécifiquement de réaffirmer son engagement au sein de la Conférence

⁶ Cf. l'art. 6 al. 4 let. c du projet de révision du CPC [Amélioration de la praticabilité et de l'application du droit], FF 2020 2694. A ce sujet, cf. aussi le Message relatif à la modification du code de procédure civile suisse [Amélioration de la praticabilité et de l'application du droit] du 26 février 2020, FF 2020 2638 ss.

⁷ Communication de la Commission au Parlement européen et au Conseil. Evaluation de la demande d'accession du Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande du Nord à la Convention de Lugano de 2007, COM(2021) 222 final.

⁸ Convention de La Haye du 2 juillet 2019 sur la reconnaissance et l'exécution des jugements étrangers en matière civile et commerciale (cf. l'« espace jugements » sur le site de la Conférence de La Haye à l'adresse <https://www.hcch.net/fr/instruments/conventions/specialised-sections/judgments> [29.6.2022]).

⁹ Cf. l'art. 5 par. 1 let. m de la Convention de La Haye de 2019, qui établit une base de reconnaissance pour les décisions rendues sur le fondement d'un accord attributif de compétence « autre qu'un accord exclusif d'élection de for ».

de La Haye de droit international privé. Le soutien de la Suisse aux travaux de la Conférence a toujours été sans faille, que ce soit sur le plan institutionnel ou sur le plan personnel, grâce au rôle joué dans les travaux de la Conférence par plusieurs personnalités suisses (en tant que membres du Bureau permanent, présidents de conférences diplomatiques, de commissions spéciales ou de groupes de travail, rapporteurs de plusieurs conventions ou membres des délégations helvétiques). Du reste, la Convention de 2005 en donne un bel exemple, car elle a été conclue - comme le rappelle le Conseil fédéral dans son Rapport - « sous l'égide du professeur suisse Andreas Bucher de l'Université de Genève », celui-ci ayant présidé la conférence diplomatique en 2005. La Suisse a également ratifié un grand nombre des conventions élaborées au sein de la Conférence, en bénéficiant largement des mécanismes de coopération mises en place par cette organisation. L'adhésion à la Convention de 2005, un texte qui ne semble faire l'objet d'aucune critique fondamentale ni en Suisse ni à l'étranger, permettra aussi de contribuer à son succès à l'échelle internationale et de donner sa juste valeur au temps et aux ressources investis, tant par la Suisse que par les autres Etats membres, dans les négociations multilatérales menées au sein de la Conférence.

D'autre part, l'adhésion à un texte multilatéral qui vise à encourager les accords d'élection de for et la circulation internationale des jugements permet également de souligner l'attachement de la Suisse à ces institutions et aux valeurs qu'elles sous-tendent. A l'instar de la convention d'arbitrage, l'accord d'élection de for permet aux parties de s'accorder sur la compétence d'une autorité et de soustraire largement cette question au périmètre de leur litige. Elle constitue ainsi un premier pas, consensuel, vers le règlement du différend. Grâce à la prévisibilité qu'elle assure, non seulement sur le plan de la compétence et donc de la procédure, mais également (même si indirectement) du droit applicable au fond du litige (dans la mesure où celui dépend des règles du conflit de l'Etat du for), elle décourage le *forum shopping* et d'autres jeux tactiques sur le plan de la procédure (*Torpedo claims* etc.). Du même coup, elle assure une gestion plus efficace du temps et des ressources des tribunaux et des parties en incitant ces dernières à chercher un règlement non contentieux de leurs différends. Quant à la reconnaissance des décisions, elle est non seulement le corollaire naturel de l'accord sur la compétence, mais constitue également un gage d'effectivité de la justice dans un contexte international, en empêchant le débiteur de se prévaloir de manière abusive des frontières étatiques pour se soustraire à ses obligations.

La ratification de la Convention représente donc un signal important de l'adhésion de la Suisse à ces objectifs et mérite un franc soutien.

II. Opportunité de faire des déclarations

La Convention permet aux Etats contractants de moduler leur adhésion par le biais de plusieurs déclarations (art. 19 à 22). Parmi celles-ci, seule la déclaration prévue à l'art. 22 devrait, à notre avis, être envisagée par la Suisse.

Cette disposition permet à un Etat contractant de déclarer qu'il reconnaîtra et exécutera les jugements rendus par des tribunaux d'autres Etats contractants désignés dans un accord non exclusif d'élection de for. Cette déclaration ne produirait ses effets que dans les relations avec les autres Etats qui auraient fait, eux aussi, la même déclaration.

Le Rapport relatif à l'ouverture de la procédure de consultation considère qu'« il n'y a pas lieu » pour la Suisse de faire cette déclaration (p. 27). Nous ne partageons pas cet avis. Il

convient de noter que la Suisse reconnaît d'ores et déjà, dans son droit commun (art. 5 LDIP), les accords non exclusifs sur l'élection de for : en effet, l'art. 5 LDIP est applicable à toute élection de for, sans distinction selon qu'elle soit exclusive ou non. Un tel accord produit donc en Suisse tous ses effets, sous réserve des cas d'invalidité. De la même manière, en application de l'art. 26 let. b LDIP, la Suisse est prête à reconnaître les décisions étrangères rendues par un juge désigné dans un accord non exclusifs d'élection de for, sous réserve bien évidemment de l'existence d'un autre motif de refus. Il en résulte qu'en étendant l'application de la Convention à de tels accords la Suisse ne s'engagerait à rien de plus de ce qui résulte déjà actuellement de son droit positif.

En revanche, la reconnaissance à l'étranger d'une décision rendue en Suisse sur le fondement d'un tel accord n'est pas toujours garantie. Il est vrai qu'une déclaration de la part de la Suisse n'y changerait en soi pas grande chose, dans la mesure où l'extension de la Convention aux accords non exclusifs dépend, dans chaque Etat contractant, d'une déclaration faite par cet Etat. Ainsi, dans son Rapport, le Conseil fédéral constate, à juste titre, que puisqu'aucun Etat contractant n'a, à ce jour, fait une telle déclaration, « une éventuelle déclaration faite par la Suisse resterait pour l'instant lettre morte ». Ce constat reflète effectivement la situation actuelle ; cependant, celle-ci peut évoluer à l'avenir. Une déclaration faite par la Suisse sur le fondement de l'art. 22 pourrait encourager des nouveaux Etats contractants à en faire de même. Par ailleurs, puisque la déclaration peut être faite à tout moment (donc même après la ratification), il est possible que des Etats contractants décident à l'avenir d'aller dans le même sens. Une telle évolution serait sans doute favorable à la reconnaissance internationale des accords d'élection de for ainsi qu'à la circulation internationale des décisions, deux objectifs que la Suisse a tout intérêt à promouvoir.

Selon le Rapport (p. 27), une telle évolution est peu probable au motif que les accords non exclusifs d'élection de for sont désormais expressément couverts par la Convention de La Haye sur les jugements du 2 juillet 2019. Ce constat est exact. Il convient cependant de noter que le sort de la Convention de La Haye de 2019 est encore très incertain. Trois ans après son adoption, ce texte n'a fait l'objet, pour l'heure, d'aucune ratification. Certes, l'Union européenne s'apprête à la ratifier, ce qui pourrait également entraîner d'autres ratifications (on sait, par exemple, que la Chine et Israël y travaillent). Mais une telle évolution, bien que souhaitable dans une perspective de coopération internationale, se heurtera probablement à plusieurs obstacles. Du reste, l'adhésion de la Suisse à cet instrument n'est pas pour demain : si la Convention de 2005 n'a pas encore été ratifiée (dix-sept ans après son adoption !), l'adhésion à celle de 2019, un chantier bien plus complexe, risque de prendre du temps. Dans l'intervalle, il paraît souhaitable d'exploiter au maximum les possibilités offertes par la Convention de 2005, notamment dans la mesure où celle-ci permet d'aboutir à des solutions conformes aux valeurs et aux intérêts de la Suisse.

En revanche, les autres déclarations autorisées par la Convention ne présentent pas d'intérêt pour la Suisse.

Tel est le cas de la déclaration de l'art. 19, en vertu de laquelle les tribunaux de l'Etat concerné « peuvent refuser de connaître des litiges auxquels un accord exclusif d'élection de for s'applique s'il n'existe aucun lien, autre que le lieu du tribunal élu, entre cet Etat et les parties ou le litige ». Certes, une telle déclaration permettrait aux tribunaux suisses de se prévaloir, sous l'empire de la Convention, de l'art. 5 al. 3 LDIP : cependant, comme nous l'avons relevé, cette disposition est restée jusqu'à présent lettre morte. Qui plus est, comme il est indiqué dans le Rapport (p. 25), elle est en décalage avec la volonté affichée par certains cantons

d'encourager, par la création de chambres spécialisées pour les litiges internationaux, les accords d'élection de for par des parties étrangères (cf. points I.A et III).

La déclaration de l'art. 20 de la Convention ne présente pas davantage d'intérêt du point de vue suisse. Cette disposition permet à un Etat de ne pas reconnaître une décision rendue dans un autre Etat contractant sur le fondement d'une élection de for exclusive, « lorsque les parties avaient leur résidence dans l'Etat requis et que les relations entre les parties, ainsi que tous les autres éléments pertinents du litige, autres que le lieu du tribunal élu, étaient liés uniquement à l'Etat requis » (autrement dit, lorsque la situation est purement interne du point de vue de l'Etat requis). Or, en l'état actuel du droit suisse de telles décisions devraient être reconnue en Suisse sur le fondement de l'art. 26 let. b LDIP : il n'y a aucune raison de faire preuve de plus de sévérité dans les cas d'application de la Convention. Ceci est d'autant plus vrai que de telles hypothèses ne devraient pas être fréquentes sous l'empire de ce texte, car la Convention elle-même, à l'art. 1 par. 1 et 2, restreint son champ d'application aux conventions d'élection de for conclues dans une situation internationale.

Enfin, il n'y a pas lieu pour la Suisse de se prévaloir de l'art. 21, qui permet à tout Etat contractant de déclarer qu'il n'appliquera pas la Convention dans une matière particulière. A cet égard, il convient de relever que, selon l'art. 5 LDIP, l'élection de for est admissible en matière patrimoniale : or, les matières couvertes par la Convention entrent sans doute dans cette notion. En outre, compte tenu de la longue liste de matières exclues aux termes de l'art. 2 de la Convention, on ne voit aucune raison, du point de vue suisse, d'en écarter d'autres. En particulier, la Convention exclut de son domaine d'application tant les matières qui font l'objet d'une compétence exclusive, en vertu de la LDIP ou de la CL (tels les droit réels immobiliers et les baux d'immeubles, la validité des personnes morales et des délibérations de leurs organes, la validité des droits de propriété intellectuelle : cf. art. 2 par. 2 let. l, m et n) que celles touchant aux intérêts de parties faibles (contrats de la consommation et contrats de travail, art. 2 par. 1). Certes, la Convention est en principe applicable aux contrats d'assurance (cf. l'art. 17), matière qui fait l'objet de règles protectrices sous l'empire de la CL, ce qui a amené l'Union européenne à faire usage à cet égard de l'art. 21 de la Convention. Or, une telle déclaration paraît superflue du point de vue suisse : d'une part, les règles protectrices de la CL sont préservées grâce à la clause de déconnexion de l'art. 26 de la Convention ; d'autre part, la LDIP permet d'ores et déjà l'élection de for en matière d'assurance, sous la seule réserve des contrats d'assurance conclus par un consommateur qui sont de toute manière exclus du champ d'application de la Convention.

III. Modifications du droit interne

Comme il est relevé dans le Rapport (p. 8), une modification de la LDIP (et notamment de son art. 5) n'est pas nécessaire lors de la ratification de la Convention : en effet, aucune contradiction n'existe entre la Convention et le droit commun suisse. Compte tenu du nombre d'années qui se sont écoulés depuis l'adoption de la Convention, on peut également considérer qu'il est temps de procéder avec l'adoption de celle-ci en évitant les retards qui pourraient résulter d'une révision du droit interne.

Il est néanmoins regrettable que l'adhésion à la Convention ne soit pas mise à profit pour clarifier un certain nombre de questions qui se posent dans le cadre de la LDIP et qui risquent d'aboutir à des disharmonies entre celle-ci et la Convention. Il s'agit notamment des points suivants :

- a) A l'instar de l'art. 23 CL, la Convention de La Haye permet aux parties de désigner tant « les tribunaux d'un Etat contractant » qu'« un ou plusieurs tribunal particuliers d'un Etat contractant » (art. 3 let. a). En revanche, la LDIP se réfère seulement à la deuxième option (choix d'un tribunal déterminé), ce qui est interprété par certains commentateurs comme excluant la validité d'une élection de for portant uniquement sur la compétence internationale des tribunaux suisses¹⁰. Dans l'intérêt de la prévisibilité, il serait utile de clarifier ce point, en ajoutant à l'art. 5 LDIP une référence à l'élection de for au profit « des tribunaux suisses ». Cette solution se recommande aussi du fait que les incertitudes analogues qui ont pu exister par le passé en matière d'arbitrage international sont désormais dissipées à la suite de la révision de 2020 (par l'ajout, à l'art. 179 al. 2 LDIP, d'une référence au cas où les parties « ont seulement convenu que le siège du tribunal arbitral est en Suisse »). Restent en tout cas réservés les règles, généralement impératives, sur la compétence *ratione materiae* des autorités judiciaires.
- b) Pour la validité formelle de l'accord d'élection de for, l'art. 5 LDIP exige la forme écrite, à l'instar de la Convention (art. 3 let. c/ii). Des incertitudes existent néanmoins quant à l'interprétation de cette notion. Selon une ancienne décision du Tribunal fédéral, cette exigence implique une forme écrite « bilatérale » (« *doppelte Schriftlichkeit* »)¹¹. A l'inverse, l'art. 23 par. 1 let. a CL se contente d'un accord verbal, confirmé par écrit par l'une ou l'autre des parties (à l'instar de l'ancienne Convention de Bruxelles ainsi que des Règlement Bruxelles I et Bruxelles I^{bis}). Il en va de même selon la Convention de La Haye, dont l'art. 3 let. c n'exige que l'accord soit « documenté » par écrit, ce qui couvre également le cas d'un accord oral confirmé per écrit par l'une des parties¹². Il serait souhaitable, dans l'intérêt des parties et de la sécurité juridique, qu'une telle solution soit également consacrée à l'art. 5 LDIP.
- c) Concernant la validité quant au fond de l'accord d'élection de for (notamment la question de la validité du consentement), la Convention de La Haye fait référence, en principe, à la loi de l'Etat du tribunal élu, y compris ses règles sur les conflits de lois. Seul l'incapacité fait l'objet d'un rattachement distinct à la loi de l'Etat du tribunal saisi (art. 6 let. b). Ces règles de conflit de lois ne s'appliquent pas uniquement lorsque le tribunal élu est saisi (art. 5 par. 1), mais également lorsque l'action est portée devant le tribunal d'un autre Etat (art. 6 let. a) et lorsqu'il est question de reconnaissance et exécution d'une décision étrangère rendue au for élu (art. 9 let. a et b). Le rattachement à la loi du tribunal élu a également été retenu, en droit européen, à l'art. 25 par. 1 du Règlement Bruxelles I^{bis} : il paraît probable que la CL, qui ne règle pas expressément cette question, sera interprétée, elle aussi, en ce sens. En revanche, l'art. 5 de la LDIP ne précise pas la loi applicable à la validité au fond de l'élection de for ; plusieurs rattachements ont été proposés et la jurisprudence n'est pas univoque¹³. Quant à l'art. 26 let b LDIP, semble faire référence aux fins de la compétence indirecte à un accord valable selon le droit suisse (« selon la présente

¹⁰ Cf. par exemple BSK IPRG-GROLIMUND/BACHOFNER, *ad* art. 5 N 46 ; DUTOIT, dans la 5^e éd. du Commentaire à la LDIP, Bâle 2016, *ad* art. 5 N 5.

¹¹ ATF 119 II 391, c. 3a.

¹² Rapport explicatif Hartley/Dogauchi, n^{os} 113-114.

¹³ Les ATF 122 III 442, c. 3b et 124 III 134 ne prennent pas position, mais admettent que le recours à la *lex fori* n'est pas arbitraire ; les arrêts TF, 1.2.2002, 4C.189/2001, RSDIE 2003 243SRIEL 2021, laissent entendre que le droit de l'Etat du tribunal élu ne devrait pas être ignoré ; les arrêts TF, 20.10.2014, 4A_345/2014, c. 3, et TF, 14.4.2020, 4A_433/2019, c. 4.2.5, font référence au droit applicable au contrat de base.

loi »). La ratification de la Convention pourrait donner l'occasion pour clarifier ces questions.

- d) On peut se demander, enfin, s'il est encore opportun de maintenir l'art. 5 al. 3 LDIP. Inapplicable dans le cadre de la CL et contraire aux obligations résultant de la Convention de La Haye (art. 5 ; cf. *supra*, point I.A), cette disposition est restée lettre morte en jurisprudence et paraît aujourd'hui en contradiction avec la volonté d'attirer devant les tribunaux suisse les parties à des litiges internationaux. Pour cette raison, une modification de cette disposition est d'ores et déjà proposée dans le projet de révision du droit de la procédure visant l'amélioration de la praticabilité et de l'application du droit¹⁴. Selon une nouvelle let. c qui serait ajoutée à cette disposition, les tribunaux ou chambres spécialisés que les cantons seront autorisés à instituer pour le règlement des litiges internationaux, ne pourront pas décliner leur compétence dans la mesure où celle-ci résulterait d'une convention d'élection de for valable selon l'art. 5 al. 1 LDIP, si le droit cantonal en dispose ainsi. Par cette modification, une couche supplémentaire de complexité est ajoutée à une disposition dont l'utilité est douteuse. Il convient également de rappeler que la LDIP ne connaît pas, en des termes généraux, la doctrine du « *forum non conveniens* ». Or, l'art. 5 al. 3 LDIP en constitue une application limitée, qui plus est dans un domaine – celui de l'élection de for – dans lequel cette doctrine est appliquée avec une prudence particulière par les tribunaux des pays anglosaxon qui l'ont développée¹⁵. Source d'incertitude peu conciliable avec l'objectif de prévisibilité de l'élection de for, l'art. 5 al. 3 LDIP devrait être tout simplement abrogé.

Lausanne, 1^{er} juillet 2022

¹⁴ Message relatif à la modification du code de procédure civile suisse [Amélioration de la praticabilité et de l'application du droit] du 26 février 2020, FF 2020 2607, 2686.

¹⁵ Selon la Cour suprême des Etats-Unis (arrêt *Atlantic Marine*, 571 U.S. 49 [2013]), le tribunal élu par une élection de for ne peut se dessaisir, en application de la doctrine du « *forum non conveniens* », que sur le fondement de « facteurs publics » (par exemple, la surcharge des tribunaux), mais pas de « facteurs privés » (notamment l'accès aux preuves).

Vernehmlassungsverfahren Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Universität Luzern – Juli 2022

Prof. Dr. Daniel Girsberger, PD Dr. Dirk Trüten, Agatha Brandão de Oliveira

1. Executive Summary

Ein Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ) ist grundsätzlich zu begrüßen, da das Übereinkommen trotz einiger Schwächen im Detail insgesamt zu mehr Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr beitragen kann. Eine Schwächung des schweizerischen Schiedsstandortes wäre mit einem Beitritt zum HGÜ nicht verbunden. Konflikte mit bestehenden schweizerischen Gesetzen bzw. Staatsverträgen sind nicht ersichtlich. Nicht zuletzt im Verhältnis zum Vereinigten Königreich könnte das HGÜ die durch den Brexit entstandene Lücke zumindest teilweise füllen.

2. Überblick über das Übereinkommen

2.1 Hintergrund

Bei Streitigkeiten im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr besteht mangels international vereinheitlichter Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen die Gefahr von Parallelprozessen in verschiedenen Staaten, was für die Beteiligten hohen Kosten verursachen und zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen kann. Gerichtsstandsvereinbarungen haben in diesem Zusammenhang grosse Bedeutung. Auf europäischer Ebene konnte mit den Regelungen in Art. 25 Brüssel Ia-VO und Art. 23 LugÜ eine zumindest regionale Vereinheitlichung erreicht werden. Auf internationaler Ebene fehlten jedoch lange Zeit entsprechende Regeln.

Im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (im Folgenden Haager Konferenz) wurde auf Initiative von Arthur T. von Mehren (1922-2006) schon vor Jahrzehnten um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gerungen.¹ Mit dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen (HGÜ)² von 2005 konnte dieses Ziel zumindest teilweise erreicht werden. Ausschlaggebend für die Beschränkung auf Regeln über die internationale Zuständigkeit eines von den Parteien vereinbarten Gerichts und über die Anerkennung und Vollstreckung daraus resultierender Entscheidungen war im Wesentlichen die Unmöglichkeit einer Harmonisierung der mangels einer Gerichtsstandsvereinbarung anwendbaren Zuständigkeitsregeln zwischen den USA und den meisten europäischen Staaten.³

¹ VON MEHREN, Recognition and Enforcement of Foreign Judgments: A New Approach for the Hague Conference?, Law and Contemporary Problems 1994, 271 ff.

² TEITZ, Another Hague Judgments Convention? Bucking the Past to Provide for the Future, Duke Journal of Comparative & International Law 2019, 491, 493 fn 4; POCAR, Brief Remarks on the Relationship between the Hague Judgments and Choice of Court Conventions, in: PFEIFFER/BRODEC/BRIZA/ZAVADILOVÁ (Hrsg.), Liber Amicorum Monika Pauknerová, Praha 2019, 345 ff.

³ THIELE, The Hague Convention on Choice-of-Court Agreements: Was It Worth the Effort?, in: GOTTSCHALK, MICHAELS, HEIN (Hrsg.), Conflict of Laws in a Globalized World, Cambridge 2007, 63.

FROHBURGSTRASSE 3
P.O. BOX
6002 LUZERN

Da sich die Schiedsgerichtsbarkeit in der Zwischenzeit als effektive Alternative zur Streitlösung vor staatlichen Gerichten etabliert hatte, gestaltete sich der Beitrittsprozess zum HGÜ zunächst recht zäh. Als erster Staat trat Mexiko 2007 dem Übereinkommen bei. Erst der Beitritt der Europäischen Union (EU) und die Ratifikation durch vier weitere Staaten führten 2015 zu einer Wiederbelebung des Übereinkommens (vgl. dazu unten 3.). In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass die «fortschreitende Vereinheitlichung der Regeln des internationalen Privatrechts» (Art. 1 der Satzung der Haager Konferenz) ein langfristiges Unterfangen ist und auch andere Instrumente der Haager Konferenz erst nach einiger Zeit eine grössere Zahl von Ratifikationen erreicht haben.

2.2. Wesentliche Regelungen

2.2.1 Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des HGÜ erstreckt sich grundsätzlich auf alle Zivil- und Handelssachen. Hiervon sind allerdings weite Bereiche ausdrücklich ausgenommen. So fallen gemäss Art. 2 Abs. 2 HGÜ u.a. der Personenstand, die Unterhaltspflichten, das Familien- und Erbrecht, Insolvenzverfahren, Beförderungsverträge, Fragen der Meeresverschmutzung, das Kartellrecht, ausservertragliche Ansprüche aus Delikt, dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie bestimmte gesellschaftsrechtliche und immaterialgüterrechtliche Fragen nicht in den Anwendungsbereich des HGÜ. Art. 2 Abs. 4 HGÜ bestimmt, dass das Übereinkommen auch nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden ist.

Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten die Möglichkeit, weitere Rechtsgebiete im Wege einer einseitigen Erklärung vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschliessen (Art. 21 HGÜ). Ausserdem kann ein Staat erklären, dass seine Gerichte es ablehnen können, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, für die eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt, wenn abgesehen vom Ort des vereinbarten Gerichts keine Verbindung zwischen diesem Staat und den Parteien oder dem Rechtsstreit besteht (Art. 19 HGÜ).

Überdies schliesst das Übereinkommen nicht-ausschliessliche Vereinbarungen von seinem Anwendungsbereich aus (Art. 1 Abs. 1 HGÜ), da andernfalls zusätzliche Vorschriften zur Regelung von Parallelverfahren notwendig gewesen wären. In räumlicher Hinsicht schliesslich ist das HGÜ nur auf internationale Sachverhalte anwendbar (Art. 1 Abs. 2 HGÜ).

2.2.2 Formvorschriften

Nach Art. 3 lit. c HGÜ muss eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich oder «durch jedes andere Kommunikationsmittel geschlossen oder dokumentiert sein, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen».

2.2.3 Qualifikation und materiellrechtliche Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung

Im Hinblick auf die Qualifikation der Gerichtsstandsvereinbarung enthält das Übereinkommen die Vermutung, dass es sich im Regelfall um eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung handelt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben (Art. 3 lit. b HGÜ). Wie auch das schweizerische Recht (Art. 5 IPRG) behandelt das HGÜ eine Gerichtsstandsvereinbarung als unabhängige («autonome») Vereinbarung, auch wenn sie Teil des Hauptvertrages ist. Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Hauptvertrag nicht gültig ist (Art. 3 lit. d HGÜ). Weitere materiellrechtliche Anforderungen enthält das HGÜ nicht und verweist insofern auf die lex fori unter Berücksichtigung ihres internationalen Privatrechts (Gesamtverweisung, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 lit. a und Art. 9 lit. a HGÜ).

2.2.4 Schlüsselverpflichtungen

Die verschiedenen Mechanismen zur Gewährleistung der Wirksamkeit ausschliesslicher Gerichtsstandsvereinbarungen können in zwei Phasen angewandt werden: wenn ein Fall vor Gericht verhandelt wird und wenn eine Gerichtsentscheidung in einer anderen Gerichtsbarkeit anerkannt und vollstreckt werden muss. Die Gerichte in den Vertragsstaaten müssen insoweit drei grundlegende Verpflichtungen einhalten. Die ersten beiden betreffen die internationale Zuständigkeit des durch eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung bezeichneten Gerichts:

- (i) Art. 5 Abs. 2 HGÜ: Ein aufgrund einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung zuständiges Gericht «darf die Ausübung seiner Zuständigkeit nicht mit der Begründung verweigern, dass ein Gericht eines anderen Staates über den Rechtsstreit entscheiden sollte». Nach Art. 5 Abs. 3 HGÜ bleiben jedoch Vorschriften über die «sachliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit aufgrund des Streitwerts» sowie die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten eines Vertragsstaats unberührt.
- (ii) Art. 6 HGÜ: «Ein Gericht eines Vertragsstaats, der nicht der Staat des vereinbarten Gerichts ist, setzt Verfahren, für die eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung gilt, aus oder weist die Klage als unzulässig ab, es sei denn (a) die Vereinbarung ist nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig; (b) einer Partei fehlte nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts die Fähigkeit, die Vereinbarung zu schliessen; (c) die Anwendung der Vereinbarung würde zu einer offensichtlichen Ungerechtigkeit führen oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich widersprechen; (d) es ist aus aussergewöhnlichen Gründen, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen, nicht zumutbar, die Vereinbarung umzusetzen, oder (e) das vereinbarte Gericht hat entschieden, kein Verfahren in der Sache durchzuführen».

Die beiden ersten Verpflichtungen schaffen einen Rahmen, der die Zuständigkeit des vertraglich gewählten Gerichtsstands – im Rahmen eng auszulegender Ausnahmen – respektiert und damit dem Willen der Parteien soweit wie möglich Rechnung trägt. Das bedeutet, dass ein Richter in einem Vertragsstaat entweder die Zuständigkeit bejahen (wenn es sich um den gewählten Gerichtsstand handelt) oder sie zugunsten des gewählten Gerichtsstands ablehnen muss (wenn eine Partei das Verfahren anderswo eingeleitet hat). Im Ergebnis bestimmt das Übereinkommen somit, dass (i) das gewählte Gericht nicht das Recht hat, ein Verfahren wegen *forum non conveniens* oder Rechtshängigkeit (*lis pendens*) auszusetzen oder abzuweisen, und (ii) ein nicht benanntes Gericht ein Verfahren nicht einleiten kann, selbst wenn die *lex fori* etwas anderes vorsieht.

Die dritte Schlüsselverpflichtung betrifft die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eines durch eine ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarung bestimmten Gerichts:

- (iii) Nach Art. 8 Abs. 1 HGÜ wird eine Entscheidung eines in einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats in den anderen Vertragsstaaten (...) anerkannt und vollstreckt. Dabei darf die Entscheidung des Ursprungsgerichts in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 HGÜ). Das ersuchte Gericht ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 HGÜ). Einschränkungen gelten insoweit, als eine Entscheidung nur anerkannt wird, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist; sie darf nur vollstreckt werden, wenn sie auch im Ursprungsstaat vollstreckbar ist (Art. 8 Abs. 3 HGÜ).

Artikel 8 HGÜ soll v.a. sicherstellen, dass eine Zuständigkeit, die sich aus einer Gerichtsstandsvereinbarung ergibt, nicht in letzter Instanz angefochten werden kann. Dabei stellt vor allem das Verbot der *révision au fond*

sicher, dass die von dem vereinbarten Gericht gefällte Entscheidung tatsächliche Wirkung entfaltet und das ersuchte Gericht nicht als Berufungsinstanz fungiert. Die Gerichte in den Vertragsstaaten müssen ein Urteil aus diesem multilateralen Netzwerk («Haager System») ohne weiteres anerkennen und vollstrecken, ohne die Begründetheit zu prüfen, es sei denn, die Entscheidung des gewählten Gerichts erging im Versäumnisverfahren. Das Übereinkommen lässt jedoch Spielraum für eine Ermessensprüfung im Rahmen der *lex fori*. Im Einzelnen kann die Anerkennung und Vollstreckung nach Art. 9 HGÜ versagt werden, wenn

- die Vereinbarung nach dem Recht des Staates des vereinbarten Gerichts ungültig war (Art. 9 lit. a HGÜ),
- einer Partei nach dem Recht des ersuchten Staates die Fähigkeit fehlte, die Vereinbarung zu schliessen (Art. 9 lit. b HGÜ),
- das verfahrenseinleitende Schriftstück dem Beklagten nicht rechtzeitig zugestellt wurde (Art. 9 lit. c HGÜ) oder
- ein Prozessbetrug (Art. 9 lit. d HGÜ), ein offensichtlicher Widerspruch zum *ordre public* (Art. 9 lit. e HGÜ), oder ein Fall der Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung vorliegt, die in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien im ersuchten Staat ergangen ist, bzw. die mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Staat zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs ergangen ist (Art. 9 lit. f und g HGÜ).

Im Übrigen kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagt werden, «sofern und soweit mit ihr Schadenersatz, einschliesslich exemplarischen Schadenersatzes oder Strafschadenersatzes, zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt» (Art. 11 Abs. 1 HGÜ).

Soweit das HGÜ nichts anderes bestimmt, ist für das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sowie für die eigentliche Zwangsvollstreckung das Recht des Vollstreckungsstaats massgeblich (Art. 14 Satz 1 HGÜ). Gerichtliche Vergleiche, die von einem in einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gericht eines Vertragsstaats gebilligt oder die vor diesem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden sind, werden nach Art. 12 HGÜ in derselben Weise wie Entscheidungen vollstreckt.

2.2.4 Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Nach Art. 26 Abs. 1 HGÜ ist das Übereinkommen so auszulegen, dass es mit anderen für die Vertragsstaaten geltenden Verträgen vereinbar ist; dies gilt unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen worden sind. Darüber hinaus lässt das HGÜ «die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, unberührt, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind» (Art. 26 Abs. 6 HGÜ). Mit dieser Regelung sind insbesondere die einschlägigen Instrumente der EU angesprochen (vgl. dazu näher unten 6).

3. Status

Das HGÜ trat am 1.10.2015 für die EU (ohne Dänemark) und Mexiko in Kraft. Als weitere Vertragsstaaten folgten Singapur (1.10.2016), Montenegro (1.8.2018) und Dänemark (1.9.2018). Für den damals möglich erscheinenden Fall eines «No-deal-Brexit» ist auch das Vereinigte Königreich mit Wirkung zum 1.1.2021 separat beigetreten.⁴ Im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der Schweiz zum HGÜ ist zurzeit vor allem letzteres relevant, stellt doch das HGÜ nach dem Wegfall des LugÜ die einzige internationale Verpflichtung des Vereinigten Königreichs im Bereich des allgemeinen Zivilprozessrechts dar. Solange dieser Beitritt nicht erfolgt, sind aus schweizerischer Sicht daher gegenwärtig auch *anti-suit injunctions* durch englische Gerichte wieder zulässig, was im HGÜ-Raum weitgehend untersagt ist.⁵ Durch einen Beitritt der Schweiz zum HGÜ

⁴ www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=98

⁵ LANDBRECHT, *Anti-Suit Injunctions and the Hague Choice of Court Convention*, ZZPInt 2019, 159 (167).

könnte die derzeitige Blockade des Beitritts des Vereinigten Königreichs zum LugÜ wenigstens teilweise entschärft werden.

Darüber hinaus haben mit China, Israel, Nordmazedonien, der Ukraine und den USA weitere Staaten das HGÜ unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.⁶ Da die Einbindung der USA in das internationale System der Urteilsanerkennung ein Hauptziel des HGÜ darstellte und seine Regelungen erst vor diesem Hintergrund ihr volles Potenzial entfalten würden, käme der Ratifikation durch diesen Staat wohl erhebliche Sogwirkung zu.⁷ Allerdings wächst umgekehrt auch durch den Beitritt weiterer wirtschaftlich relevanter Staaten wie der Schweiz der Druck auf die USA, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Ein Beitritt Chinas als weiterer «Global Player» zum HGÜ wäre ebenfalls grundsätzlich zu begrüssen, da er dem HGÜ und den dahinterstehenden Gedanken der Rechtsvereinheitlichung und internationalen Effizienz mehr Geltung verschaffen würde. Die 2017 erfolgte Unterzeichnung ist daher ein wesentlicher Fortschritt für die Praxis internationaler Vertragsgestaltung. Vorbehalte sind allerdings insoweit angebracht, als China hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz und der allgemein geltenden Standards im Bereich der Rechtsstaatlichkeit mit den übrigen Vertragsstaaten nicht vergleichbar ist. Insbesondere sind die für die Anerkennungs- und Vollstreckungsprüfung zuständigen Gerichte nicht unabhängig, sondern unterstehen einer allgemeinen politischen Lenkung. Zudem ist es nicht absehbar, ob die chinesischen Gerichte die Normen des HGÜ auch effektiv und frei von politischer Einflussnahme umsetzen oder anwenden werden. Darüber hinaus bestehen weitere Unsicherheiten im Hinblick auf eine kohärente Implementierung des Abkommens in das chinesische Rechtssystem.⁸

4. Bewertung

4.1 Allgemeines

Im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der Schweiz zum HGÜ sind im Folgenden allfällige Nachteile, die aus Schwachstellen des Übereinkommens resultieren können, gegenüber dem Nutzen dieses Instruments für den internationalen Handelsverkehr abzuwägen. Nach der Präambel des HGÜ soll dieser Nutzen vor allem in der Gewährleistung von Rechtssicherheit liegen. Wichtigstes Kriterium bei der Bewertung dieses Instruments ist daher die Frage, ob und inwieweit das Übereinkommen geeignet ist, dieses Versprechen einzulösen. Ein Beitritt der Schweiz kann also nur empfohlen werden, wenn das HGÜ tatsächlich ein Mehr an Rechtssicherheit für Parteien internationaler Handelsverträge bietet und keine Konflikte mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz bestehen.

4.2 Anwendungsbereich

Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit ist zunächst der klar definierte sachliche Anwendungsbereich des HGÜ (vgl. oben 2.2.1) sowie der Ausschluss nicht-ausschliesslicher Gerichtsstandsvereinbarungen zu begrüssen. Noch unsicher ist dagegen, ob und in welcher Weise künftige Vertragsstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, weitere Rechtsgebiete im Wege einer einseitigen Erklärung vom Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschliessen (Art. 21 HGÜ). Allerdings steht diese Möglichkeit unter der Bedingung, dass ein «grosses Interesse» an der konkreten Ausnahme besteht. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass «die Erklärung nicht weiter reicht als erforderlich und dass das ausgeschlossene Rechtsgebiet klar und eindeutig bezeichnet ist» (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 HGÜ). Der Rechtssicherheit dient auch

⁶ www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=98

⁷ Die zeitliche Verzögerung in den USA soll lediglich Uneinigkeiten bei der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Einzelstaaten und nicht grundsätzlichen Bedenken geschuldet sein; ANTOMO, NJW 2015, 2919.

⁸ PUTZ, IWRZ 2018, 166.

die negative Definition der gebotenen Internationalität in Art. 1 Abs. 2 HGÜ. Damit wird erreicht, dass grundsätzlich von der Anwendbarkeit des HGÜ auszugehen ist.⁹

4.3 Formvorschriften

Die Formvorschriften des HGÜ (vgl. oben 2.2.2) schaffen einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Rechtssicherheit (Schriftform) und den spezifischen Bedürfnissen des internationalen Handelsverkehrs. Indem das HGÜ jedes Kommunikationsmittel zulässt, «das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen», steht es zwischen den Polen des schweizerischen IPRG («doppelte Schriftlichkeit») und des LugÜ (schriftlich, mündlich mit schriftlicher Bestätigung, gemäss den Formgepflogenheiten zwischen den Parteien oder denjenigen der internationalen Handelsbräuche). Mit dem Mindestanforderung der Dokumentation erlaubt das HGÜ den Parteien im Hinblick auf mündliche oder konkludente Vereinbarungen, sich später noch einmal über deren Inhalt zu vergewissern, und gewährleistet zudem eine einfachere Beweisführung.¹⁰

4.4. Ausschluss des *forum non conveniens*

Einen Gewinn an Rechtssicherheit bedeutet weiterhin der Ausschluss des *forum non conveniens* (Art. 5 Abs. 2 HGÜ). Danach können US-amerikanische (und andere) Gerichte ihre Zuständigkeit nicht mehr mit der im Voraus oftmals unberechenbaren Begründung ablehnen, ein ausländisches Gericht sei für die Beurteilung der Rechtssache besser geeignet.¹¹ Dieser Vorteil wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass ein Vertragsstaat gemäss Art. 19 HGÜ erklären kann, dass seine Gerichte keine Rechtsstreitigkeiten entscheiden müssen, wenn abgesehen vom Ort des vereinbarten Gerichts keine Verbindung zwischen dem Staat und den Parteien bzw. dem Rechtsstreit besteht. Ausserdem bleiben Vorschriften unberührt, welche die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten eines Vertragsstaates betreffen (Art. 5 Abs. 3 lit. b HGÜ). Damit steht es insbesondere den US-amerikanischen Bundesgerichten nach wie vor offen, einen Rechtsstreit durch so genannte *federal transfers* an ein anderes Bundesgericht zu überweisen.¹²

4.5 Schlüsselverpflichtungen

Trotz der in Art. 6 HGÜ verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (vgl. unten 4.5 a.E.) sollen auch die in dieser Bestimmung geregelten Ausnahmen der Rechtssicherheit dienen (vgl. oben 2.2.4). Immerhin besteht über diese Ausnahmen hinaus dem nicht gewählten Gericht kein Ermessen zu, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten der Gerichte eines anderen Staates zu missachten. Dies verhindert strategische Rechtsstreitigkeiten («Torpedoklagen»), d.h. es ist in den meisten Fällen von Anfang an klar, dass der gewählte Gerichtsstand auch tatsächlich derjenige sein wird, an dem der Rechtsstreit ausgetragen wird. Der Zeitpunkt für strategisches Denken verlagert sich damit in die vorgelagerte Entwurfsphase und nicht in die Phase des Rechtsstreits.

Mit dem Konzept des Art. 6 HGÜ ist insbesondere auch die in den USA praktizierte *Reasonableness-Doktrin* unvereinbar, nach der sich ein US-amerikanisches Gericht aus bestimmten Ermessenserwägungen über eine an sich wirksame Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten der Gerichte eines anderen Staates hinwegsetzen kann.¹³

⁹ EICHEL, AGB-Gerichtsstandsklauseln im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr, Jena 2007, 239.

¹⁰ REUTER, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. 6. 2005 – Entstehung, Charakteristika, Erfolgchancen, ZVglRWiss 2017, 382 (414).

¹¹ REUTER, 409; WAGNER, Das Haager Übereinkommen vom 30. 6. 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, RabelsZ 73 (2009), 100, 145.

¹² ANOMO, Aufwind für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen – Inkrafttreten des Haager Übereinkommens, NJW 2015, 2919 (2921).

¹³ HUBER, FS Gottwald, 283 (292); ANOMO, 2921.

Es ist zwar zu begrüßen, dass das HGÜ die Frage der materiellen Gültigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen anspricht (Art. 5 Abs.1, 6 lit. a und 9 lit. a HGÜ). Jedoch bestimmt das Übereinkommen im Wege einer Gesamtverweisung nur mittelbar, welches Recht auf die materiellen Aspekte der Gerichtsstandsvereinbarung Anwendung findet. Dies kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten, da der Renvoi nicht überall gleich behandelt wird. Diesen Unwägbarkeiten hätten die Schöpfer des HGÜ möglicherweise mit dem Rückgriff auf das Instrument der Sachnormverweisung begegnen können.¹⁴

Darüber hinaus kann auch die Ausnahme nach Art. 6 lit. b HGÜ (mangelnde Fähigkeit einer Partei zum Abschluss der Vereinbarung) Probleme bereiten. Wenn die Parteien zwar im Rahmen von Art. 6 lit. a HGÜ nach dem nationalen Recht des vereinbarten Gerichts die Fähigkeit hatten, die Vereinbarung zu schliessen, das angerufene Gericht aber gemäss Art. 6 lit. b HGÜ nach seinem nationalen Recht zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt, liegt ein positiver Kompetenzkonflikt vor. Verneint das prorogierte Gericht dagegen wegen der Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung seine Zuständigkeit und gelangt auch das angerufene Gericht im Rahmen einer Prüfung von Art. 6 lit. b HGÜ zur Ungültigkeit, besteht die Gefahr eines negativen Kompetenzkonflikts.¹⁵

Schliesslich birgt auch die Ausnahme nach Art. 6 lit. e HGÜ (Entscheidung des vereinbarten Gerichts, kein Verfahren in der Sache durchzuführen) Unwägbarkeiten. Zwar wird auf diese Weise eine nochmalige Prüfung der Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Recht des vereinbarten Gerichts im Rahmen von Art. 6 lit. a HGÜ vermieden, jedoch gilt Art. 6 lit. e HGÜ wohl auch für den Fall, dass das vereinbarte Gericht bei einer örtlichen Prorogation im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 lit. b HGÜ die Rechtssache an ein anderes Gericht innerhalb des Vertragsstaates verweist. Dies könnte zum Beispiel eintreten, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichts in einem bestimmten US-Bundesstaat vereinbart haben. Beschliesst das Gericht auf Antrag des Beklagten einen *transfer* zu einem anderen US-Bundesgericht, kann der Kläger vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaates ein Parallelverfahren einleiten – vorausgesetzt, das autonome Recht des anderen Vertragsstaates erkennt die Derogation nicht an.¹⁶

Unsicherheiten birgt auch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie «offensichtliche Ungerechtigkeit», Art. 6 lit. c HGÜ oder «aussergewöhnliche Gründe», Art. 6 lit. d HGÜ. Diese Begriffe sind dem internationalen Zivilprozessrecht fremd und einer einheitlichen Interpretation durch eine zentrale Auslegungsinstanz nicht zugänglich. Zwar bestimmt Art. 23 HGÜ, dass bei der Auslegung des Übereinkommens seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen sei. Eine solche Formulierung ist zwar nicht unüblich für privatrechtsvereinheitlichende Staatsverträge (vgl. z.B. Art. 7 CISG). Dennoch wird sie dazu führen, dass viele Fragen durch verschiedene nationale Gerichte unterschiedlich beantwortet werden, zumal dem HGÜ ein Mechanismus wie im LugÜ oder der Brüssel I-VO fehlt, die dem EuGH eine wichtige Funktion bei der Auslegung des europäischen Zivilprozessrechts zuerkennen.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass der Mechanismus von Art. 5 und 6 HGÜ trotz der genannten Einschränkungen ein geeignetes Instrumentarium bereitstellt, um Gerichtsstandsvereinbarungen in internationalen Handelsverträgen zu einer effektiven Durchsetzung zu verhelfen.

Ein Mehr an Rechtssicherheit stellen darüber hinaus das Verbot der *révision au fond* (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 HGÜ) und die begrenzte Anzahl der Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse (Art. 9 HGÜ) dar (vgl. oben 2.2.4). Diese Regelung garantiert, dass Entscheidungen vom ersuchten Vertragsstaat in den allermeisten Fällen anerkannt und vollstreckt werden. Andernfalls wäre der Kläger praktisch rechtlos, da eine erneute Klage in dem Staat, in dem sich die Vollstreckungsmasse befindet, grundsätzlich durch die ausschliessliche

¹⁴ ANTOMO, 2921.

¹⁵ REUTER, 410.

¹⁶ REUTER, 411.

Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts verhindert wird (vgl. dazu auch unten 4.9).¹⁷ Allerdings birgt diese Regelung die Gefahr, Urteile aus Diktaturen wie Russland anzuerkennen, was wohl nur durch die Ordre public-Ausnahme abgeschwächt werden kann.

4.6 Punitive damages

Im Hinblick auf Urteile, die einer Partei *punitive damages* zusprechen, trägt das Übereinkommen insoweit zu mehr Rechtssicherheit bei, als die Parteien damit rechnen können, dass eine solche Entscheidung nicht insgesamt im Rahmen der ordre public-Klausel abgelehnt werden kann. Nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 HGÜ kann der Kläger darauf vertrauen, dass die Entscheidung zumindest so weit anerkannt wird, wie der zugesprochene Schadenersatz einen tatsächlich erlittenen Nachteil ausgleicht. Das Übereinkommen schränkt die Bedeutung dieser Regelung jedoch selbst stark ein, indem es (ausservertragliche) Ansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Sachschäden von seinem Anwendungsbereich ausschliesst (Art. 2 Abs. 2 lit. k HGÜ). Gegenüber der bisherigen Praxis trägt Art. 11 HGÜ damit nur in begrenztem Masse zu einem Mehr an Rechtssicherheit bei.

4.7 Erklärungen im Hinblick auf die Beschränkung der Zuständigkeit

Die Bedeutung des Übereinkommens kann zudem durch die Regelung des Art. 19 HGÜ geschmälert werden (vgl. 2.2.1). Gerade in internationalen Fällen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 HGÜ haben die Parteien regelmässig ein legitimes Interesse an der Wahl eines neutralen oder besonders sachkundigen Forums (z.B. im See- oder Transportrecht), das keinerlei Bezüge zwischen dem Gerichtsstaat und den Parteien oder dem Rechtsstreit aufweist. Die praktische Relevanz des Übereinkommens wird also nicht unwesentlich davon abhängen, inwieweit künftige Vertragsstaaten von der Möglichkeit einer Erklärung gemäss Art. 19 HGÜ Gebrauch machen.

4.8 Rechtsprechung zum HGÜ

Einen ersten Hinweis auf die Praxistauglichkeit des Übereinkommens liefert das Urteil des High Court der Republik Singapur («Ermgassen & Co») vom 19.6.2018.¹⁸ Es handelt sich weltweit um das erste Urteil zum HGÜ und betrifft ein Anerkennungs- und Vollstreckungsbegehren in Singapur auf der Basis eines englischen *summary judgments*. Bemerkenswert ist v.a., dass der High Court der Republik Singapur auch die Ausführungsbestimmungen des internen Rechts von Singapur unter sorgfältiger Berücksichtigung des HGÜ anwendete und den Erläuternden Bericht zum HGÜ¹⁹ unmittelbar zur Auslegung des nationalen Rechts heranzog. Der High Court interpretierte selbst den Begriff des Urteils auf der Grundlage des Erläuternden Berichts, obwohl das singapurische Recht eine Legaldefinition enthält.²⁰

Ausserdem spricht die Tatsache, dass die Anerkennung in Singapur weniger als drei Monate nach dem Erlass des englischen Urteils erfolgte, für die Effizienz des Übereinkommens.²¹

¹⁷ RÜHL, Das Haager Übereinkommen über die Vereinbarung gerichtlicher Zuständigkeiten: Rückschritt oder Fortschritt?, IPRax 2005, 410 (415).

¹⁸ High Court der Republik Singapur, Ermgassen & Co. Ltd. v. Sixcap Financials Pte. Ltd. [2018] SGHCR 8, vom 19.6.2018.

¹⁹ <https://assets.hcch.net/docs/0de60e2f-e002-408e-98a7-5638e1ebac65.pdf>; Xu, Comments on First Case which Choice of Court Convention has been applied around the World, Shanghai Law Study 2019, 196 ff.

²⁰ LANDBRECHT, IPRax 2019, 330.

²¹ LANDBRECHT, IPRax 2019, 330 (332).

4.9. Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit

Im Rahmen der Verhandlungen zum HGÜ konnte ein Ergebnis nur erreicht werden, weil das ursprünglich wesentlich umfassendere Mandat zur Regelung der internationalen Zuständigkeit auf Gerichtsstandsvereinbarungen und die Anerkennung und Vollstreckung daraus resultierender Entscheidungen beschränkt wurde. Als Vorbild für das solchermassen verschlankte HGÜ diente v.a. das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (UNÜ).²² Beabsichtigt war ein Übereinkommen, das dem UNÜ gleichwertig gegenübergestellt werden kann und den Parteien eine echte Alternative zur Vereinbarung von Schiedsklauseln bieten soll.²³

Es sind aber auch Stimmen laut geworden, die das Potenzial des HGÜ als auf globaler Ebene taugliches Instrument zum Schutz des internationalen Handelsverkehrs kritisch beurteilen. Im Einzelnen wird insoweit argumentiert, dass die Haager Konferenz den Rahmen des UNÜ übernommen habe, ohne dessen Schutzbestimmungen für ein faires Verfahren ebenfalls zu übernehmen (Art. V Abs. 1 lit. a und Art. V lit. c UNÜ).²⁴

Insbesondere verzichte das HGÜ auf die Prüfung der Gültigkeit der Zustimmung zu einer Gerichtsstandsvereinbarung, wie sie im UNÜ vorgesehen sei. Das Bestehen und die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung könnten zwar nach Art. 5 und 6 HGÜ angefochten werden, die grundsätzlich mit Artikel II UNÜ übereinstimmen. Wird eine solche Anfechtung jedoch von der vermeintlich gewählten Rechtsordnung zurückgewiesen, so seien keine weiteren Untersuchungen über das Bestehen oder die Gültigkeit der Vereinbarung an anderen Gerichtsständen möglich.²⁵

Darüber hinaus respektiere das Übereinkommen die Parteiautonomie zu wenig, indem es wesentliche Mechanismen zum wirksamen Schutz des Parteiwillens beseitige. Diese Problematik komme v.a. in Rechtsordnungen mit zweifelhafter Integrität, Unabhängigkeit und Kompetenz zum Tragen. Insoweit biete das schiedsgerichtliche Verfahren mehr Rechtssicherheit, da dort die Verfahren in jedem Fall von den Gerichten des Sitzes des Schiedsgerichts und des Anerkennungsforums überwacht würden.²⁶

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass dieser Mechanismus nicht immer als Vorteil des UNÜ angesehen wird. Kommentatoren aus dem Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit haben sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, dass es den Gerichten nicht gestattet sein sollte, die Entscheidungen der Schiedsrichter über die Zuständigkeit nachzuprüfen. Indem das HGÜ typische Verträge zwischen Parteien mit ungleicher Verhandlungsmacht, wie Verbraucher- und Arbeitsverträge, aus seinem Anwendungsbereich ausschliesst, ermöglicht es beiden Parteien, ihre Wahl wie bei jeder Schiedsvereinbarung frei und bewusst zu treffen. Entscheidend ist, dass Gerichtsstandsvereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens einvernehmlich getroffen werden und somit ein Rechtsstreit vor dem gewählten Gericht überwiegend einvernehmlich geführt wird; ein Vergleich mit den tatsächlichen oder vermeintlichen Vorteilen eines Schiedsverfahrens ist somit weitgehend irrelevant.²⁷

Weiter wird bemängelt, dass das HGÜ die Garantien des UNÜ im Hinblick auf die Gewährleistung eines fairen Verfahrens nicht übernommen habe. So kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach Art. 9 lit. d HGÜ versagt werden, wenn sie durch Prozessbetrug erlangt wurde. Diese Bestimmung beziehe

²² SR 0.277.12.

²³ REUTER, 408.

²⁴ BORN, The Hague Convention on Choice of Court Agreements: A critical assessment, *University of Pennsylvania Law Review* 2021, 2079 (2110).

²⁵ BORN, 2115.

²⁶ BORN, 2120.

²⁷ RIBEIRO-BIDAOUÏ, Hailing the HCCH (Hague) 2005 Choice of Court Convention, A response to Gary Born, *Kluwer Arbitration Blog* 2021, <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/07/21/hailing-the-hcch-hague-2005-choice-of-court-convention-a-response-to-gary-born/>

sich jedoch nur auf vorsätzliches betrügerisches Gebaren und nicht auf andere rechtsstaatlich bedenkliche Verhaltensweisen wie den Erlass inkompetenter, fahrlässiger, versehentlicher oder voreingenommener Entscheidungen durch ein nationales Gericht.²⁸ Ausserdem behandle Art. 9 lit. e HGÜ die Verletzung von wesentlichen Verfahrensgrundsätzen des ersuchten Staates lediglich als Unterfall des allgemeinen Ordre public. Dies bleibe hinter den Gewährleistungen des UNÜ zurück und schliesse implizit eine Prüfung des Verfahrens in dem Staat aus, dessen Gerichte die fragliche Entscheidung gefällt haben.²⁹

Richtig ist, dass das HGÜ im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung relativ breite und zum Teil (zu) generalklauselartig gefasste Versagungsgründe kennt (vgl. oben 4.5). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Art. 9 HGÜ den in internationalen Abkommen derzeit erreichten Stand im Wesentlichen vollständig abbildet und keine Lücken aufweist (vgl. etwa Art 34 LugÜ). Im Übrigen entscheiden über die Anerkennung von Entscheidungen nach dem HGÜ letztlich dieselben Gerichte wie über die Anerkennung von Schiedssprüchen nach dem UNÜ. Es ist unwahrscheinlich, dass sie im ersten Fall weniger bereit sein werden, die Anerkennung zu verweigern, als im zweiten.³⁰

Nicht zielführend erscheint die am UNÜ orientierte Kritik auch insoweit, als sie glauben machen möchte, dieses Übereinkommen verhindere generell, dass in Schiedsverfahren Korruption vorkomme.³¹ Zum einen ist damit keinerlei Aussage über den Wert des HGÜ verbunden. Zum anderen ist die Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem UNÜ in vielerlei Hinsicht mit den gleichen Schwierigkeiten konfrontiert, wie sie von den Kritikern des HGÜ vorgebracht werden. Auch das Schiedsgerichtssystem kann nicht autonom funktionieren und ist selbst auf die staatliche Justiz angewiesen, um eine (wenn auch beschränkte) Kontrolle auszuüben und Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.³² Das HGÜ bietet demgegenüber den Vorteil, dass die Parteien mit einer entsprechend abgesicherten Gerichtsstandsvereinbarung Gerichtsbarkeiten vermeiden können, in denen Korruption vorkommen kann.³³

Ob das HGÜ neben der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine eigenständige Rolle spielen kann, hängt im Übrigen nicht nur von dem bestehenden Rechtsrahmen, sondern auch von seiner Anwendung in der gerichtlichen Praxis ab. Insofern geht von dem oben erwähnten Urteil des High Court von Singapur ein durchaus ermutigendes Signal aus. So kann sich zwischen staatlichen Gerichten aufgrund positiver Erfahrungen ein «systemisches Vertrauen» entwickeln.³⁴ Dies ist auf die Schiedsgerichtsbarkeit nur begrenzt übertragbar, da in diesem Bereich viel stärker auf den Einzelfall abzustellen ist und durch die geringere Publikationsdichte weniger Transparenz herrscht.

Mit dem Beitritt zum Haager System stellen die Staaten sicher, dass die von ihren Gerichten gefällten Urteile im Einklang mit internationalen Standards zirkulieren können. Auch wenn nicht alle Vertragsstaaten rechtsstaatlichen Standards in vollem Umfang genügen – dies gilt etwa für China³⁵ – bedeuten mehr Vertragsparteien im Prinzip mehr internationale Rechtssicherheit und mehr Vorhersehbarkeit bei der Verbreitung von Urteilen.³⁶ Letztlich geht es bei der Frage, ob die Schweiz dem HGÜ beitreten sollte, nicht darum, die Bedeutung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu schmälern, sondern sie um ein

²⁸ BORN, 2121.

²⁹ BORN, 2120.

³⁰ HARTLEY, Is the 2005 Hague Choice-of-Court Convention Really a Threat to Justice and Fair Play? A Reply to Gary Born, European Association of Private International Law Blog 2021, <https://eapil.org/2021/06/30/is-the-2005-hague-choice-of-court-convention-really-a-threat-to-justice-and-fair-play-a-reply-to-gary-born/>

³¹ BUCHER, comment on “Is the 2005 Hague Choice-of-Court Convention Really a Threat to Justice and Fair Play? A Reply to Gary Born, European Association of Private International Law Blog, 1 July 2021, <https://eapil.org/2021/06/30/is-the-2005-hague-choice-of-court-convention-really-a-threat-to-justice-and-fair-play-a-reply-to-gary-born/>.

³² RIBEIRO-BIDAOUÏ.

³³ HARTLEY.

³⁴ LANDBRECHT, IPRax 2019, 330 (333).

³⁵ Vgl. dazu Putz, IWRZ 2018, 166.

³⁶ RIBEIRO-BIDAOUÏ.

komplementäres Instrument zu ergänzen, das den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr stärken und die Schiedsgerichtsbarkeit von überzogenen Erwartungen entlasten kann. Insofern ist ein solches System der jetzigen Vielzahl nationaler und regionaler Regelungen vorzuziehen.

5. Integration in das schweizerische Rechtssystem

5.1 IPRG

Nach Art. 1 Abs. 2 IPRG sind völkerrechtliche Verträge vorbehalten. Die Vorschrift erfasst unzweifelhaft Staatsverträge zum Kollisionsrecht, zum internationalen Zivilverfahrensrecht, zum Schiedsrecht und zum materiellen Zivil und Handelsrecht.³⁷ Sollte die Schweiz dem HGÜ beitreten, wäre damit das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem nationalen Recht klar geregelt.

Da das schweizerische IPRG eine Regelung enthält, die dem vereinbarten Gerichtsstand grundsätzlich ausschliessliche Wirkung zuerkennt (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 IPRG), steht das Grundanliegen des HGÜ im Einklang mit den Zielen des IPRG. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 IPRG können die Parteien für einen bestehenden oder zukünftigen Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, so ist das vereinbarte Gericht ausschliesslich zuständig (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 IPRG). Nach schweizerischer Auffassung stellt eine Gerichtsstandsvereinbarung einen separaten prozessrechtlichen Vertrag dar, der unabhängig vom Hauptvertrag auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen ist.³⁸ Auch dies entspricht dem Ansatz des HGÜ. Unterschiede im Detail – wie z.B. im Hinblick auf die Formerfordernisse – beeinträchtigen die grundsätzliche Kohärenz beider Ansätze nicht.

Im Übrigen lässt das HGÜ Art. 5 Abs. 2 IPRG unberührt, wonach die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam ist, wenn einer Partei ein Gerichtsstand des schweizerischen Rechts missbräuchlich entzogen wird, denn eine Zuständigkeit des vereinbarten Gerichts besteht nur, wenn die Vereinbarung nach dem internen Recht dieses Staates gültig ist (Art. 5 Abs. 1 HGÜ). Auch lässt das HGÜ nationale Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit oder die Zuständigkeit aufgrund des Streitwerts sowie die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung unberührt (Art. 5 Abs. 3 HGÜ). Auch ist insoweit nochmals auf den sachlichen Anwendungsbereich des HGÜ hinzuweisen, der die wichtigsten besonderen Bestimmungen des IPRG über Gerichtsstandsvereinbarungen (Konsumentenschutz, Art. 114 Abs. 2 IPRG, Schiedsvereinbarung, Art. 178 IPRG) nicht umfasst. Eine Unstimmigkeit betrifft lediglich Art. 151 IPRG. Danach sind für Klagen aus Verantwortlichkeit infolge öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen ausserdem die schweizerischen Gerichte am Ausgabeort zuständig. Diese Zuständigkeit kann durch eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht ausgeschlossen werden (Art. 151 Abs. 3 Satz 2 IPRG). Im Bereich des Gesellschaftsrechts schliesst das HGÜ dagegen lediglich die «Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen sowie die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe» aus (Art. 2 Abs. 2 lit. m HGÜ). Vereinbaren die Parteien also ein ausländisches Gericht im Hinblick auf einer Verantwortlichkeitsklage infolge öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen, wäre eine solche Prorogation durch das HGÜ geschützt, nicht aber durch das IPRG, das insofern wegen Art. 5 Abs. 1 HGÜ vorgeht.

Die grundsätzliche Kompatibilität des IPRG mit dem HGÜ unterscheidet die Rechtslage in der Schweiz also grundsätzlich von derjenigen in Staaten, die einen Beitritt zum HGÜ v.a. deshalb ablehnen, weil es im Widerspruch zu ihrem innerstaatlichen Recht stehe.³⁹

³⁷ ZK IPRG-MÜLLER-CHEN Art. 1 N 43.

³⁸ ZK IPRG-MÜLLER-CHEN Art. 5 N 5 ff.

³⁹ GARIMELLA/SOOKSRIPAIARNKIT, Jurisdiction under the Hague Convention on choice of court agreements: a critique, Indian Journal of International Law 2017, 311 (329).

5.2. LugÜ

Nach einem allfälligen Beitritt der Schweiz zum HGÜ wäre im Hinblick auf das Verhältnis zum LugÜ zunächst Art. 26 Abs. 2 HGÜ zu befragen.⁴⁰ Danach lässt das HGÜ die Anwendung des LugÜ durch einen HGÜ-Vertragsstaat unberührt, sofern keine der Parteien ihren Aufenthalt in einem HGÜ-Vertragsstaat hat, der nicht Vertragspartei des LugÜ ist; dies gilt unabhängig davon, ob der andere Vertrag vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden ist.

Spiegelbildlich dazu lässt das LugÜ internationale Übereinkünfte unberührt, denen die Vertragsparteien angehören und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder die Vollstreckung von Entscheidungen regeln (Art. 67 Abs. 1 LugÜ). Diese Spezialübereinkommen sind gegenüber dem LugÜ vorrangig anzuwenden, soweit sie selber einen solchen Vorrang beanspruchen,⁴¹ was im Hinblick auf Art. 26 Abs. 2 HGÜ zu bejahen wäre.

Im Übrigen weicht Art. 23 LugÜ von der Konzeption des HGÜ ab, da die Bestimmung noch der alten Fassung der Brüssel I-VO von 2001 entspricht. Schwierigkeiten bereitet insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Gerichtsstand und Rechtshängigkeit. Insofern lässt sich die Missachtung von Gerichtsstandsklauseln nicht verhindern, denn Art. 23 LugÜ verlangt keinen Vorrang vor den Litispendenzregeln der Art. 27, 28 LugÜ.⁴² Demgegenüber schliesst Art. 6 HGÜ Parallelverfahren dadurch aus, dass – vorbehaltlich der Ausnahmen von Art. 6 lit. a-e HGÜ – die Gerichte in den anderen Vertragsstaaten das allfällige dortige Verfahren grundsätzlich auszusetzen bzw. die Klage abzuweisen haben (vgl. oben 2.2.4).

6. Rechtslage in der EU

Neben dem LugÜ ist das durch Beschluss des Rates vom 4.12.2014⁴³ genehmigte HGÜ das derzeit einzige Übereinkommen der EU im Bereich des allgemeinen internationalen Zivilprozessrechts. Es verdrängt die Zuständigkeitsregeln des Art. 25 Brüssel Ia-VO mit Ausnahme der Fälle, in denen beide Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in EU-Mitgliedstaaten haben (Art. 26 Abs. 6 lit. a HGÜ). Auch hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung hat das HGÜ Vorrang vor der Brüssel Ia-VO.⁴⁴ Ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Entscheidung aus einem EU-Mitgliedstaat in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt oder vollstreckt werden soll (Art. 26 Abs. 6 lit. b HGÜ).

Bei der Neufassung des jetzigen Art. 25 Brüssel Ia-VO spielte der Gedanke einer Harmonisierung mit dem HGÜ eine bedeutsame Rolle. Angesichts der berechtigten Kritik an der Rechtshängigkeitsregel der Brüssel I-VO (vgl. dazu oben 5.2) dienten die Art. 5 und 6 HGÜ im Rahmen der Revision als Vorbilder.⁴⁵ In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Kommission kehrt die Brüssel Ia-VO daher nunmehr die strikte Priorität des Erstverfahrens zugunsten des gewählten Gerichts um, was grundsätzlich den geforderten Gleichlauf mit dem HGÜ gewährleistet.⁴⁶ Zwar bleibt es für alle anderen Fälle der Rechtshängigkeit grundsätzlich beim Prioritätsprinzip. Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO räumt aber dem erstbefassten Gericht nur noch Priorität ein, sofern Artikels 31 Abs. 2 Brüssel Ia-VO nicht anzuwenden ist. Nach dieser letztgenannten Bestimmung setzt «das Gericht des anderen Mitgliedstaats (...) das Verfahren so lange aus, bis das auf der

⁴⁰ KREUZER/WAGNER/REDER, in: DAUSES/LUDWIGS (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts/Europäisches Internationales Zivilverfahrensrecht, München 2022 N 178.

⁴¹ BSK LugÜ-OETIKER/WEIBEL Art. 67 N 1.

⁴² BSK LugÜ-BERGER Art. 23 N 58.

⁴³ ABl. 2014 L 343, 1.

⁴⁴ AHMED/BEAUMONT, Exclusive Choice of Court Agreements: Some Issues on the Hague Convention on Choice of Court Agreements and Its Relationship with the Brussels I Recast Especially Anti-Suit Injunctions, Journal of Private International Law 2017 386 (410).

⁴⁵ TRÜTEN, Die Entwicklung des internationalen Privatrechts in der Europäischen Union, Bern 2015, 274 ff.

⁴⁶ TRÜTEN, 277.

Grundlage der Gerichtsstandsvereinbarung angerufene Gericht erklärt hat, dass es gemäss der Vereinbarung nicht zuständig ist». Sobald das in der Vereinbarung bezeichnete Gericht seine Zuständigkeit gemäss der Gerichtsstandsvereinbarung festgestellt hat, haben sich die Gerichte des anderen Mitgliedstaats zugunsten dieses Gerichts für unzuständig zu erklären. Von diesem Grundsatz sind lediglich Gerichtsstandsvereinbarungen ausgenommen, die in den Anwendungsbereich der Regelungen zum Schutz der wirtschaftlich schwächeren Vertragspartei fallen. Da diese Bereiche nicht in den Anwendungsbereich des HGÜ fallen, bleibt der Gleichlauf zwischen beiden Rechtsinstrumenten gewährleistet.

Als weitere Massnahme zur Steigerung der Effektivität von Gerichtsstandsvereinbarungen hat der EU-Reformgesetzgeber eine an Art. 5 Abs. 1 HGÜ angelehnte Kollisionsregelung eingeführt, nach der es im Hinblick auf die Wirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung darauf ankommt, ob die Vereinbarung nach dem Recht des Staates des prorogierten Gerichts «materiell nichtig» ist (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 a.E. Brüssel Ia-VO). Insofern gilt das für die parallele Bestimmung des HGÜ Gesagte: Auch diese Gesamtverweisung kann die Gefahr nicht bannen, dass bei Anwendung des Forumsrechts die Unterschiede des nationalen Rechts dazu führen können, dass eine bestimmte Gerichtsstandsvereinbarung in einem Mitgliedstaat als gültig und in einem anderen als ungültig angesehen wird (Art. 5 Abs. 1, 6 lit. a und 9 lit. a HGÜ). Offen bleibt schliesslich auch die Reichweite der Kollisionsregel. Insoweit ist u.a. abzuwägen, ob Fragen der Geschäftsfähigkeit, der Vertretungsmacht, der Auslegung usw. erfasst sein sollen. Im Übrigen ist es nach Art. 25 Brüssel Ia-VO nicht mehr erforderlich, dass mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats hat.

Sollte die Schweiz einen Beitritt zum HGÜ in Betracht ziehen, wäre dies auch eine Gelegenheit, über eine Anpassung des LugÜ an die Brüssel Ia-VO nachzudenken, da die Revision der Brüssel I-VO ausdrücklich eine Harmonisierung mit dem HGÜ bezweckte und ein Festhalten an der gegenwärtigen Fassung des LugÜ bei gleichzeitiger Übernahme des HGÜ zu Unstimmigkeiten im internationalen Zivilprozessrecht der Schweiz führen könnte. Da die EU-Kommission gemäss Art. 79 Brüssel Ia-VO verpflichtet ist, demnächst einen Bericht über die Anwendung der Brüssel Ia-VO vorzulegen,⁴⁷ könnte eine allfällige Revision des LugÜ mit der Diskussion über die Weiterentwicklung der Brüssel Ia-VO verknüpft werden.

7. Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen

Schliesslich darf für die Frage eines Beitritts zum HGÜ auch die weitere Entwicklung des internationalen Zivilprozessrechts im Rahmen des Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen von 2019 (HAVÜ)⁴⁸ nicht ausser Acht gelassen werden, da beide Übereinkommen letztlich Teile eines übergreifenden Ansatzes sind. Hintergrund beider Konventionen sind die Bemühungen der Haager Konferenz um ein flächendeckendes Übereinkommen sowohl zur internationalen Zuständigkeit als auch zur Anerkennung und Vollstreckung nach dem Vorbild der Brüssel I-VO. Nach dem Scheitern dieses Projekts entschloss sich die Haager Konferenz zu einem schrittweisen Vorgehen, dessen erstes Ergebnis das HGÜ darstellte. In einem zweiten Schritt konnte 2019 das HAVÜ verabschiedet werden, während die Frage der internationalen Zuständigkeit auf ein späteres Vorhaben der Haager Privatrechtskonferenz verschoben wurde.⁴⁹

Bei den Vorarbeiten zum HAVÜ stand das HGÜ Pate, wobei inhaltliche Abweichungen nur vorgenommen wurden, wo dies zwingend notwendig erschien. Ziel war ein inhaltlicher Gleichlauf zwischen beiden Instrumenten, um den Staaten eine «Paketlösung» komplementärer Übereinkommen anbieten zu können, die neben dem HGÜ und dem HAVÜ auch ein künftiges Zuständigkeitsübereinkommen umfassen soll.⁵⁰ Ein

⁴⁷ Dieser Bericht hätte bereits am 11.1.2022 vorliegen sollen, Art. 79 Satz 1 Brüssel Ia-VO. Er soll ausweislich von Art. 79 Satz 2 auch eine Bewertung der Frage enthalten, «ob die Zuständigkeitsvorschriften weiter ausgedehnt werden sollten auf Beklagte, die ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat haben, wobei der Funktionsweise dieser Verordnung und möglichen Entwicklungen auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen ist».

⁴⁸ <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/specialised-sections/judgments>

⁴⁹ Stein, IPRax 2019, 197.

⁵⁰ Stein, IPRax 2019, 197.

Beitritt zum HGÜ würde es der Schweiz somit auch erleichtern, das nunmehr klarer erkennbare «Haager System» zunächst zu erproben und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt an den weiteren Konventionen der Haager Konferenz im Bereich des internationalen Zivilprozessrechts teilzunehmen.⁵¹

8. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Schweiz trotz der dargelegten Schwächen ein Beitritt zum HGÜ angeraten werden kann, da das Übereinkommen insgesamt zu einem Mehr an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im internationalen Wirtschaftsverkehr beitragen kann. Eine Schwächung des Schiedsstandortes Schweiz wäre mit einem Beitritt zum HGÜ nicht verbunden. Im Gegenteil könnte das HGÜ eine sinnvolle Ergänzung des bewährten UNÜ darstellen und den Justizstandort Schweiz dadurch stärken. Das IPRG und das LugÜ stehen einem Beitritt zum HGÜ grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings steht das LugÜ – im Gegensatz zur europäischen Brüssel Ia-VO – nicht in allen Punkten im Einklang mit den Regelungen des HGÜ. Dies stellt an sich kein Problem dar, da das Verhältnis beider Übereinkommen genügend klar geregelt ist. Sollte sich die Schweiz für einen Beitritt zum HGÜ entscheiden, könnte jedoch längerfristig über eine Revision des LugÜ nachgedacht werden, mit der die Absicherung von Gerichtsstandsvereinbarungen an den durch das HGÜ und die Brüssel Ia-VO gesetzten Standard angeglichen werden könnte.

Auch aus der weiteren Perspektive der derzeitigen Herausforderungen für den Welthandel wäre ein Beitritt der Schweiz zum HGÜ zu begrüßen, da ein über den europäischen Rechtsraum hinausreichender staatsvertraglicher Rahmen im Bereich des allgemeinen internationalen Zivilprozessrechts bislang fehlt. Besonders im Verhältnis zum Vereinigten Königreich könnte das HGÜ die durch den Brexit entstandene Lücke wenigstens teilweise füllen.

Auch ist das HGÜ ein erster Schritt hin zu einem umfassenderen Rechtsrahmen, der den Verkehr ausländischer Entscheidungen über das derzeit zwischen der EU, dem EWR sowie der Schweiz bestehende System hinaus sicherstellen könnte. Ein Beitritt zum HGÜ würde es der Schweiz erlauben, Erfahrungen im Hinblick auf eine spätere Teilnahme an den weiteren Konventionen dieses nunmehr in seinen Umrissen erkennbaren «Haager Systems» zu sammeln.

⁵¹ Die EU-Kommission hat am 16.7.2021 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum HAVÜ vorgelegt, vgl. COM(2021) 388 final.

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bern, 07. Juli 2022

Haager_Gericht / MZ

Elektronischer Versand:
ipr@bj.admin.ch

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens Stellungnahme der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Motion [21.3455](#) der ständerätlichen Rechtskommission hat den Anstoss für die Diskussion zum Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, mit dem Ziel den Schweizer Gerichtsstand international attraktiver zu machen, gegeben. Diese wurde in beiden Kammern oppositionslos angenommen, womit der Bundesrat beauftragt wurde, einen Entwurf des Beschlusses zur Ratifikation dieses Übereinkommens dem Parlament vorzulegen. Diesem Auftrag ist der Bundesrat mit der vorliegenden Vorlage nachgekommen.

Dieses im Welthandel etablierte Übereinkommen ist für Staaten mit grenzüberschreitendem Handel, wie der Schweiz, unabdingbar. Demensprechend unterstützt FDP.Die Liberalen wie bereits im Parlament die dargelegte Vorlage. Nicht nur der Gerichtsstand Schweiz wird dadurch attraktiver, sondern die Rechtssicherheit der exportorientierten Unternehmen wird erhöht und durch die Berechenbarkeit der Streitbeilegungskosten gesenkt. Dies erweist sich als lukratives Geschäft für juristische Dienstleistungen der Schweizer Handelsgerichte und zugleich werden durch die gestärkte Standortattraktivität ausländische Unternehmen angezogen und internationale Wirtschaftsbeziehungen langfristig gefestigt.

Mittels des Ziels, den internationalen Handel und Investitionen zu fördern, klärt das Übereinkommen einheitlich die internationale Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen sowie die Anerkennung und Vollstreckung der Urteile im Falle, dass die Parteien die Gerichte eines Vertragsstaates gewählt haben. Es stellt zudem eine wertvolle Ergänzung zum bestehenden Lugano-Übereinkommen dar, gerade vor dem Hintergrund, dass das Vereinigte Königreich als elementarer Handelspartner der Schweiz seit dem Brexit nicht mehr durch dieses gebunden ist. Mit dem Beitritt wird hier eine Lücke geschlossen und eine Brücke geschlagen zu allen Handelspartnern, die nicht im Lugano-Übereinkommen enthalten sind. Der Erhalt und gegebenenfalls die Ausdehnung der Wirtschaftsbeziehungen sind namentlich für die exportorientierte Wirtschaft der Schweiz wesentlich.

Der bundesrätliche Entscheid, keine Vorbehalte zum Übereinkommen anzubringen und die Erkenntnis, dass die bestehende Schweizer Rechtsordnung keiner Anpassung bedarf, teilt die FDP. Das Übereinkommen weist eine komplementäre und ausführende Natur zur nationalen Gesetzgebung auf und löst insbesondere keinen Widerspruch aus. So sehen wir die Ratifikation als eine nicht zu verpassende Chance an, bei den Entwicklungen im Ausland mitzuhalten, auf den internationalen Handelsplätzen mitzuwirken und für die in internationale Angelegenheiten spezialisierten Gerichten eine Perspektive zu bieten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Thierry Burkart'.

Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Jon Fanzun'.

Jon Fanzun



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

ipr@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens (GestÜ) durch die Schweiz vollumfänglich und vorbehaltlos. So haben die National¹- und Ständerat:innen² der SP-Bundeshausfraktion der dieser Genehmigungsvorlage zu Grunde liegenden Motion³ auch jeweils oppositionslos zugestimmt.

Unserer Ansicht nach ist die Genehmigung dieses Übereinkommens durch die Schweiz ein sinnvoller Schritt, um bei internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten mit Gerichtsstandsvereinbarungen eine international harmonisierte Regelung in Bezug auf Zuständigkeit und Anerkennung von Urteilen und damit mehr Rechtssicherheit für alle Involvierten zu erreichen.⁴ Besonders begrüßenswert ist dabei, dass internationale Gerichtsstandsvereinbarungen von Konsument:innen und Arbeitnehmer:innen vom Anwendungsbereich des GestÜ ausgenommen sind und somit verhindert werden kann, dass durch die Genehmigung dieses Übereinkommens einer Ausnutzung der schwächeren Verhandlungsposition von Konsument:innen und Arbeitnehmer:innen zu deren Ungunsten in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit Vorschub geleistet wird.⁵ Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

¹ Vgl. Amtliches Bulletin Nationalrat 6.12.2021 zu 21.3455.

² Vgl. Amtliches Bulletin Ständerat 16.6.2021 zu 21.3455.

³ 21.3455 Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
ipr@bj.admin.ch

Bern, 5. Juli 2022

Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat mit der Motion «Die Schweiz als internationalen Gerichtsstandort weiter stärken» (21.3455) den Bundesrat beauftragt, dem Parlament den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Ratifikation des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen vorzulegen. Es ist und war unbestritten, dass die Schweiz mit der Ratifikation dieses Übereinkommens als Gerichtsstand international attraktiver wird, die Rechtssicherheit im internationalen Handel gestärkt wird und somit die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens im Interesse der Schweizer Wirtschaft ist.

Aus Sicht der SVP sind Bestrebungen, die Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen international zu regeln und zu stärken, unterstützungswürdig. Deshalb begrüsst die Partei vorliegend im Grundsatz die Genehmigung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens.

Jedoch gibt es aus Sicht der SVP einen wesentlichen Punkt, welcher in einem Bericht vertieft geprüft werden muss. Der Erläuternde Bericht führt aus, dass das Übereinkommen für Staaten interessant, sei, welche sich auf internationaler Ebene als Gerichtsstandort positionieren wollen. In diesem Zusammenhang sind die allfälligen, negativen Folgen zu prüfen, falls kleine Gerichte plötzlich internationale Streitigkeiten unter Anwendung von ausländischem Recht urteilen müssen – ohne Bezug zur Schweiz. Diesbezüglich ist insbesondere die Frage zu klären, ob nicht ein Vorbehalt auf die örtliche Einschränkung auf (allenfalls international spezialisierte) Handelsgerichtskantone angebracht ist. Der Bericht führt mit Blick auf die zukünftige Entwicklung zudem aus, dass in Bern, Genf und Zürich die Errichtung spezialisierter Gerichte für internationale Handelsstreitigkeiten diskutiert werde – dies ist aus Sicht der SVP bereits heute zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat